This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

**Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

**About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

**Über dieses Buch**

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

**Nutzungsrichtlinien**

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

**Über Google Buchsuche**

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

UC-NRLF
$B 121 057

ARY

# Ueber den Frieden

unter der

# Kirche und den Staaten,

nebst Bemerkungen

über die bekannte Berliner Darlegung.

Von dem


## Erzbischofe von Cöln,

## Clemens August Freiherrn Droste zu Vischering.

---

Cum Regnum et Sacerdotium inter se conveniunt, bene regitur mundus, floret et fructificat Ecclesia; cum vero inter se discordant, non tantum parvae res non crescunt, sed etiam magnae res miserabiliter dilabuntur.

*Ivo Carnotens. Ep. 238.*

Sowie das unserer vernünftigen und edlen Natur tief eingelegte Bedürfniß der Freiheit sich gekränket fühlt durch jede politische Gewalt, wenn sie nicht gegründet ist auf dem Gesetz; so auch und noch weit mehr widerstrebt es jedem, in geistlichen Verhältnissen waltenden Ansehen, wenn es nicht auf göttlicher Autorität beruhet.

Fr. L. Gr. zu Stolberg im 10. Thl. der R. G.

---


**Münster 1843.**

In der Theissingschen Buchhandlung.

H. e. 1683

BX1537
P7D7

# Vorwort.

Die Kirche Jesu Christi, nämlich der Theil der Kirche, welcher auf dieser Welt pilgert, das Himmelreich auf Erden, ist immer, weil immer von den Pforten der Hölle angefeindet, gezwungen zu kämpfen, weshalb auch dieser Theil der Kirche — der kämpfende, wie der Theil derselben im Fegefeuer (Reinigungs-Orte) — der leidende, und der Theil derselben im Himmel — der triumphirende Theil der Kirche genannt wird.

*

Der kämpfende Theil der Kirche, das Himmelreich auf Erden, iſt oft und lange mit Feuer und Schwert, oft mehr heimlich, mit Liſt, oft und lange durch Irrlehren, oft durch ſchlechtes Leben der Mitglieder der Kirche, durch Aergerniß, von ihren eigenen Kindern gegeben — angefeindet worden. Aber die Kirche hat immer alle ihre Feinde beſieget, wird immer Alle beſiegen, nach der Weiſſagung des Herrn:

> Du biſt Petrus, und auf dieſen Felſen will ich meine Kirche bauen, und die Pforten der Hölle werden ſie nicht überwältigen. (Matth. XVI, 18.)

In den letzten Jahrhunderten hat das Benehmen in Beziehung auf die Kirche ſich

theilweiſe wider einen Gegenſtand gewendet, von welchem bis dahin, ni fallor, nicht die Rede war. Seitdem nämlich Luther die Erfindung gemacht hat, daß der Heiland gar keine ſichtbare Kirche gebauet, auch keine Kirchen-Gewalt, weder in Beziehung auf die Lehre, noch in Beziehung auf die Zucht angeordnet habe, und ſomit Luther die möglichſt höchſte Autorität beſtritt, eine Autorität, welche 1500 Jahre lang allgemein als unmittelbar vom Gottmenſchen gegründet, als heilig, als unantaſtbar geglaubet, geachtet, verehrt worden, ging natürlich die Achtung aller Autorität, die Achtung des Rechts, die Achtung des Alten und des Alters verloren, und zwar um ſo mehr, da Luther durch ſeine Lehre — daß der Glaube allein ſelig mache, der Immoralität — und

durch seine Lehre — daß es Jedem zustehe, die Bibel auszulegen, je nachdem dieser oder jener Sinn, seiner Ansicht nach, der rechte sei, — dem Vernunftstolze jeden Zaum abgenommen, und durch seine Lehre — daß die Bibel, mit Ausschluß der Ueberlieferung, die einzige Quelle der Lehre Christi sei — völlig unsicher gemachet, zum Gegenstand der Beurtheilung jedes Einzelnen hingewürdiget hat — welche Theile denn zu dieser, seiner Behauptung nach, einzigen Quelle der Lehre des Herrn, welche Bücher, welche Kapitel, welche Texte, welche Worte dazu gehören.

Seitdem scheint sich das Benehmen in Beziehung auf die Kirche insbesondere dahin gewendet zu haben, die Kirche, die Kirchen-

Gewalt als der Staats-Gewalt subordinirt anzusehen, somit dieselbe unwirksam zu machen.

Daß die heidnischen Kaiser der Lehre und der Kirche des Herrn feind waren, das läßt sich wohl nicht zwar vertheidigen, aber erklären. Aber in christlichen Staaten sollte der Kirche um so mehr nur Freundschaftliches überkommen, da die Kirche und die Staaten, falls sie nicht natürliche Allirte, nicht zufolge der Sachen Natur, nicht zufolge der Anordnung Gottes, Freunde wären, ein Trutz- und Schutzbündniß gegen ihren gemeinschaftlichen Feind, gegen die bösen Leidenschaften und ihre Ausbrüche, gegen das, den Frieden der Seele, den Frieden der Kirche, den innern und äußern Frieden der Staaten zer-

störende Verderbniß der Welt — schließen sollten.

Um nun eine Weise zu finden, das, worauf es hier ankömmt, so klar und so eindringend darzustellen, daß es Eingang und Anwendung finden möchte, habe ich seit zwanzig Jahren gearbeitet, überlegt, geschrieben, aber, wenn ich ein paar kleine Schriftchen *)

---

*) Ueber die Religions-Freiheit der Katholiken. 1817. In der Theissingschen Buchhandlung zu Münster; zum zweiten Male aufgelegt 1838 daselbst.

Ueber förmliche Wahrheit und kirchliche Freiheit. Frankfurt am Main 1818, in der Andräischen Buchhandlung.

Etwas früher hatte mein seliger Bruder Franz ein Schriftchen — über Kirche und Staat — dem Drucke übergeben. — In der erwähnten Theissingschen Buchhandlung; zum zweiten Male aufgelegt im J. 1838.

ausnehme, die vollendete Arbeit immer wieder als unnütz, als fruchtlos verworfen.

Ich gehe nun noch einmal, und bei meinem vorgerückten Alter, wahrscheinlich zum letzten Male, an die Arbeit, ob es mir etwa diesmal besser glücke.

Die Sache ist sehr ernsthaft, ist von der größten Wichtigkeit.

Gott wolle mir beistehen und Gedeihen geben.

Ich habe das vorliegende Manuscript mit großer Sorgfalt durchgesehen, ob auch etwa darin wider gesetzliche Vorschriften angestoßen sei; sollte dennoch dergleichen eingeschlichen sein, so ist es wider Wissen und Willen ge-

# Ueber den Frieden

unter der

# Kirche und den Staaten,

nebst Bemerkungen

über die bekannte Berliner Darlegung.

Von dem


## Erzbischofe von Cöln,

## Clemens August Freiherrn Droste zu Vischering.

---

Cum Regnum et Sacerdotium inter se conveniunt, bene regitur mundus, floret et fructificat Ecclesia; cum vero inter se discordant, non tantum parvae res non crescunt, sed etiam magnae res miserabiliter dilabuntur.

*Ivo Carnotens. Ep. 238.*

Sowie das unserer vernünftigen und edlen Natur tief eingelegte Bedürfniß der Freiheit sich gekränket fühlt durch jede politische Gewalt, wenn sie nicht gegründet ist auf dem Gesetz; so auch und noch weit mehr widerstrebt es jedem, in geistlichen Verhältnissen waltenden Ansehen, wenn es nicht auf göttlicher Autorität beruhet.

Fr. L. Gr. zu Stolberg im 10. Thl. der R. G.

---


**Münster 1843.**

In der Theissingschen Buchhandlung.

Seite

X. Rechte der Kirche in Beziehung auf die ihr nöthigen Personen und Sachen . 148
XI. Ist Reichthum der Kirche heilsam oder nicht? . . . . . 177
XII. Sind die katholischen Geistlichen, als Solche, Staatsbeamte? . . . . . 186
XIII. Von den Patronat-Rechten . . . 193
XIV. Ueber die Appellatio ab abusu . 200
XV. Ueber den unmittelbaren Geschäfts-Verkehr, das heißet, den Verkehr in kirchlichen Angelegenheiten, mit dem Oberhaupte der Kirche . . . . . 209
XVI. Ueber das Recht der Oeffentlichkeit 225
XVII. Ueber die Berliner, bei A. W. Hayn 1838 anonym gedruckte Darlegung des Verfahrens der preussischen Regierung gegen den Erzbischof von Cöln vom 25. November 1837 (über das Vorwort) 227
XVIII. Die Darlegung selbst . . . . 253
XIX. Schluß. Meine Abführung von Cöln nach Minden, und über mein Schreiben von Minden aus an den König 281

# I.

# Einleitung.

Zur Einleitung möge Folgendes dienen, und zwar zuvörderst einige Stellen aus den Reisen der Päpste von dem allbekannten Geschichtschreiber Johannes von Müller. Es wird wohl kaum Jemand diesem Geschichtschreiber die Fähigkeit absprechen, die Thatsachen richtig aufzufassen, außer wo Vorurtheile, insbesondere confessionelle, gleichsam mit der Muttermilch eingesogene Vorurtheile, seinen Blick zu sehr trübten; ein Fall, welcher mehrmal in den Reisen der Päpste, auch in diesen Auszügen vorkömmt.

„Ein Joch konnte der Kaiser geben, eine Seele sollte die Christenheit haben. Kriegsgewalt unterdrückt Völker, Gesetze, Gefühle; ausrotten kann sie und ersticken; erheben, begeistern kann sie nicht.“ — Reise nach Canossa.

„Zepter brechen, Waffen rosten, der Arm des Helden verweset: Was in den Geist gelegt ist, ist ewig.“ — Reise nach Frankreich und Venedig.

„Gregorius, Alexander, Innozentius erhoben einen Damm wider einen Strom, der dem Erdboden drohete. Hier baueten (?) ihre Vaterhände die Hierarchie, und neben iht die Freiheit aller Staaten. Ohne diese konnte Rom durch die Rescripte eines Einigen fallen, ohne jene war nicht möglich, allen Völkern einerlei Gedanken einzugeben. Ohne den Papst war die Kirche gleichwie ein Heer, dessen Feldherr erschlagen worden ist: Mainz, Trier, Cöln, die

geistliche Bank, die Domkapitel würden es erfahren haben. Ohne Hierarchie hatte Europa keine Gesellschaft. . . . .

„Von dem an war eine Freistadt wider den Zorn der Potentaten: der Altar; es war eine Freistadt wider den Mißbrauch des priesterlichen Ansehens: der Thron; und in dem Gleichgewicht: lag öffentliches Wohl." — Reise nach Lyon.

---

## Beschluß,

vom selbigen Verfasser.

„Die militärische Gewalt war in den Händen der Fürsten; die Kirche hatte eine moralische Macht. Auf daß diese jener das Gleichgewicht halte, wurde Hierarchie und Immunität erfordert. . . . . Die Kirche weiß nichts von Waffen, sollte sie also auch nicht fühlen. . . . . Zufolge solch einem Plan, haben die großen Päpste

alter Zeiten sich selbst an die Spitze der Christenheit, und neben sich, in langer Ordnung, die Clerisei gestellt, hierauf die Macht in Schranken gehalten, die Niedrigkeit empor gehöben. . . . . Sie lebten in finstern Zeiten, welche uns aber Alles gegeben, was wir nutzen, und anstatt blutiger Trümmer und morastiger Wälder viele kraftvolle Staatskörper auf uns hinuntergesandt haben. Vorher, als der Imperator auch der erste Pontifex war, war die ganze gesittete Welt in Schande, Barbarei, Tod und Ruin verfallen, aus keiner andern Ursache, als weil, bezaubert von den Tugenden des Diktators Cäsar, die Römer, einem Einigen Menschen, über Millionen, Beides, in göttlichen und menschlichen Dingen, unumschränkte Obergewalt gelassen." . . . .

## Fragment eines Briefes über die Frage:

## Was ist der Papst?

Vom selbigen Verfasser.

„Was ist der Papst?"

„Man sagt er ist ein Bischof. Eben so wie Maria Theresia nur eine Gräfin von Habsburg, Ludwig der Sechszehnte ein Graf von Paris, der Held von Roßbach und von Leuthen einer von Zollern."

„Man weiß, welcher Papst Carl den Großen zum ersten Kaiser gekrönet. Wer hat aber den ersten Papst gemacht? Ein Bischof war der Papst; und er war der heilige Vater, der oberste Priester, der große Caliphe *) aller Königreiche und Fürstenthümer, aller Herrschaften und Städte

*) Ibu Abulfeda, Fürst von Hamath, nennt ihn so.

in dem Lande gegen Abend, welcher die wilde Jugend unserer Staaten durch Gottesfurcht gezähmet."

„Bittend etwa, daß eine Anzahl Menschen ihre althergebrachten Güter behalte; bittend etwa, daß die Kirche von ihrem obersten Hirten (Vater und Kinder) nicht getrennt werde, versuchend ob unter dem Geraſſel der Waffen unsers Jahrhunderts, die Könige auch noch hören, oder nur Gott; weit entfernt von aller Furchtbarkeit, gewaltig nur durch Segen, ist er noch heilig in den Herzen vieler Millionen, groß bei Potentaten, die das Volk ehren, der Besitzer einer Macht, vor der, in siebenzehn hundert Jahren, von dem Hause Cäsars bis auf den Stamm Habsburg, viele große Nationen und alle ihre Helden vorüber gegangen:

Das ist der Papst."

Ich kann nun nicht wohl umhin zu versuchen, auch die Frage: Was ist die Kirche? zu beantworten.

Was ist die Kirche?

Man sagt: sie ist eine Gesellschaft, eine Gesellschaft im Staate, eben so wie Eisenbahn-, Dampfschifffahrts-Gesellschaften im Staate sind, welche, um in das Dasein zu treten, sammt deren Statuten der Genehmigung der Regenten bedürfen, welche die Regenten durch ein Dekret auflösen können. Oder sie sei eine Gesellschaft, die sich vereiniget zur Abhaltung des öffentlichen Gottesdienstes, von welcher man außerhalb der Kirche, und außer in der, zum gemeinschaftlichen, öffentlichen Gottesdienste bestimmten Zeit, nichts oder kaum etwas bemerket. Oder eine Gesellschaft wie jene, welche sich von der katholischen Kirche getrennet, und bei ihrer Trennung sich dem Staate, den Staaten in die Arme geworfen haben, in deren Arme sich

werfen mußten — oder man sagt gar: sie sei eine sehr zweckmäßige Erfindung, und für den Staat überaus brauchbar als Polizei-Anstalt. —

Von jeder der von der Kirche getrennten Religions-Gesellschaften weiß man den Erfinder, und die Zeit ihrer Erfindung, ihrer Trennung von der Kirche. — Man weiß aber auch sehr gut, wer die katholische Kirche gebauet hat; wer anders, als der, der da spricht:

> Du bist Petrus und auf diesen Felsen will Ich Meine Kirche bauen, und die Pforten der Hölle werden sie nicht überwältigen. (Matth. XVI, 18.) *)

*) Diejenigen, welche thun, als wüßten sie nicht wer die katholische Kirche gebauet hat, wollen uns doch ihre Vermuthung darüber, wer es gethan, und wann er es gethan, mittheilen; so ganz im Stillen, bei Nacht und Nebel kann doch eine solche Begebenheit nicht statt gefunden haben.

Die katholische Kirche im Staate? Sie, die dem Raume nach keine Gränze kennt, als die Welt; die der Zeit nach keine Gränze kennt, als die Dauer der Welt; sie, die bestimmet, berufen ist, alle Menschen, Regenten und Unterthanen, und alle Völker der Erde, wie eine zärtlich liebende Mutter ihre Kinder, aufzunehmen und zu pflegen; alle Menschen, alle gesellige Verbindungen der Menschen, die größten, wie die kleinsten, zu heiligen, zu segnen; die katholische Kirche eine Gesellschaft im Staate? Sie, die wider den Willen der Landesherrn, im Widerspruche mit den sogenannten Staatsgesetzen, auf Befehl Dessen

> Welchem übergeben ist, alle Gewalt im Himmel und auf Erden (Matth. XXVIII, 18. 19. 20.), Welcher diese Kirche gebauet hat,

über die ganze Welt verbreitet ist; die katholische Kirche eine Gesellschaft im Staate?

etwa in jenen Staaten, die erst entstanden, nachdem sie — die Kirche — schon Jahrhunderte geblühet und immer neue Früchte getragen?

Oder etwa in jenen Staaten, die auf kleine Theile der Erde beschränkt, sich, in Beziehung auf die Religion der Regenten und eines Theiles ihrer Unterthanen, von ihr getrennet, das Haus ihrer Mutter verlassen haben, behauptend sie sei niemals ihre Mutter gewesen? Etwa theilweise in den vielen großen und kleinen Staaten, gleich den von ihr getrennten Confessionen, nach Ländergränzen zerstückelt? Sie, die Eine katholische Kirche — die katholische Kirche im Staate? — Das Himmelreich auf Erden, welches nicht von dieser Welt ist, in den Reichen, die von und nur für diese Welt sind? Sie, die Unvergängliche in dem Vergänglichen? Die Unveränderliche, in dem Veränderlichen, in jeder Beziehung Veränderlichen, unaufhörlich und so vielfach

veränderten Staaten? Die Kirche, die das Höchste, das Ewige wahret, in den Staaten, die nur das Irdische zu wahren haben?

Verfolgt — mit Feuer und Schwert, mit List, durch die — teufelischen Scharfsinn verrathenden, spitzfindigsten — Ketzereien und Irrlehren, durch Aergerniß von ihren eigenen Kindern gegeben —

Verläumdet, verhöhnt, verspottet, gelästert, mißhandelt, gedrücket, möglichst in Ketten gelegt und gefangen, geplündert, ihrer heiligen Institute, zum Wohle der Menschen von frömmern Vorältern gestiftet, beraubet; die, wie ihr Bräutigam, der Wahrheit Zeugniß gibt und sie bewahret; die Erhalterinn und Pflegerinn der ächten Wissenschaft und der schönen Künste; zur Bildung der Jugend, zur Erziehung der Menschheit berufen durch das Wort der Wahrheit und der Liebe; begleitend und geleitend die Menschen, welche ihre Liebe nicht von sich weisen, mit ihrem

Segen, von der Geburt an bis in den Tod, und über den Tod hinaus; den triumphirenden und den leidenden und den kämpfenden Theil ihrer Mitglieder umfassend; wilde Völker zähmend, Wüsten bevölkernd —

Weit entfernt von aller Furchtbarkeit, gewaltig nur durch Segen; noch heilig in dem Herzen vieler, in allen Welttheilen zerstreuet wohnender Millionen; noch groß bei vielen Potentaten; die Besitzerinn einer Autorität — der einzigen überall ausreichenden, weil allein auf dem Glauben ruhenden Autorität, von welcher jede andere Autorität ihre Festigkeit borgen muß —

Vor welcher eine große Zahl Staaten, Nationen, und alle ihre Helden vorüber gingen, vorüber gehen werden; sie, die alte, feste Stadt, auf den Felsen gebauet, an welchem die stürmenden Wellen des durch die Pforten der Hölle aufgewühlten Meeres dieser Welt, wie der Wind den Staub ver-

wehet, zerschellen; vorgebildet durch die Arche des Noe, das Haus Gottes (1. Tim. III, 15.), der Leib Christi (1. Cor. VI, 15.; 1. Cor. XII, 12—31.) —

das ist die Kirche — die einzige von Christo gebauete Kirche — die römisch-katholische Kirche.

## II.

## Eine Frage oder vielmehr zwei Fragen.

Zuvörderst kömmt es darauf an:

Ob die Gouvernements mit der Kirche in Frieden oder in Unfrieden leben wollen? Und ob sie, insbesondere wo die Regenten nicht katholisch sind, auch ein großer Theil der Unterthanen nicht katholisch ist, mit der Kirche in Frieden leben können?

Es gibt zweierlei Klassen von Menschen, welche den Frieden unter Kirche und Staat fürchten und demselben möglichst entgegen arbeiten, weil sie — die Einen, ihre Vernunft

als Götzen anbeten — die Rationalisten — die Andern, weil sie keine Gewalt, als im Volke oder vom Volke kommend anerkennen — die Demagogen — damit sie selbst, und zwar recht brutal, herrschen können.

Jene, die Rationalisten, wünschen unter Staat und Kirche Unfrieden, damit die Staatsgewalt mehr und mehr die Wirksamkeit der Kirche hemme, und sie dann ihre Pest leichter unter dem Volke verbreiten können. Sie arbeiten geradezu und unmittelbar auf Unglauben, auf Irreligiösität hin; aber die mittelbare Folge ihres Strebens ist, wie jene des Strebens der Demagogen, wenn auch der Richtung nach verschieden, der Untergang der Staaten.

Zwar ist der Rationalismus vorzüglich bei den Nichtkatholiken zu Hause; es gibt aber auch in der katholischen Kirche Einige, oder vielmehr gibt es Einige, welche, sei es: weil sie schlecht, Heuchler, Pharisäer, oder

sehr inconsequent sind, sich katholisch nennen, welchen ich zwar kaum die wunderliche Ehre anthun mag, sie Rationalisten zu nennen, welche jedoch den Vernunftstolz mit den Rationalisten gemein haben. Sie leben im Zustande des Ungehorsams gegen ihre gesetzmäßige, geistliche Obrigkeit, und sind in so fern demagogisch. Sie haben sich mit ihren verkehrten Lehren, mit ihrer verkehrten Tendenz in den Schul- und Bildungs-Anstalten Anstellungen zu verschaffen gewußt, würden aber wohl schon spurlos verschwunden sein, und bald spurlos verschwinden, wenn sie nicht auf Unterstützung gehoffet hätten; und da, wo Kirche und Staat in Eintracht sind, eine solche Unterstützung wegfällt, so können sie einem gründlichen Frieden, einer gründlichen Eintracht unter Kirche und Staat nicht anders als abhold sein.

Die Demagogen wünschen Unfrieden unter den Staaten und der Kirche, und thun

Alles, was sie können, um dadurch, daß sie vorläufig den Regenten schmeicheln, und als thue es Noth für den Staat, die Kirche zur Magd des Staats zu machen, die Wirksamkeit der Kirche auf die Gesinnung der Unterthanen möglichst zu hemmen; denn die Kirche ist ihr Haupthinderniß; haben sie dieses, vermittelst der Staats-Gewalt, möglichst überwunden, so fallen sie über den Staat selbst her, wo sie desto leichter zum Ziele gelangen, je mehr sie sich der Schulen, der Schul- und Bildungs-Anstalten bemeistert und dadurch unmittelbar auf das schon höchst aufgeregte Volk einwirken, und je mehr Geltung sie sich im Rathe der Regenten zu verschaffen gewußt haben.

Es scheint aber auch Staatsmänner zu geben, welche handeln, als glaubten sie etwas Ersprießliches zu thun, dadurch, daß sie die Kirche möglichst zur Magd des Staats machen, oder die Kirche möglichst in Beziehung auf die Anzahl ihrer Mitglieder, und

in jeder andern Hinsicht beschränken, als ob die Kirche des Staats Feindinn wäre, wo dann natürlich unter Kirche und Staat nur Unfrieden sein kann.

Solche wollen doch Folgendes erwägen:

1stens: Die Kirche ist nun einmal da, und da sie über 1800 Jahr alt ist, alle auf sie einstürmende Feinde, jeder Art, überwunden hat, nicht mit dem Schwerte, welches sie nicht hat, dessen sie auch nicht bedarf, sondern in der Kraft Gottes, so sollten, was jeden Katholiken der Glaube lehrt, die Staatsmänner, zu welchem Glauben immer sie sich bekennen mögen, durch Erfahrung gelernt haben, nämlich, daß die katholische Kirche nicht untergehen könne, und sollten dann, dem gesunden Menschen-Verstande gemäß, den Schluß fassen: mit einer Gesellschaft, welche nur Segen verbreitet, und der man nicht Mei-

ster werden könne, sei besser in Frieden als in Unfrieden zu leben.

2tens: Aber gesetzt, es wäre möglich, die Kirche zu unterjochen, oder es gelänge, sie aus einem Lande zu vertreiben, würde solches den Staaten und ihren Regenten frommen?

Was die Nichtkatholiken noch vom Christenthume haben, das haben sie nicht allein aus der katholischen Kirche mit hinüber genommen, sondern sie hätten solches schon ganz wieder verloren, wenn nicht die katholische Kirche auch auf sie, durch die Wolken ihrer Vorurtheile einen Lichtstrahl würfe.

Der bekannte Lavater in Zürich war zuverläßig kein heimlicher Katholik (ich habe ihn persönlich gekannt, kann also darüber urtheilen); er war aber der Meinung, daß mit dem Umsturze der ka-

tholischen Kirche (seine eignen Worte), daß der Umsturz dieses Gebäudes der Sturz alles kirchlichen Christenthums sein würde; würde aber das Dahinschwinden des Christenthums den Staaten und ihren Regenten frommen?

3tens: Würde es den Staaten und ihren Regenten frommen, wenn die Unterthanen den biblischen Text, welcher sagt: daß man den Regenten nicht allein aus Furcht vor Strafe, sondern auch um des Gewissens willen gehorchen solle, und daß, wer sich der Obrigkeit widersetze, sich der Anordnung Gottes widersetze, da alle Gewalt von Gott sei —
nicht mehr so, nach dem klaren Sinne der Worte verstehen, oder gar diese und alle Dasselbige sagende Texte als eingeschoben, mithin als nicht bindend ansehen würden?

Hätte nicht Jeder, dem protestantischen Princip zu Folge, dazu das Recht? Haben nicht die sogenannten Reformatoren von diesem vermeintlichen Rechte Gebrauch gemacht, da sie z. B. den ganz einfachen, klaren Worten:

Dies ist Mein Leib

von dem Wortsinne, in welchem die katholische Kirche sie immer verstanden hat und verstehet, abweichend einen ganz andern Sinn andeuteln, indem die Einen sagen, der Sinn sei:

Dies **wird** Mein Leib;

die Andern aber behaupten, der Sinn sei:

Dies **bedeutet** Meinen Leib — ?

Hat nicht Luther dies Wort — allein — seinem eigenen Geständnisse zu Folge, in den Text — „von der Rechtfertigung durch den Glauben" — eingeschoben? Hat nicht Luther den Brief des heiligen Apostels Jakob aus

dem Canon gestrichen, und die Frechheit gehabt, ihn eine Stroh-Epistel zu nennen?

Hat irgend Einer, dem protestantischen Princip zu Folge, weniger Recht? Wer wird nun die Bücher, die Texte der Bibel und ihren wahren Sinn sichern, festhalten, wenn nicht die katholische Kirche?

4tens: Das Schwert ist wohl das geeignete Mittel, um den Frieden der Staaten gegen ihre allenfalls feindlich gesinnten Nachbarstaaten, um den Frieden nach Aussen hin zu wahren; man scheint aber jetzt in dieser Beziehung mehr auf die Federn der Diplomaten zu halten; hingegen scheint man in Beziehung auf den innern Frieden der Staaten viel auf das Schwert zu halten; indessen kann das Schwert den innern Unfrieden der Staaten wohl für einige Zeit

beschwichtigen, und muß dann, wie die Erfahrung lehrt, fast immer gezuckt sein; aber den innern, dauernden Frieden kann das Schwert nicht geben; er beruhet auf der Gesinnung der Unterthanen, insbesondere auf ihrem Gehorsam, auf jenem Gehorsam, welchen sie der kirchlichen Obrigkeit in kirchlichen Angelegenheiten, der weltlichen Obrigkeit in weltlichen Angelegenheiten, um Gottes, um des Gewissens willen, schuldig sind und ihnen schuldig zu sein erkennen.

Es ist die Tugend des Gehorsams, jenes Gehorsams, welcher auch da wirket, wohin kein Menschen-Auge dringt, wohin kein Schwert reichet; dieser Gehorsam aber ist nur in der katholischen Kirche, die kein Schwert hat, rein, ohne Beimischung zu finden; er beruhet allein auf dem Glauben.

Bei dem kindlichen Gehorsam ist doch, mehr oder weniger, mitwirkend die physische und moralische Uebermacht der Aeltern.

Bei dem Gehorsam der Unterthanen, wirket doch die Furcht vor dem Schwerte mit.

Bei den Russen wirket, wie die neueste Geschichte zeiget, auch in Religions-Angelegenheiten das Schwert mit.

In der anglikanischen Kirche hat sich Heinrich der Achte zum Papst gemacht, und führt als Papst und König das Schwert. —

Nur in der katholischen Kirche ist der, allein auf dem Glauben ruhende Gehorsam zu finden; er wird den Katholiken von Jugend auf, durch Beispiel,

durch Lehre, durch Uebung zur Gewohnheit.

Ich wüßte doch nicht, welche Gesinnung, mehr als die erwähnte, den Staaten und ihren Regenten frommen könnte. Wenn aber die katholische Kirche untergehen könnte, oder aus diesem oder jenem Lande verscheuchet würde, und mit ihr der erwähnte Gehorsam, die erwähnte Gesinnung dahin schwinden würde; oder, wenn die Staatsgewalt die Schulen, die Schul- und Bildungs-Anstalten der Kirche entziehen, somit der Kirche unmöglich machen würde, Eins der Hauptmittel, die Gesinnung der Unterthanen von Jugend auf zu bilden, zu heiligen, obgleich eben dieses ein Haupttheil des Berufes der Kirche ist, in Anwendung zu bringen, — wird das den Staaten und ihren Regenten frommen?

Ich wende mich nun zu jenen, welche aufrichtig wünschen, mit der Kirche in Frieden zu leben, und bemerke nur: daß es keinen wirklichen, keinen dauernden, keinen ersprießlichen Frieden gebe, er seie denn gebauet auf wechselseitige Anerkennung der jederseitigen Rechte; eine Anerkennung, welche — wenigstens die factische — in Beziehung auf die Rechte der katholischen Kirche, ohne die schreiendste Ungerechtigkeit nicht umgangen werden kann.

Es kann allerdings ein Scheinfriede unter Kirche und Staat statt finden, wenn nämlich die Bischöfe, sich in die Anfeindungen und Angriffe Seitens einer schlecht berathenen Staatsgewalt schickend, zu Allem — Ja — sagen; aber ein solcher Friede ist nur Schein, nicht von Dauer und rufet größern Unfrieden hervor.

Nun muß ein Blick geworfen werden auf die Frage: ob die Gouvernements, wo die

Regenten nicht katholisch sind, auch ein grosser Theil ihrer Unterthanen nicht katholisch ist, mit der Kirche in Frieden leben können?

Da die Gouvernements, die Regenten, in kirchlichen Angelegenheiten gar nichts zu sagen haben, eben so wenig als die Kirche in den weltlichen Angelegenheiten des Staats etwas zu sagen hat; da die Regenten, als solche, die in ihrem Lande Ansässigen nur in der Eigenschaft als Unterthanen, nur ihr Unterthanen-Verhältniß in Anspruch nehmen, nur dieses in Anspruch nehmen können, so hat ein, von der katholischen Lehre abweichendes Glaubens-Bekenntniß des Regenten und vieler Unterthanen nicht den geringsten Einfluß auf das weltliche Regiment; wo ein solcher Einfluß statt fände, würde Verwechselung des Politischen mit dem Religiösen, da würde Gewissenszwang, Verletzung des wesentlichsten, unantastbarsten, und nicht ungestrafet anzutastenden Rechts des Menschen statt finden.

Man wird vielleicht einwenden: ein protestantischer Regent, dessen Unterthanen größten Theils nicht katholisch sind, müsse die Confession der großen Mehrheit seiner Unterthanen berücksichtigen, das heißt also: auf Kosten seiner katholischen Unterthanen, auf Kosten des Rechts, der Rechte der katholischen Kirche — wo dann freilich kein Friede mit der katholischen Kirche statt finden könnte.

Nehmen wir an, ein protestantischer Regent habe 11,000,000 Unterthanen, deren 10,000,000 nicht katholisch — Juden, Rationalisten, Lutheraner, Reformirte, Methodisten u. s. w. — und nur 1,000,000 katholisch sind; die Rationalisten und die Protestanten seien nun in dem Hasse gegen die katholische Kirche und gegen ihre Lehre, der Mehrheit nach, einig, und dieser Haß gehe so weit, daß diese Nichtkatholiken, wo die Rechte der ka-

tholiſchen Kirche und der katholiſchen Unterthanen, Seitens des proteſtantiſchen Regenten, geachtet, gehandhabt werden, wenn auch dadurch weder die proteſtantiſchen Confeſſionen, noch die Proteſtanten auf irgend eine Weiſe berührt werden, ein Geſchrei machen, als wäre *ihnen* ein *Unrecht* wiederfahren. — Dieſe Lage angenommen, frage ich: ſoll, darf der proteſtantiſche Regent, um die thörichte Unzufriedenheit ſeiner nicht katholiſchen Unterthanen zu beſchwichtigen, ſeinen katholiſchen Unterthanen — und wären ihrer nicht 1,000,000, ſondern nur Eintauſend — Unrecht thun? Das heißt: das Fundament des Staats untergraben; denn die Achtung des Rechts iſt das Fundament der Staaten.

Es bleibt nur noch die Frage: ob überhaupt ein Gouvernement mit der Kirche in Frieden leben *könne*? — Die Antwort auf dieſe Frage wird nachſtehend ſich von ſelbſt ergeben, hier darüber nur ſo viel: daß, wenn die *wirklichen* Rechte der Kirche mit den

wirklichen Rechten des Staates (von vermeintlichen, oder selbst gemachten Rechten kann hier keine Rede sein) in Widerspruch wären, dann natürlich kein Gouvernement mit der Kirche in Frieden leben könnte; wenn aber die Rechte der Kirche die wirklichen Rechte des Staats, und umgekehrt diese jene gar nicht berühren; wenn die Wirksamkeit Beider harmonisch sein kann, und der Sachennatur zu Folge harmonisch sein soll, dann versteht sich von selbst, daß Staat und Kirche nicht allein friedlich mit einander leben können, sondern auch sollen.

Ich habe schon gesagt: daß ein dauernder, wahrer Friede fußen müße auf die wechselseitige Anerkennung und Achtung der jederseitigen Rechte; da aber die Rechte der Kirche nicht immer gehörig beachtet werden, so müßen die Rechte der Kirche, aber auch die Verletzungen dieser Rechte besprochen werden.

# III.

## Ein Paar Worte, um Mißverständnisse zu verhüten.

---

Ich glaube, damit wir uns recht verstehen, angeben zu müssen, welchen Sinn ich mit einigen, in der Folge vorkommenden Worten verbinde.

Wie mir scheint, findet oft eine Verwechselung statt in den Benennungen Staatsgesetze und Landesgesetze, so daß auch diese Staatsgesetze nämlich so, als ob sie mit jenen in derselbigen Kategorie gehörten, genennet werden.

Staatsgesetze — Gesetze des Staats — sind Gesetze, welche nicht von diesem oder jenem Regenten gegeben **werden**, nicht gegeben werden können, sondern mit der Natur des Staats, im Wesen des Staats gegeben **sind**, von welchen kein Regent etwas abnehmen, zu welchen kein Regent etwas zusetzen, an welchen kein Regent etwas ändern kann, eben weil sie in der Natur, in dem Wesen des Staats gegründet sind; den geeigneten unter diesen Gesetzen, den darin bestimmten Rechten der Staatsgewalt, entsprechen nun Seitens der Kirche (man erlaube mir diesen Vorgriff), Seitens der Kirchen-Obrigkeiten Verbindlichkeiten, welche ebenfalls, weil in dem natürlichen, in dem wesentlichen Verhältnisse unter Kirche und Staat gegründet, gegeben **sind**.

Staaten-Gesetze aber, welche freilich in Beziehung auf den Staat, in welchem sie gelten, Staats-Gesetze genennet werden können, sind Landes-Gesetze, welche Sei-

tens der Regenten gegeben **werden**; welche die Regenten umändern, aufheben können; von weltlichen Regenten gegeben, können sie nur weltliche, nur zum Bereiche der weltlichen Regierung gehörende Angelegenheiten betreffen; solchen Gesetzen entsprechen Seitens der Kirche keine Verbindlichkeiten; sie können über das Verfahren der Kirchen-Obern, als solche, das heisset in kirchlichen Angelegenheiten, nichts Bindendes bestimmen, indem hier die Kirchen-Gesetze die Norm sind.

Ich muß nun auch angeben, was ich unter Unabhängigkeit und Selbstständigkeit einer Gesellschaft verstehe; oder was, meiner Ueberzeugung nach, dazu gehöret, damit man eine Gesellschaft eine unabhängige und selbstständige nennen könne.

Eine Gesellschaft ist dann, und nur dann unabhängig und selbstständig, wenn sie, ohne Genehmigung irgend einer, ausser ihr sich

befindenden Gewalt, entstanden und bestehend, eine Gewalt hat, welche keiner andern Gewalt unterworfen ist, also in ihrer Art, in ihrem Bereiche die höchste ist — **summa potestas** — und, wie sich dann von selbst versteht, das Recht hat, Alles in Anspruch zu nehmen, sich Alles selbst zu verschaffen, dessen sie zu ihrem Bestande, zu ihrem Wohlstande, zur Erreichung ihres Zwecks bedarf; das Recht, ohne irgend eine anderseitige Einmischung, Alles zu thun, was sie zu ihrem Bestande, zu ihrem Wohlstande, zur Erreichung ihres Zwecks nöthig oder heilsam findet, versteht sich — Alles ohne Verletzung irgend eines anderseitigen Rechts; das Recht, allen Schaden, auf rechtliche, gebührende Weise von sich abzuwehren — **jus cavendi** — völlig unabhängige gesetzgebende, richterliche, ausführende Gewalt.

Man pflegt, wenn in dieser Beziehung von der Kirche die Rede ist, um den ganzen Umfang der Kirchengewalt mit wenigen Wor-

ten anzugeben, diese Gewalt zu bezeichnen mit den Worten:

**Potestas ordinis — und**
**Potestas jurisdictionis.**

Dann muß ich bemerken, daß, dem schon erwähnten zufolge, hier nur von, mit der Natur des Staats gegebenen Gesetzen, von Staats-Gesetzen, von den mit diesen Gesetzen gegebenen Rechten, (von Rechten, welche die Regenten sich selbst zugelegt haben, oder zulegen, kann hier keine Rede sein) und von den, diesen Rechten, Seitens der Kirche entsprechenden, ebenfalls gegebenen Verbindlichkeiten die Rede ist, mithin von Rechten, welche jedem Regenten eines Staats, er seie Heide oder Türk, oder Christ, oder katholisch oder nicht katholisch; er habe in welcher Zeit immer regiert, zukommen und zukamen; von Rechten, welche Nero der Heide, der abtrünnige Julian, der Arianer Constantius hatten, welche der

Kaiser von China hat, und zwar in eben dem Maße, als unsere Regenten sie haben; von Rechten, welchen Seitens der Kirche, Seitens der Kirchen-Obern, wo und wann immer sie gelebt haben mögen, Seitens der Apostel, und Seitens ihrer nächsten und späteren Nachfolger völlig dieselbigen Verbindlichkeiten entsprachen, welche unsern jetzigen Bischöfen gegen unsere jetzigen Regenten obliegen. Verbindlichkeiten, welche die Apostel und ihre nächsten Nachfolger, in der vorliegenden Beziehung, nicht hatten, die haben auch unsere Bischöfe nicht.

# IV.

## Unabhängigkeit, Selbstständigkeit der Kirche; Unabhängigkeit, Selbstständigkeit des Staats.

---

Daß unser Heiland eine Kirche gebauet hat kann kein Christ bezweifeln.

Eben so wenig wird ein Christ bezweifeln können, daß der Heiland diese Kirche gebauet hat, damit die Menschen hinein gehen, und zwar als Bedingung der zu erlangenden Seligkeit hinein gehen sollten. — Wozu sonst der Bau?

Auch wird jeder Christ anerkennen, daß der Heiland nicht nur für ein paar Jahr-

hunderte, sondern für die Dauer der Welt seine Kirche gebauet hat.

Die Lehre, daß der Heiland eine unsichtbare, mithin unfindbare Kirche gebauet habe, wo also die Menschen, um zur Seligkeit zu gelangen, zwar in die Kirche eingehen sollen, diese Kirche aber nicht sehen und nicht' finden können, — diese Lehre wird auch wohl ziemlich allgemein von den Nichtkatholiken als gar zu unvernünftig, und als unwahr anerkannt.

Und ich denke, die Behauptung: die Kirche des Herrn bestehe aus lauter Heiligen, eine Behauptung, welche mit der vorigen zusammen hängt, dürfte wohl auch ziemlich allgemein von allen Christen als unstatthaft erkannt werden; da eines Theils der Heiland gar zu klar vom Aergerniß in seiner Kirche, von schlechten und guten Fischen redet, andern Theils, nach jener Behauptung, nur diejenigen, die von ihrer eigenen Heiligkeit

überzeugt wären, weil eben damit überzeuget, in der Kirche des Herrn zu sein, ruhig sein könnten, da doch eben ihnen das Fundament aller Heiligkeit — die Demuth — fehlen würde.

Auch schreibt der Apostel im 1sten Briefe an die Korinther IV, 4.: Ich bin mir zwar nichts bewußt, aber darum noch nicht gerechtfertiget; der mich richtet, ist der Herr.

Und an die Philipper II, 12.: Wirket euer Heil mit Furcht und Zittern.

Ist nun die vom Heilande gebauete Kirche unabhängig, selbstständig, oder abhängig vom Staate, von den Staaten, ist sie den Staaten, ist ihre Gewalt der Staatsgewalt subordinirt oder coordinirt?

Und Jesus trat hinzu, redete mit ihnen (seinen Jüngern) und sprach: Mir ist

alle Gewalt gegeben im Himmel und auf Erden.

Damit ist aller Einspruch der Großen dieser Welt ein für allemal beseitiget.

Darum gehet hin und lehret alle Völker, und taufet sie im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes —

Alle Völker, ohne Ausnahme.

Und lehret sie Alles halten, was ich euch befohlen habe —

Alles; nicht dieß oder das, was ihr für wesentlicher haltet, sondern Alles — Vollständigkeit der Lehre.

Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis ans Ende der Welt. (Matth. XXVIII, 18. 19. 20.)

Wo sind die, bei welchen der Heiland alle Tage sein will, bis ans Ende der Welt, da die Jünger, zu welchen das gesprochen wurde, schon lange todt sind?

Der Heiland sagt seinen Jüngern auch: Er sende sie, wie Schafe unter die Wölfe. (Matth. x, 16.)

Der Heiland sagt seinen Jüngern: Sie würden vor Gericht gestellt, in den Synagogen gegeisselt, vor Statthalter und Könige geführet werden, um seinetwillen, ihnen und den Heiden zum Zeugniß; es werde ihnen in jener Stunde gegeben werden, was sie reden sollen; nicht sie würden reden, sondern der Geist des Vaters werde in ihnen reden; sie sollen nicht Menschen, sondern Gott fürchten. (Matth. x, 17—42.)

Nach meiner Ueberzeugung gehört nicht viel gesunder Menschen-Verstand dazu, um klar einzusehen, daß eine Kirche, die auf

solche Weise in die Welt gekommen, auf solche Weise sich verbreitet hat, auf solche Weise sich mehr und mehr bis ans Ende der Welt verbreiten, auf solche Weise bis zum Ende der Welt erhalten werden, bestehen soll, den Staaten, der Staats-Gewalt nicht subordinirt sein könne.

Auf Befehl des Heilandes, in der Kraft Gottes, wider den entschiedensten Willen der Großen dieser Welt, im Widerspruche mit den klarsten Bestimmungen der weltlichen Gesetze gebauet, verbreitet, sich mehr und mehr verbreitend stehet sie da, und wird bis zum letzten der Tage nach dem Worte des Herrn, dessen, der Himmel und Erde in seiner Hand hält, fest stehen — und sie sollte den Staaten, der Staats-Gewalt subordinirt sein?

Das Himmelreich auf Erden, den Reichen dieser Welt —

das Reich, welchem das Ewige, das Heil der Seelen anvertrauet, den Reichen, die das Irdische wahren — subordinirt?

Aber gesetzet, es ließe sich denken, daß die Kirche dem Staate, die Kirchen-Gewalt der Staats-Gewalt subordinirt wäre, gesetzet die Kirche wäre dem Staate subordinirt, dann wären die Verfolgungen gegen das Christenthum, gegen die Christen, gegen die Kirche, gegen ihre Lehre, sowohl die frühern als die spätern — die ausgesuchten Grausamkeiten abgerechnet — als gerechtfertiget anzusehen, weil, bei solcher Voraussetzung, nicht geläugnet werden könnte, daß die Apostel, deren Verfahren für ihre Nachfolger im Episcopate Norm sein sollte und mußte, und daß diese, ihre Nachfolger im Episcopate, man kann wohl sagen, durch jeden Act der Ausübung ihrer Kirchen-Gewalt, insbesondere ihrer gesetzgebenden, richterlichen und ausführenden Gewalt —

— Concilien, Verkehr mit dem Oberhaupte der Kirche, Anstellung ihrer Gehülfen und Nachfolger, Entsetzung derselben; Schul- und Armen-Wesen, neue Verfügungen,

Beischaffung oder Annahme des Geldbedarfs, Erection der Bisthümer und Pfarreien u. s. w., z. B. das Concilium der Apostel; und was der Apostel Paulus dem Titus, Bischof von Creta (Candia) schreibet: „Darum habe ich dich in Creta zurückgelassen, damit du was mangelt ersetzest, und in den Städten Priester anstellest, wie ich dir (mündlich) gebothen habe." (Tit. 1, 5.)

die Staats-Gesetze übertreten, die Landeshoheits-Rechte der Regenten (denn nur von Landeshoheits-Rechten, nicht von Rechten, welche die Regenten sich selbst zugelegt haben, kann die Rede sein) verletzet haben, da sie bei keinem Act der Ausübung ihrer Gewalt den Gouvernements davon das Geringste gesagt, oder gar vorläufig um das landesherrliche Placet gebeten haben, welches zu thun sie jedoch, bei der Voraussetzung, daß die Kirche dem Staate subordinirt sei, verpflichtet gewesen wären; denn die Landes-

hoheits-Rechte (ich bitte den Leser, dieses recht fest zu halten; denn darüber hinaus tritt das Reich der sehr veränderlichen und oft nach verkehrten Ansichten der Staats-männer und Stubengelehrten veränderten Gesetze ein) der damaligen Regenten waren jenen der jetzigen Regenten völlig gleich, und die diesen Rechten entsprechenden Verbind-lichkeiten unserer jetzigen Bischöfe sind völlig jenen der Apostel und ihrer nächsten Nach-folger gleich.

Auch Folgendes muß hier erwähnet wer-den.

Der Heiland antwortete: Wahrlich, wahr-lich, sag' ich dir, wir reden, was wir wissen, und wir bezeugen, was wir gesehen haben, aber ihr nehmet unser Zeugniß nicht an. (Joh. III, 11.)

Jesus antwortete dem Pilatus: Du sagst es, ich bin ein König. Ich bin dazu gebo-

ren und dazu in die Welt gekommen, daß ich der Wahrheit Zeugniß gebe. Wer immer aus der Wahrheit ist, der höret meine Stimme. Pilatus sprach zu ihm: Was ist Wahrheit? und ging hinaus. (Joh. XVIII, 37. 38.)

Ferner:

Und er sprach zu ihnen (seinen Jüngern): Also stehet es geschrieben, und also mußte Christus leiden, und am dritten Tage von den Todten auferstehen;

Daß in seinem Namen Buße und Vergebung der Sünden geprediget werde unter allen Völkern, von Jerusalem angefangen.

Ihr aber seid deß Zeugen.

Und ich sende die Verheissung meines Vaters auf euch herab. Ihr aber bleibet in der Stadt, bis daß ihr ausge-

rüstet worden mit Kraft aus der Höhe. (Lucas XXIV, 46—49.)

Von den biblischen Texten, welche darauf hindeuten, daß wir nicht immer wiederholte, erneuete Offenbarung erwarten, sondern uns an das, vom Herrn angeordnete, und dazu ausgerüstete authentische Zeugniß der ein für allemal offenbarten Wahrheit, an das authentische Zeugniß über, vor mehr als 1800 Jahren geschehenen Thatsachen halten sollen, führe ich hier nur folgenden an:

Mich wundert, daß ihr euch sobald abwenden lasset von dem, der euch zur Gnade Christi berufen hat, zu einem andern Evangelium.

Da es doch kein anderes gibt; nur einige Menschen gibt es, die euch verwirren und das Evangelium Christi zu verkehren suchen.

Aber wenn auch wir, oder ein Engel vom Himmel euch ein anderes Evangelium verkündigte, als wir euch verkündiget haben, der sei verfluchet. Wie wir zuvor gesagt haben, so sage ich jetzt abermal: Wenn jemand euch ein anderes Evangelium verkündigte, als ihr empfangen habet, der sei verfluchet. (Galater 1, 6—9.)

Die katholische Kirche ist die Bewahrerin der wahren Religion, wie das Volk Israel zur Bewahrung der wahren Religion von Gott bestimmet und auch durch äussere, sichtbare Merkmale von allen andern Völkern unterschieden, und kennbar war.

Das Episcopat der katholischen Kirche ist Zeuge der Lehre Christi.

Was hat der Heiland gethan? — auch seine Thaten sind Lehren — Was hat der Heiland und sein Jünger gelehret? —

Der Tröſter aber, der heilige Geiſt, Den der Vater in Meinem Namen ſenden wird, Derſelbe wird euch Alles lehren, und euch an Alles erinnern, was immer Ich euch geſagt habe. (Joh. XIV, 26.)

Welche Worte hat der Heiland, welche Worte haben Seine Jünger geſprochen? welche Worte haben die Jünger des Herrn geſchrieben? — denn die Leſeart der bibliſchen Texte iſt verſchieden.

Welchen Sinn hat der Heiland mit Seinen Worten, welchen Sinn haben die Apoſtel mit ihren geſprochenen oder geſchriebenen Worten verbunden?

Alle dieſe Fragen, ſind Fragen nach Thatſachen, welche vor mehr als 1800 Jahren geſchehen ſind, und worüber wir Gewißheit haben müßen, um jene Gewiſſensruhe, jenen Seelenfrieden zu haben, welchen nur der haben kann, welcher die Ueberzeu-

gung haben kann, sich zur wahren Religion zu bekennen.

Ueber Thatsachen aber, die man selbst nicht erlebet und gesehen hat, kann man nur durch Zeugniß, mündliches und schriftliches Zeugniß Solcher, welchen die zu bezeugende Thatsache sicher bekannt ist, Gewißheit erhalten.

Es ist aber mit schriftlichen Zeugnissen nicht immer so recht klar, und hier, wo Thatsachen bezeuget werden sollen, welche vor mehr als 1800 Jahren geschehen sind, Thatsachen, worüber wir völlige Gewißheit haben müßen, weil von dieser Gewißheit unser Seelenfriede, unsere Hoffnung des ewigen Lebens abhängt, hier ist das schriftliche Zeugniß, welches wir besitzen, nämlich die Bibel, gar nicht hinreichend; denn wir wissen nicht allein nicht, daß Alle die Thatsachen, die wir wissen müßen, in diesem schriftlichen Zeugniß aufgenommen sind, sondern wir wis-

sen, eben diesem Zeugnisse zufolge, das Gegentheil; welche Theile zu diesem schriftlichen Zeugniß zu rechnen sind, wird darin nirgends angegeben, das hätte aber nothwendig geschehen müßen; über die Lesearten kann, der Erfahrung zufolge, bei jenen, welche kein anderes Zeugniß annehmen, Ungewißheit, Streit sein, und eben so über den Sinn der Worte, welche die wichtigsten Gegenstände betreffen, z. B. die Lehre vom Abendmahle; auch ist dies schriftliche Zeugniß nicht Allen zugänglich, und nur sehr wenige besitzen die Kenntnisse und was dazu gehöret, um, wenn hier auch nur von einem Zeugnisse über ganz irdische Thatsachen die Rede wäre, hoffen zu können, den rechten Sinn der Worte zu treffen; das Zeugniß aber über die hier besprochenen Thatsachen muß durchaus jedem zugänglich sein; die Lehre des Herrn hatte auch schon viele Bekenner, Bekenner die uns beschämen, ehe irgend ein schriftliches Zeugniß über die besprochenen Thatsachen vorhanden war; ein

solches Zeugniß aber, welches damals nicht nöthig war, sollte jetzt hinreichen, das einzige Nöthige, das einzige Gültige sein? Damit laßen nun wir Katholiken uns nicht befriedigen. Kein Gelehrter, er möge wie tiefsinnig immer über die oben angeführten Thatsachen deduciren; keiner, er seie wie fromm immer, kann über die besprochenen Thatsachen ein Zeugniß geben, welches uns befriediget; denn hier ist von unserm Seelenfrieden, von unserer Hoffnung des ewigen Lebens, vom ewigen Seelenheile die Rede, und da befriediget uns kein anderes, als ein, vom Heilande selbst als unfehlbar in Bezeugung der Wahrheit, gestempeltes Zeugniß; keinen Zeugen nehmen wir hier an, welcher nicht vom Heilande selbst, als unfehlbar in Bezeugung der oben angeführten Thatsachen, gestempelt ist.

Ein solcher Zeuge nun ist das Episcopat der katholischen Kirche, durch die Mittheilung des heiligen Geistes, vermittelst der

heiligen Weihe, mit der erwähnten Unfehlbarkeit begabet, und als unfehlbar in der Bezeugung der oben erwähnten Thatsachen vom Heilande gestempelt durch die Worte:

Ihr aber seid deß Zeugen. Und Ich sende die Verheißung Meines Vaters auf euch herab. (Lucas XXIV, 48. 49.)

Der Tröster aber, der heilige Geist, Den der Vater in Meinem Namen senden wird, Derselbe wird euch Alles lehren, und euch an Alles erinnern, was immer Ich euch gesagt habe. (Joh. XIV, 26.)

Und lehret sie Alles halten, was Ich euch befohlen habe, und siehe Ich bin bei euch alle Tage bis zum Ende der Welt. (Matth. XXVIII., 20.)

Er aber sagte ihnen: Es stehet euch nicht zu, die Zeiten und Augenblicke zu wissen, welche der Vater in Seiner Macht

geſetzet hat. Aber ihr werdet in euch empfangen die Kraft des über euch kommenden heiligen Geiſtes, und ihr werdet Mir Zeugen ſein, in Jeruſalem und in ganz Judäa, und Samaria, und bis an die Gränzen der Erde. (Apoſtelg. 1, 7. 8.)

Sollte es etwa Nichtkatholiken geben, welche hier einwenden: die hier angeführten Texte könnten wohl nicht echt, und nicht ſo zu verſtehen, auch die hier angeführte Leſeart nicht richtig ſein, — ſo gebe ich Solchen zu bedenken, daß doch nothwendig ein gehörig qualificirter Zeuge da ſein müße, wie ſchon die eben angeführte Einwendung zeiget, daß aber außer dem Episcopate der katholiſchen Kirche nirgends in der ganzen weiten Welt ein anderer gehörig qualificirter Zeuge zu finden ſei, daß niemals und nirgends ein Solcher zu finden geweſen iſt und niemals und nirgends ein Solcher zu finden ſein werde. — Oder können jene, welche dieſe Einwendung

machen, einen andern, gehörig qualificirten Zeugen finden?

Das Episcopat lehrt niemals etwas Neues, sondern nur das, aber alles das, was der Heiland Selbst oder durch Seine Apostel gelehret hat; das Episcopat — von den Aposteln anzufangen, bis zum letzten der Bischöfe, am letzten der Tage, — ist ein Zeuge, der Mund des heiligen Geistes, welcher sie nichts Neues lehret, sondern sie an Alles erinnert, was immer der Heiland gelehret hat.

Wenn eine Lehre auftauchet, welche auffällt, als ob sie von der bisherigen abweiche, so untersuchet das Episcopat durchaus nichts Anderes, als nur ob diese Lehre neu sei, mit der alten Lehre nicht übereinstimme; und das Urtheil, worin das Episcopat unfehlbar ist, das Zeugniß, das unfehlbare Zeugniß des Episcopats ist immer: entweder diese Lehre ist die alte, von den Aposteln

her gelehrte und bekennte Lehre, ſtimmet mit dieſer überein, iſt mithin wahr, oder dieſe Lehre iſt neu, alſo falſch; und hiervon liefern eben die von der katholiſchen Kirche getrennten Confeſſionen einen ſchlagenden Beweis; denn weshalb anders ſind ſie getrennet, als weil die Kirche keine neue Lehre in ſich duldet.

Ich konnte nicht umhin, das hier Geſagte voraus zu ſchicken, um nun zu zeigen, wie weſentlich die Unabhängigkeit des Zeugen der Wahrheit — der Kirche und ihres Episcopats — iſt, wie die Kirche nicht dem Staate, wie ihr Episcopat nicht der Staats-Gewalt ſubordinirt ſein kann, ſondern die Kirche dem Staate, ihr Episcopat der Staats-Gewalt nothwendig coordinirt ſei.

Wenn in einem Rechtsſtreite über Thatſachen Zeugen abgehört werden müßen, ſo läßt weder das Gericht, noch die Partheien Zeugen gelten, welche den Verdacht der Par-

theilichkeit, den Verdacht gegen sich haben, sich in ihrem Zeugnisse von irgend etwas Anders, als von der Wahrhaftigkeit leiten zu lassen; z. B. verwandtschaftliche, Abhängigkeits-Verhältnisse machen den Zeugen verwerflich; es könnte doch recht wohl sein, daß ein solcher Zeuge, die Wahrheit weit höher achtend, als Alles andere, nur die Wahrheit bezeugen würde, aber seine Verhältnisse geben dem Verdachte Raum, die Form der Unpartheilichkeit, der Stempel der Wahrhaftigkeit mangelt. — So nehmen es die Menschen, wenn auch der Gegenstand des Streites sehr unbedeutend ist — etwa einige Groschen — und daß es so genommen wird, ist ganz recht. —

Nun das Zeugniß über Thatsachen, wo davon, ob der Zeuge die Wahrheit saget oder nicht, unser ewiges Heil, davon, daß wir die Sicherheit haben, er werde die Wahrheit sagen, unser Seelenfriede, unsere Gewissens-Ruhe abhängt! und ein Zeugniß über

Thatsachen, welche vor mehr als 1800 Jahren geschehen sind; über Thatsachen, worüber nur der heilige Geist Unterricht geben kann, und nur durch Jene, welche er selbst als unfehlbar, als solche, welche der Wahrheit Zeugniß geben werden, gestempelt hat, geben will! Soll nun bei einem Zeugniß von solcher Wichtigkeit nicht gefordert werden, was bei einem Zeugniß gefordert wird, wo der Gegenstand ein Paar Groschen beträgt? — Daß man diese Frage machen kann, gereichet der Menschheit nicht zur Ehre. —

Jeder Katholik — ich möchte sagen: jeder Mensch — wo immer er in der Welt sich aufhält, hat das unantastbarste Recht, zu fordern, daß der vom Heilande angeordnete und als solcher gestempelte Zeuge der Wahrheit, — das Episcopat der katholischen Kirche, der Papst und die Bischöfe — völlig frei, wenn und wann sie es nöthig finden, um der Wahrheit Zeugniß zu geben, sich versammeln können, mit einander ver-

kehren können, um zu untersuchen, was in der ganzen Welt gelehrt und geglaubet, bekennet wird, bis dahin gelehrt und geglaubet, bekennet worden ist; daß sie das Zeugniß selbst völlig frei ablegen können, und zwar Alles so, daß nicht der geringste Verdacht obwalten könne, als hätten sie sich von irgend etwas sonst, als allein vom heiligen Geiste leiten lassen. Auch hat jeder Katholik das Recht zu fordern, daß es völlig klar in die Augen falle, daß das, was für den Ausspruch, für das Zeugniß, als Zeugniß der Wahrheit ausgegeben wird, wirklich das vom Episcopate gegebene Zeugniß sei.

Ich habe hier von einem Rechte gesprochen und gesagt: Jeder Mensch habe dieses Recht. Diese Behauptung gründet sich darauf, daß jeder Mensch das Recht hat zu fordern, daß die Wahrheit nicht abhanden komme, daß es ihm möglich sei, die Wahrheit mit Sicherheit zu finden, ein ächter römisch-katholischer Christ zu werden, zu sein und zu bleiben.

Gesetzt nun, die Kirche, ihr Episcopat, wäre dem Staate subordinirt. Wie würde es dann mit der Bezeugung der Wahrheit stehen? würde dann den angegebenen rechtlichen Forderungen der Katholiken, jedes Menschen, genüget?

Wofern die Kirche, dem Willen des Herrn zufolge, also rechtlich, dem Staate subordinirt wäre, so hätte der Heiland eine Kirche geschaffen, und in dieser Kirche ein Episcopat angeordnet, welche eine Staatsbehörde, und wenigstens eben so abhängig von der Staatsgewalt wären, als ein Justiz-Tribunal; die vom Heilande angeordneten Bischöfe nebst allen Geistlichen wären dann Staats-Beamte — (der Herr hat aber sehr klar ausgesprochen, daß er ein König, sein Reich aber nicht von dieser Welt sei); das Episcopat aber — eine Staatsbehörde — die Bischöfe — Staats-Beamte — hätte der Herr zu Zeugen der Wahrheit, die in der Ablegung ihres Zeugnisses völlig und allein vom

heiligen Geiste abhängig sein sollen, angeordnet!!!

Welcher Christ könnte sich mit einer so unwürdigen Idee versöhnen! Und wer, dem der gesunde Menschen-Verstand nicht gänzlich abhanden gekommen, könnte einem solchen Paradoxum huldigen!

Da aber die Kirche, ihr Episkopat, die Bischöfe, als solche, der Staatsgewalt, nach der Anordnung des Herrn, rechtlich nicht subordinirt, sondern coordinirt sind; so ist, was diesem Coordinations-Verhältnisse widerspricht, mit der Anordnung Gottes im Widerspruche.

Wir haben so eben die Sache besprochen in Beziehung auf das Episkopat, als Zeuge der Wahrheit; wir wollen nun Einiges sagen in Beziehung auf das Episkopat, als vom Heilande beauftragt, als vom

heiligen Geiste, vermittelst der heiligen Weihe, ausgerüstet zur Regierung der Kirche. Auch in dieser Hinsicht, auch in Hinsicht der Kirchenzucht, weiset uns der Heiland an unsere Bischöfe, gebietet uns, der Kirche, den Bischöfen unverbrüchlich zu gehorchen.

Wie mein Vater mich gesandt hat, so sende ich euch. (Joh. xx, 21.)

Wenn er aber der Kirche nicht höret, so so sei er dir wie ein Heide und öffentlicher Sünder. (Matth. xviii, 17.)

Wahrlich sage ich euch, was immer ihr binden werdet auf Erden, das wird auch gebunden sein im Himmel, und was immer ihr lösen werdet auf Erden, das wird auch gelöset sein im Himmel. (Matth. xxviii, 18.)

Und dir will ich geben die Schlüssel des Reiches der Himmel, und was immer du binden wirst auf Erden, das wird auch gebunden sein in den Himmeln, und was immer du lösen wirst auf Erden, das wird auch gelöset sein in den Himmeln. (Matth. xvi, 19.)

Wer euch höret, der höret mich, und wer euch verachtet, der verachtet mich; wer aber mich verachtet, der verachtet den, der mich gesandt hat. (Lucas x, 16.)

Habet Acht auf euch und auf die ganze Heerde, in welcher euch der heilige Geist zu Bischöfen gesetzet hat, die Kirche Gottes zu regieren *), die er mit seinem Blute sich erworben. (Apostelg. xx, 28.)

*) Ob man setzet — Regieren — oder weiden — das gilt hier gleich, da in der Sprache der Bibel beide Worte denselben Sinn ausdrücken. Im Buche ii. der Könige Kap. v, V. 2. steht geschrieben: Du sollst mein Volk Israel weiden, und du sollst Fürst sein über Israel.

Sollten Einige sein, welche behaupten wollen: die angeführten Worte seien nur für die, wozu sie gesprochen, nicht aber eben so für unsere Bischöfe, nicht für die jetzigen Christen, nicht für alle, nicht für unsere Zeiten; so wollen doch solche uns sagen: ob nicht das Geboth um des Gewissens willen dem Landesherrn zu gehorchen; ob nicht das Verboth der Gewalt sich zu widersetzen; ob nicht die Gewalt die Sünden zu erlassen und zu behalten —

> Da er dies gesagt hatte, hauchte er sie an und sprach zu ihnen: empfanget den heiligen Geist.
>
> Welchen ihr die Sünden nachlassen werdet, denen sind sie nachgelassen; und welchen ihr sie behalten werdet, denen sind sie behalten. (Joh. xx, 22. 23.)

ob nicht die Gewalt zu binden und zu lösen; ob nicht das hochheilige Abendmahl — nur

für die damals Lebenden war; sie wollen uns doch sagen: Was denn auch für uns gelten soll; — dann wollen wir sie erinnern an den Text der Apostelgeschichte, wo (xv, 28, 29.) geschrieben stehet:

> Denn es hat dem heiligen Geiste und uns gefallen, euch weiter keine Last aufzulegen, als diese nothwendigen Stücke:
>
> Daß ihr euch enthaltet von den Götzen-Opfern, vom Blute und dem Erstickten, und von der Hurerei —

und sie bitten, uns zu sagen: wie sie sich erlauben können, vom Blute und vom Erstickten zu genießen, wenn nicht bauend auf die Befugniß der Kirche, des Episcopats, auch ein in solcher Form, und Seitens der Apostel, in Beziehung auf einen Gegenstand der Zucht, gegebenes Gesetz aufzuheben.

Uebrigens lassen wir uns nicht bethören und halten uns unverbrüchlich an den Befehl

des Herrn, und gehorchen der Kirche, dem Episcopate, den Bischöfen, aber in kirchlichen Angelegenheiten durchaus Niemand anders; wir nehmen daher, in kirchlichen Angelegenheiten, durchaus von keinem andern, als allein von unsern, als vom Heilande dazu befugten, Kirchen-Obern Verfügungen an.

Und wir Katholiken haben das Recht, ein unantastbares Recht, dessen Verletzung Verletzung der Gewissensfreiheit ist, das Recht, sage ich, zu fordern, daß die Regierungs-Gewalt der Bischöfe, daß sie selbst, daß das ganze Episcopat, der Papst an der Spitze, völlig frei seie, ohne irgend eine anderseitige Einmischung oder Hemmung; so frei, so unabhängig, daß wir die gegründete Zuversicht haben können, daß unsere Kirchen-Obern

das Heilsame, und zwar alles Heilsame erkennen wollen und kön-

nen, unter dem alleinigen Einflusse des Geistes Gottes —

daß sie nur das Heilsame verfügen wollen —

daß Alles, was, als von ihnen verfüget, ausgegeben wird, auch wirklich von ihnen verfüget sei —

und daß sie Alles, was von ihnen verfüget worden, uns bekannt machen können —

daß wir wenigstens hoffen können, nur jene werden zu Kirchen-Obern ausgewählt, mit völliger Freiheit ausgewählt werden, welche die nöthigen Eigenschaften haben —

daß den Verfügungen der Kirchen-Obern, überhaupt der Verwesung ihrer Gewalt, weder Verlangen nach der Gunst der Großen dieser Welt, noch Furcht vor ihrem Zorne, noch Ehr- oder Geldsucht, noch irgend ein anderer Beweggrund, als allein das Verlangen unser Heil zu fördern, zum Grunde liege. —

Jeder wird nun leicht einsehen, daß dem eben erwähnten Rechte nicht allein da nicht genüget, daß die Gewissensfreiheit der Katholiken nicht allein da verletzet wird,

wo, wie ein Bonaparte es machte, das Oberhaupt der Kirche gefangen, ein Conciliabulum veranstaltet wird, und zu demselben Spionen — Polizei-Commissairs genannt — geschickt werden *)

---

*) Folgendes, welches sich bei jenem Conciliabulum zugetragen hat, ist wohl nicht so bekannt geworden, als es verdient bekannt zu werden.

Die damals in Paris versammelten Bischöfe hielten Vorbereitungs-Conferenzen, zu welchen Bonaparte einen Polizei-Commissair schickte.

Da geschah es, daß, als der damalige alte ehrwürdige Erzbischof von Bordeaux recht freimüthig seine Meinung aussprach, und Einer aus der Gesellschaft ihm zuflüsterte, er möge doch vorsichtig sein, da der Polizei-Commissair ihm nahe sei, der erwähnte Erzbischof sich zu dem Polizei-Commissair wendete, und ihn mit folgenden Worten anredete:

Monsieur le Commissaire! Vous etes ici de la part de l'Empereur pour garantir la liberté des voix, et vous voyez que j'en profite.

sondern daß auch, und nicht minder, jenes Recht und die Gewissensfreiheit der Katholiken auf andre Weise verletzt werden könnte. Nehmen wir z. B. an:

(Daß dergleichen mehr oder weniger statt finden könne, lehrt die Geschichte der frühern Ketzereien, z. B. des Arianismus)

Durch Anstellung und Entsetzung, insbesondere der Bischöfe, sei es durch unmittelbares Eingreifen oder durch den mächtigen Einfluß der weltlichen Gewalt, —

Durch Einziehung der, zum Unterhalt der Geistlichen bestimmten Kirchengüter, wo dann die Geistlichen in Hinsicht ihres Lebens-Unterhaltes von der Wohlthätigkeit der weltlichen Regierungen, oder der Gläubigen abhängig sein würden, —

Durch Behinderung der Freiheit des Oberhaupts der Kirche und der Bischöfe, die nöthig gefundenen Verfügungen zu erlassen und frei bekannt zu machen, —

Durch Behinderung der freien wechselseitigen Verbindung, des freien wechselseitigen kirchlichen Verkehrs unter dem Oberhaupte der Kirche und den Bischöfen und ihren Diöcesanen, —

Durch Behinderung der Abhaltung der Kirchen-Versammlungen, oder der Theilnahme rechtgläubiger Bischöfe und Geistlichen an den Kirchen-Versammlungen, sei es an allgemeinen oder an Provinzial- oder an Diöcesan-Versammlungen, —

seien die Bischöfe, und die Ausübung ihrer Gewalt, die Geistlichen überhaupt, die ganze Kirche eben so abhängig von der Staatsgewalt

gemacht, als wäre die Kirche eine Staats-Behörde, als wären die Bischöfe und ihre Gehülfen Staats-Beamte.

Ist aber die Kirche dem Staate, das Episcopat der Staatsgewalt nicht coordinirt, sondern subordinirt, so würde schwer sein, wo ein Verfahren der Gouvernements, wie das eben beschriebene, statt fände, ein solches Verfahren unrecht zu finden.

Der Heiland hätte dann Seine Kirche zur Dienstmagd des Staats gemacht, das heißet: der Heiland hätte gar keine Kirche gebauet; denn eine Kirche, welche nicht selbstständig, nicht unabhängig, welche dem Staate subordinirt wäre, wäre nicht von Christo gestiftet, so daß, wer immer die Unabhängigkeit der Kirche aufgibt, wer zugibt, daß die Kirche dem Staate subordinirt sei, der gibt zu, daß die Kirche nicht von Christo gebauet sei, er gibt den katholischen Glauben auf.

Aber, möchten hier Einige mir einwenden, ich fechte gegen einen Feind, welcher gar nicht da sei; denn, daß der Heiland eine Kirche gebauet habe, und daß die vom Herrn gestiftete Kirche unabhängig, selbstständig und dem Staate coordinirt, aber gewiß nicht dem Staate subordinirt sei — das wird anerkannt; aber es wird nicht anerkannt, daß die römisch-katholische Kirche die von Christo gestiftete Kirche sei, und daher wird behauptet, daß die römisch-katholische Kirche dem Staate subordinirt, nicht unabhängig, nicht selbstständig sei.

Solche, die diese Einwendung machen, wollen uns doch angeben, wann und wo und wie die Umwandlung der von Christo gestifteten Kirche in die römisch-katholische Kirche, oder die Trennung, die Scheidung dieser von jener statt gefunden hat; diese Begebenheit war zu wichtig, als daß sie unbemerkt hätte statt finden können.

Sie wollen uns doch auch sagen, wo dann die von Christo gestiftete Kirche geblieben ist; denn da die von Christo gestiftete Kirche bis zum letzten der Tage bestehen soll und wird, so muß dieselbe auch noch da sein, und zwar so, daß sie gefunden werden könne; denn man bauet eine Kirche, damit die Leute hinein gehen.

Um ihnen aber die Arbeit des Suchens zu erleichtern, und damit sie nicht da suchen, wo die von Christo gestiftete Kirche durchaus nicht gefunden werden kann, so wollen wir ihnen kurz anzugeben versuchen, wo sie die von Christo gestiftete Kirche zuverläßig nicht finden werden, wo sie mithin dieselbe nicht zu suchen brauchen.

Ein Bau, welcher nicht auf dem Felsen Petrus steht, ist nicht die von Christo gebauete Kirche; denn der Heiland sagt ganz deutlich, daß Er auf diesen Felsen Seine Kirche bauen wolle —

Ein Bau, welcher sich den Namen — Kirche — gibt, wo aber unter den Lehren auch neue, bis dahin nicht verkündigte Lehren geduldet werden, ist nicht die Kirche Christi; denn die Kirche Christi duldet keine neue Lehre, kann sie nicht dulden, da sie bestimmet ist, nicht Neues zu lehren, sondern nur die alte Lehre zu bezeugen, der Wahrheit Zeugniß zu geben —

Ein Bau, welcher sich Kirche nennet, wo aber in der Lehre Uneinigkeit ist, und geduldet wird, ist nicht die von Christo gebauete Kirche, da unter den verschiedenen Lehren nur Eine die wahre sein kann, und die Kirche Christi nur die wahre Lehre bezeuget —

Ein sich für die Kirche Christi ausgebender Bau, wo aber, dem zu ihrer Lehre gehörenden Grundprincip zufolge, Uneinigkeit in der Lehre geduldet werden

muß, und wo Uneinigkeit in der Lehre ganz unvermeidlich ist, ist nicht die Kirche Christi —

Eine sogenannte Kirche, wo ihrer Lehre zufolge keine von Christo angeordnete Obrigkeit, mithin auch keine, dieser Obrigkeit, als einer vom Herrn angeordneten, zu gehorchen verbundene Mitglieder, Untergebene vorhanden sind, ist nicht die Kirche Christi, da der Heiland gar klar von einer, in Seiner Kirche durch Ihn angeordneten Obrigkeit, welcher die übrigen Mitglieder der Kirche gehorchen sollen, spricht.

Es würde also sehr überflüßig sein, unter den eben beschriebenen Baulichkeiten die vom Heilande gebauete Kirche zu suchen. Uebrigens ist die Lehre, daß die römisch-katholische Kirche nicht die von Christo gebauete sei, eine falsche, weil neue Lehre; oder wenn sie keine neue Lehre gewesen wäre,

wie hätte sie dann solches Aufsehen machen, wie die betrübte Trennung erwirken können?

Die erwähnte Lehre ist neu also falsch — wir halten uns an die alte also wahre Lehre, und fragen weiter, in Beziehung auf das Verhältniß unter Kirche und Staat, wofern die katholische Kirche dem Staate subordinirt wäre, wann, wie, wodurch hat sie ihre Unabhängigkeit, ihre Selbstständigkeit verloren? Denn da diese Kirche, ehemals insbesondere, wie Jeder siehet, während der Zeit der heidnischen Kaiser unabhängig, selbstständig, dem Staate nicht subordinirt war, und sie selbst sich nicht dem Staate unterworfen hat, sich dem Staate nicht unterwerfen konnte, ohne eben dadurch zu bekennen, daß sie nicht von Christo gebauet sei, so muß sie irgend einmal, auf irgend eine Weise ihre Unabhängigkeit verloren haben.

Ist solches etwa dadurch geschehen, daß der Kaiser Constantin Christ wurde und von der Zeit an die Kirche besonders schützte?

Das wäre, als ob Constantin der Kirche gesagt hätte: Ich werde von nun an dein Sohn seyn, und dich besonders schützen, aber dafür sollst du von nun an meine Magd sein.

Oder etwa als Luther 1500 Jahre nach der Stiftung der Kirche die Entdeckung machte, die katholische Kirche sei nicht vom Herrn gebauet, die Kirchengewalt nicht vom Herrn angeordnet, sondern beides sei eine Erfindung der Menschen?

Da verließen viele Kinder ihre Mutter, nahmen von dem Schatz der Mutter so viel mit, als ihnen gut dünkte, und behaupteten: die Mutter habe sie bisher getäuschet; sie sei gar nicht ihre Mutter, sei es niemals gewesen. — Sie müssen doch eine Mutter gehabt haben; — wo ist sie geblieben? wo ist sie? — Diese unglücklichen Kinder entsagten nun, eben durch jene Behauptung, der Theilnahme an der Unabhängigkeit der Kirche, und muß-

ten der Staatsgewalt anheimfallen, wurden dem Staate subordinirt; aber auf die Kirche, auf ihre Unabhängigkeit und Selbstständigkeit konnte das, selbstredend, keinen nachtheiligen Einfluß haben.

Oder etwa durch den westfälischen Frieden? — Die katholische Kirche war auch in dieser Epoche in jeder Hinsicht selbstständig, unabhängig, und blieb was sie war; nur den sich von ihr trennenden Kindern wurde, Seitens der weltlichen Gewalt, die politische, ruhige Existenz gewähret.

Doch auch nicht bei der sogenannten Säcularisation? Diese betraf nur das Geld und was Geldeswerth hat, und deßhalb auch — jedoch die Frivolität der Menschen mitgerechnet — die heiligen Institutionen der Kirche, Klöster u. s. w. — Die Landeshoheit, die weltliche Regierung wurde den Fürstbischöfen genommen, und ihre Unterthanen diesen und jenen Landesherren, und häufig genug Ka-

tholiken nichtkatholischen Landesherren, als ihren künftigen Regenten, zugewiesen; aber das hatte auf die Unabhängigkeit, auf die Selbstständigkeit der Kirche keinen rechtlichen Einfluß; ich sage, keinen rechtlichen Einfluß, denn der Kirche konnte ihr unantastbares, weil auf die alte Lehre fußendes Recht der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit nicht genommen, noch geschmälert werden.

Aber, höre ich hier einwenden, soll auch von protestantischen Regenten gefordert werden, daß sie die Selbstständigkeit der römisch-katholischen Kirche anerkennen, so würde ja dem Gesagten zufolge eben dadurch auch gefordert, daß die protestantischen Regenten anerkennen sollen: die römisch-katholische Kirche sei die vom Heilande gestiftete Kirche, das heißet: daß sie aufhören sollen, protestantisch zu sein. Ich erwiedere darauf Folgendes:

Die Entscheidung der Frage,

ob die katholische Religion die wahre,
oder nicht die wahre Religion sei,

gehört, wie überhaupt die Religionslehre, nicht zum Bereiche der weltlichen Gewalt.

Dieselbe hat es mit dem Rechte zu thun, und die römisch-katholische Kirche ist im Besitze des Rechts der Selbstständigkeit, in einem 1800jährigen Besitze.

Wenn nun die protestantischen Regenten dieses Recht, der Staaten-Bestimmung gemäß, wie jedes andere Recht achten und schützen, und das landesherrliche Jus circa sacra so ausüben, daß jenes Recht nicht gekränket wird, so wird dadurch ihr Glaubens-Bekenntniß, da solches eine persönliche Angelegenheit ist, nicht berührt. Was

den Staat betrifft, so ist dieser ebenfalls selbstständig, unabhängig, der Kirche coordinirt — also:

**Beiderseitige** Selbstständigkeit, Unabhängigkeit — dieses bezeichnet die Eine Seite des Verhältnisses unter Kirche und Staat; wenden wir uns nun zur andern Seite dieses Verhältnisses, welches bezeichnet wird durch — **Wechselseitige** Freundschaft.

Jedoch kann ich nicht umhin, zuvor noch Folgendes zu bemerken:

Daß der Staat unabhängig, selbstständig, der Kirche nicht sub- sondern coordinirt sei, wird ohne Bedenken anerkannt, so daß ein leiser Zweifel an diesem Verhältnisse des Staats gleichsam als ein Crimen laesae majestatis angesehen werden würde; in Beziehung auf die Kirche aber ist es ganz anders; — wie kömmt das?

Ich denke, es liegt hier eben das zum Grunde, dem man in der Welt so häufig begegnet, nämlich:

das Zeitliche wird dem Ewigen, das Irdische dem Himmlischen vorgezogen —

Macht wird mehr geachtet als Recht — die physische, die militärische Gewalt wird höher geachtet, als die moralische Gewalt. —

Die andere Seite des Verhältnisses unter Kirche und Staat wird, wie schon bemerkt wurde, bezeichnet durch

# V.

## Wechselseitige Freundschaft.

---

Kirche und Staat, Kirchen-Gewalt und Staats-Gewalt sind von Gott angeordnet:

Jeder unterwerfe sich der obrigkeitlichen Gewalt, denn es gibt keine Gewalt außer von Gott, und die, welche bestehet, ist von Gott angeordnet;

Wer demnach sich der Gewalt widersetzet, der widersetzet sich der Anordnung Gottes; und die sich widersetzen, ziehen sich selbst Verdammniß zu. (Röm. XIII, 1. 2.)

Gott hat es so angeordnet, daß die Menschen in den geselligen Verbindungen, die wir Staaten nennen, zusammen leben sollen; mit-

hin, daß Obrigkeiten, die befehlen, und Unterthanen, die gehorchen, sein sollen, und ertheilet den Obrigkeiten die Gewalt zu befehlen in Allem, was zu ihrem Bereiche, zu dem Reiche, welches von dieser Welt ist, gehöret, und gebiethet den Unterthanen, in Allem, was zu diesem Bereiche gehöret, den weltlichen Obrigkeiten zu gehorchen. Die übrige ganze Einrichtung der Staaten stellet Gott den Menschen anheim.

Mit der Kirche ist es anders; der Heiland hat die Kirche, welche zur Rettung der Menschen aus der Sündfluth des Verderbens dieser Welt bestimmt ist, Selbst gebauet oder durch Seine Jünger, denen Er, wie ehemals dem Noe, gebothen hat, wie sie die Kirche bauen sollten: indem Er vierzig Tage hindurch ihnen erschien und vom Reiche Gottes redete (Apostelg. 1, 3.), und zwar so, daß Alles, was dazu gehöret, einem solchen, den Orcanen und den stürmenden Meereswogen ausgesetzten Baue jene Festigkeit zu geben,

deren er bedarf, um bis zum letzten der Tage zu beſtehen, völlig ausgebauet worden, ſo daß in dem Weſentlichen — in der Lehre, in der Verfaſſung der Kirche, überhaupt im Weſentlichen — nicht das Geringſte geändert werden darf und ſoll, obgleich in der Kirchenzucht, im Veränderlichen, dies oder das, den Zeitumſtänden gemäß, anders geordnet werden kann; etwa wie an einer Kirche, ihrer Feſtigkeit, und dem an ihr Weſentlichen völlig unbeſchadet, nützliche Aenderungen, oder auch zu ihrer Zierde, gemacht werden können.

Und wenn auch die von Menſchen eingerichteten, gebaueten Staaten unter Gottes Leitung und Fügung ſtehen, ſo hat doch der Heiland ganz beſonders Seine Kirche zur Wohnung Sich erwählet und eingerichtet; in dieſer Kirche iſt Er Selbſt, wenn gleich unſichtbarer Weiſe, der Hausherr —

wenn Ich aber verziehen ſollte, damit du wiſſeſt, wie du wandeln ſollſt im Hauſe Gottes, welches iſt die Kirche des

lebendigen Gottes, eine Säule und eine Grundfeste der Wahrheit. (1. Tim. III, 15.)

Wenn nun aber beide — Kirche und Staat — von Gott angeordnet sind, so wird wohl Jeder, wenigstens jeder Christ, anerkennen, daß die mit der Natur der Kirche und der Staaten gegebenen, daß die in dieser Natur wesentlich gegründeten, also von Gott gegebenen Gesetze, Rechte, Pflichten unmöglich, wofern unter Kirche und Staat Unfriede statt findet, die Ursache sein können, sondern daß in solchem Falle die Ursache ganz allein darin zu suchen ist, daß die Menschen, welche die von Gott in der Kirche und in dem Staate angeordneten Gewalten, als Diener Gottes, verwesen, Rechte zu haben glauben, die sie nicht haben, oder ihre wirklichen Rechte auf eine anderseitige, wirkliche oder vermeintliche Rechte verletzende Weise ausüben. —

Was in Kirche und Staat von Gott kommt,

kann nicht anders, als in Harmonie sein, nicht anders, als sich die Hand bieten.

Die von Gott der Kirche und die dem Staate gegebene Bestimmung müssen nothwendig ebenfalls in Harmonie sein.

Die Staaten sind bestimmet, die Staatsgewalt ist angeordnet, um das Recht zu handhaben, um die äußere, das heißet, in Handlungen und Worten sich kundgebende Gerechtigkeit zu handhaben; jenen Ausbrüchen der Leidenschaften, welche mit der Gerechtigkeit im Widerspruch sind, welche anderseitige Rechte verletzen, zu steuern; damit Personen und Sachen in Sicherheit sind, diese Sicherheit weder von Aussen durch Nachbar-Gesellschaften, noch von Innen durch die Mitglieder des Staats selbst gestöret werde; damit das Uralte:

neminem laedere
cuique suum tribuere

beobachtet werde.

Die Staatsgewalt hat nur das Schwert, nur die militairiſche Gewalt, daher ſie nur die äußern Handlungen erreichen, nur dieſe erzwingen oder hindern kann, nie aber religiöſe äußere Handlungen darf erzwingen wollen, nur ſolche religiöſe Handlungen hindern darf, welche aus einer falſchen Religion entſpringend, die Gerechtigkeit wirklich, nicht in der Einbildung, verletzen, den Staat wirklich gefährden würden; überſchreitet die Staatsgewalt dieſe Gränze, ſo greifet ſie über in das Bereich der moraliſchen Gewalt und übet argen Gewiſſenszwang, bildet Heuchler, fördert Immoralität, Charakterloſigkeit. Auch kann die Staatsgewalt nicht direkt auf die Geſinnung der Menſchen mit dem Schwerte wirken, darf es nicht wollen — de internis non judicat praetor. — So z. B. hat ſie durchaus kein Recht zu gebiethen, daß die Unterthanen den Regenten um des Gewiſſens, um Gottes willen gehorchen ſollen, und hat keine Macht, dieſen innern Gehorſam zu erzwingen; ſie erzwingt

die äußern Handlungen des Gehorsams; damit aber ist ihr Reich zu Ende; und dennoch beruhet die Festigkeit der Staaten, der Friede in den Staaten, die Sicherheit gegen, allenfalls feindlich gesinnte, Nachbar-Staaten, die Macht des Schwertes auf der Gesinnung, auf dem innern Gehorsam der Unterthanen; denn fehlt dieser Gehorsam, ist die Gesinnung der Unterthanen schlecht, so ist das Schwert eines Theils unwirksam, weil es das Innere, wohin das Auge der Menschen nicht reichet, nicht erreichen kann, und andern Theils kann geschehen, daß dann das Schwert, eben wo es Noth thut, gar nicht gezogen werde, und nicht des Einzelnen Schwert, sondern das gemeinschaftlich wirkende Schwert der Unterthanen, oder eines beträchtlichen Theiles derselben, machet das Schwert wirksam. Es ist nun dem Gesagten zufolge, insbesondere für den Staat, von der größten Wichtigkeit, daß die Gesinnung der Unterthanen, insbesondere hinsichtlich des Gehorsams, die wahre sei; das zu bewirken liegt

aber außer dem Bereiche des Staats, es ist die Aufgabe der Kirche, welcher sie nur dann, nur da, nur in so fern genügen kann, wann, wo und in wie fern ihre Unabhängigkeit, ihre Selbstständigkeit, ihre himmlische Weihe, wenigstens factisch anerkannt wird; eine der Staatsgewalt subordinirte, sogenannte Kirche wirket nichts mehr und nicht weiter, als jede andere Staatsbehörde; es würde daher der Versuch, die Kirche dem Staate, die Kirchengewalt der Staatsgewalt zu subordiniren, ein für den Staat sehr gefährlicher Versuch sein. Indessen zeiget sich schon hier, wie Kirche und Staat harmonisch zu wirken bestimmt sind, und daß, wenn gleich die Kirche der Hülfe des Staats nicht nöthig bedarf, wie sie solches recht klar während der Zeit der heidnischen Kaiser gezeiget hat, dennoch die Wirksamkeit des Staats der Kirche sehr heilsam sein kann; da die Wirksamkeit der Staatsgewalt auf die äußern Handlungen der Menschen, der Kirche, ihre Wirksamkeit auf den ganzen Menschen, insbesondere von Innen

heraus, ihre Wirksamkeit auf die Gesinnung der Menschen sehr erleichtern kann, auch manche, der Wirksamkeit der Kirche hinderliche äußere Störungen durch das Schwert abgewendet werden können. Es zeiget sich aber auch, daß der Staat die Kirche, und zwar eine unabhängige, dem Staate nicht sub- sondern coordinirte, weil, als von himmlischer Abkunft, für sehr und heilig anerkannte, daher ungehindert wirkende, wirksame Kirche durchaus nicht entbehren kann. Die Unentbehrlichkeit der Kirche, oder einer von Oben kommenden Religion, Religiösität, für den Staat hat schon Numa Pompilius erkannt. Die Bestimmung der Kirche, ihre Aufgabe in Beziehung auf die Menschheit, umfasset alle Menschen und den ganzen Menschen; alle Menschen für den Himmel zu erziehen, sie so zu erziehen, zu bilden, daß sie reif werden, durch den Tod in das ewige Leben, in den Himmel hineingeboren zu werden.

Durch Lehre, durch Beispiel, durch den öffentlichen Gottesdienst, durch gottesdienst-

liche Uebungen, durch die heil. Sakramente, durch Zucht, die Leidenschaften zu zähmen — die Axt an die Wurzel des Bösen legend — die Richtung auf das Himmlische zu erwirken, zu wahren, zu beleben, zu befestigen; den wahren Glauben zu gründen und zu verbreiten, die heilige Hoffnung zu begründen und immer gewisser zu machen, das heilige Feuer der Liebe mehr und mehr anzufachen, so die einzelnen Menschen, den geringsten Bettler und den größten König, und alle ihre innern und äußern Handlungen — und alle Verbindungen der Menschen, die Verbindung zweier Menschen in der heiligen Ehe, und die Verbindung unter Millionen in den Staaten, und was sie immer thun und vornehmen, zu heiligen und zu segnen, das ist die Bestimmung der Kirche.

Welche schöne Harmonie nun unter der Bestimmung der Staaten und jener der Kirche statt findet, das, denke ich, brauchet nicht weiter erörtert zu werden. Gott will, daß

alle Menschen in jenen geselligen Verbindungen, die wir Staaten nennen, leben sollen; Gott will ebenfalls, daß dieselbigen Menschen, welche Staatsmitglieder sind, auch Mitglieder Seiner Kirche sein sollen, so daß einige Wechselwirkung der Kirche und des Staats auf einander statt finden muß, obgleich die Staaten die Menschen nur in Beziehung auf das Irdische, auf die kurze Zeit dieses Erdenlebens, die Kirche aber, wenn gleich vorzüglich von Innen herauswirkend, den ganzen Menschen und seine ganze Lebenszeit, von der Geburt an und in Beziehung auf die ganze Ewigkeit anspricht — und obgleich die Staaten nur die physische, die militärische Gewalt, die Kirche aber nur die moralische Gewalt hat — mithin auch hier eine große Verschiedenheit unter Kirche und Staat in die Augen fällt. Diese Wechselwirkung aber kann nach Gottes Willen, dem schon Gesagten zufolge, unmöglich eine andere als eine freundschaftliche sein, somit wird die hier besprochene Seite des Verhältnisses unter Kirche

und Staat unmöglich anders als durch wechselseitige Freundschaft ausgedrückt werden können.

Aber, wird man hier fragen: kann wohl unter einem Staate, dessen Regent nicht katholisch ist, und der katholischen Kirche wechselseitige Freundschaft sein?

Ich aber frage: was die Confession des Regenten, da das Bekenntniß zu einer Confession eine durchaus persönliche Angelegenheit des Regenten, als Mensch, ist, mit dem öffentlichen Leben des Regenten, als Solchen, zu thun habe?

Die Kirche, und zwar die dem Staate coordinirte Kirche, also die katholische Kirche, frommet dem Staate — und wie! — der Staat kann ihrer nicht entbehren — das, denke ich, reichet hin, um hier die Bezeichnung des Verhältnisses unter Kirche und Staat durch wechselseitige Freundschaft zu

Gnaden zu bringen; also wird das ganze Verhältniß unter Kirche und Staat richtig nur durch

Beiderseitige Unabhängigkeit, Selbstständigkeit — und
Wechselseitige Freundschaft

bezeichnet werden können.

# VI.

## Von den Rechten des Staats oder der Regenten in Beziehung auf die Kirche und Von der rechtlichen Ausübungsart dieser Rechte.

---

Hier, wo die Rechte der Regenten in Beziehung auf die dem Staate coordinirte Kirche besprochen werden sollen, kann nur, wie schon früher bemerkt wurde, von solchen Rechten die Rede sein, welche in der Landeshoheit wesentlich gegründet sind. Alle diese Rechte werden, zusammengenommen, bezeichnet durch Jus circa sacra — wodurch zugleich, und zwar sehr richtig, das Jus in sacra gänzlich ausgeschlossen wird.

Das Jus circa sacra zerfällt in das
Jus cavendi und
Jus, richtiger Obligatio tuitionis.

Das Jus cavendi kann nur Statt finden bei von einander unabhängigen, einander coordinirten Gesellschaften. Das Jus cavendi des Staats, in Beziehung auf eine andere Gesellschaft, ist das Recht, Beschädigungen, welche dem Staate Seitens der andern Gesellschaften überkommen dürften, vom Staate abzuhalten.

Es findet daher nur Statt in Beziehung auf coordinirte Gesellschaften; in Beziehung auf Gesellschaften, welche dem Staate subordinirt sind, hat der Staat andere Mittel, mehr Gewalt; somit schließet das Ansprechen Seitens des Staats des Juris cavendi in Beziehung auf eine andere Gesellschaft die Anerkennung der Unabhängigkeit dieser andern Gesellschaft, daß sie dem Staate nicht subsondern coordinirt sei, ein.

Das Jus cavendi ist das Recht, Beschädigungen vom Staate abzuhalten; es setzet daher die Möglichkeit, beschädiget zu werden, wesentlich voraus; in Beziehung auf eine Gesellschaft, welche ihrer Natur nach oder ihrer Lage nach den Staat nicht beschädigen kann, oder welche in die Unmöglichkeit, den Staat zu beschädigen, versetzet worden ist, kann kein Jus cavendi Statt finden. — Der Versuch Seitens einer unabhängigen Gesellschaft, eine andere, ihr coordinirte Gesellschaft in die Unmöglichkeit, ihr zu schaden, zu versetzen, ist der Versuch, das Jus cavendi in Beziehung auf die erwähnte Gesellschaft unnöthig zu machen, ist der Versuch, dieser letztern Gesellschaft ihre Unabhängigkeit zu nehmen, sie aus einer coordinirten Gesellschaft zu einer subordinirten zu machen.

Wie schon bemerkt worden, kann das Jus cavendi Einer Seits nur da Statt haben, wo Anderer Seits Beschädigung möglich

ist; es kann aber sein, daß zwar die Eine Gesellschaft die andere im Allgemeinen beschädigen kann, solche Beschädigung aber in besondern Fällen durchaus nicht Statt finden kann, in welchen besondern Fällen mithin die Anwendung des andersseitigen Juris cavendi durchaus nicht Statt finden kann. Die Lehre des Herrn, die Lehre der katholischen Kirche, der Gottesdienst in der katholischen Kirche, sei die Rede von jenem in den Kirchen oder außerhalb derselben, z. B. von gottesdienstlichen Gebräuchen, die Seitens der Kirche von lange her gut geheissen sind, die Kirchen-Verfassung, die Kirchen-Gesetze, das Kirchen-Recht u. s. w. können den Staat nicht beschädigen, sind als Gegenstände, welche den Staat nicht beschädigen können, anerkannt, mußten und müssen als solche, die den Staat nicht beschädigen können, wenigstens factisch anerkannt werden, wo mithin das Jus cavendi keine Anwendung weder finden kann, noch darf.

Der Staat hat, in Beziehung auf die Kirche, eben weil sie ihm nicht sub-, sondern

coordinirt ist, das Jus cavendi; welche Ausübungsart dieses Juris cavendi des Staats in Beziehung auf die Kirche — mit der nöthigen Berücksichtigung des unter diesen beiden Gesellschaften wesentlich Statt findenden Verhältnisses: Beiderseitige Unabhängigkeit, Wechselseitige Freundschaft — wird nun dem Rechte, der Gerechtigkeit gemäß sein?

Das Jus cavendi hat eine feindselige, wenigstens gar keine freundschaftliche Farbe, so daß dessen Ausübung unter wirklich befreundeten Gesellschaften, die einander aufrichtig wohlwollen, deren jede der freundschaftlichen Gesinnung der andern gewiß ist, wo gar kein Mißtrauen, nur unbedingtes Vertrauen Statt findet, gar nicht oder kaum merkbar vorkommen wird. So sollte es unter Kirche und Staat sein: jedenfalls würde eine sehr widerrechtliche, sehr arge Verletzung des unter Kirche und Staat wesentlich Statt findenden Verhältnisses da eingetreten sein, wo der Staat

jeden Akt der Kirchen-Gewalt, der Episcopal-Gewalt gar mißtrauisch bewachen, beaufsichtigen, controlliren wollte; wo somit das Streben der Staatsgewalt, die Kirche in die Unmöglichkeit, den Staat zu beschädigen, zu versetzen, nicht verkannt werden könnte, wobei, nebst dem darüber schon Gesagten, noch zu bemerken ist, daß die Möglichkeit, Gutes zu thun, zu nutzen, als conditio sine qua non, so wie wir Menschen nun einmal beschaffen sind, die Möglichkeit, Böses zu thun, zu schaden voraussetzet; mithin der Staat, wo er sich, wie eben gesagt, gegen die Kirche benehmen würde, der Kirche die Hände binden würde, so daß sie, mit dem möglichst besten Willen, auch zum Frommen des Staats wenig würde wirken können.

Was noch über die Ausübungsweise des Juris cavendi zu sagen ist, wird, wo das Placet wird besprochen werden, bemerket werden.

Wenden wir uns nun zu dem andern Theile des Juris circa sacra, nämlich zu dem Jus (obligatio) tuitionis. Das Jus tuitionis ist die Obligatio tuitionis, und da ich die Sachen mit dem rechten Namen zu benennen pflege, so bezeichne ich diesen Theil des Juris circa sacra mit den Worten:

die Verpflichtung des Staats, oder der Staats-Regenten, als Solcher, die Kirche zu schützen.

Die Befugniß, irgend ein Recht zu verletzen, hat Niemand.

Die Pflicht der Staats-Regenten, einen andern Staat zu schützen, beruhet großen Theils auf Verträgen.

Die Pflicht der Staats-Regenten, die Kirche zu schützen, beruhet auf Dreierlei:

auf der Verpflichtung, jedes Recht eines Jeden zu schützen, und

auf der Nützlichkeit, Unentbehrlichkeit der Kirche für den Staat, und

auf dem unter Kirche und Staat in ihrer Natur wesentlich liegenden, mit ihrer Natur, mit ihrem Verhältniß unter einander gegebenen Schutz- und Trutz-Bündniß gegen den gemeinschaftlichen Feind, auf der unter ihnen wesentlich bestehenden natürlichen Allianz.

Der hier besprochene Schutz ist gerichtet wider jede Verletzung irgend eines Rechts der Kirche, insbesondere des Rechts der Unabhängigkeit, Selbstständigkeit der Kirche, (eine subordinirte Kirche würde den Namen: Kirche usurpiren, in der Wirklichkeit eine Staats-Behörde sein) wider die Verletzung der kirchlichen, der Episcopal-Gewalt und gegen widerspänstige, ungehorsame Mitglieder der Kirche, wofern und nur dann, wenn die Kirche den weltlichen Arm anspricht, welches aber nur in der höchsten Noth und niemals, um Religions-Handlungen zu erzwingen, geschehet.

Hier wäre nun wohl der Ort, von den Rechten der Kirche in Beziehung auf den Staat zu reden; ich denke aber, daß nicht viel darüber gesagt zu werden brauche.

Die Kirche hat in Beziehung auf den Staat eben die Rechte, welche der Staat in Beziehung auf die Kirche hat.

Die Kirche hat in Beziehung auf den Staat das Jus cavendi; das Jus cavendi setzet, wie schon bemerkt worden, die Möglichkeit, Seitens der anderen Gesellschaft beschädigt zu werden, voraus; wenn nun nicht verkannt wird, daß die Kirche möglicher Weise den Staat beschädigen könne, wegen der Wirksamkeit ihrer moralischen, von Menschen verwesetten Gewalt, so kann auch nicht verkannt werden, daß der Staat möglicher Weise die Kirche beschädigen könne, wegen der Wirksamkeit der physischen, militärischen Schwert-Gewalt des Staats, und welche der beiden Gewalten auf die Mehrheit der Menschen die

wirksamste ist, das kann wohl Niemand verkennen.

Die Kirche hat in Beziehung auf den Staat ebenfalls die Obligatio tuitionis, welche in der neuesten Zeit das Oberhaupt der Kirche, um nur Ein Beispiel anzuführen, durch die Excommunication des Lamenais erfüllet hat; die Grundsätze dieses Mannes, indem sie im Widerspruche sind mit der Lehre der katholischen Kirche, würden, wenn sie Eingang gefunden hätten, den Staat recht sehr gefährdet haben.

Möchte man an diesem Beispiel erkennen, wie heilsam für den Staat die moralische Strafgewalt der Kirche ist; möchte man die moralische Gewalt der Kirche achten und lieben lernen.

# VII.

## Ueber das Placet.

Eine Art der Ausübung des Juris circa sacra ist die vermittelst des Placet. Es wird gebrauchet, um das Jus cavendi, aber auch um das Jus, die Obligatio tuitionis auszuüben. Ob das Placet in positiver Form — als Genehmigung —, oder in negativer Form — als veto — vorkömmt, machet im Wesentlichen keinen bedeutenden Unterschied.

Wo nun das Placet recht ausgedehnt ausgeübet werden würde, da würde — mehr oder weniger, je nachdem der Versuch der ausgedehnten Ausübung des Placet gelingt — nicht das Episcopat, nicht der Bischof —

welchen der heilige Geist gesetzet hat, die Kirche Gottes zu regieren (Apostelgesch. xx, 28.)

sondern die weltliche Gewalt, welches Glaubens immer die Verweser dieser Gewalt sein mögen, die Kirche regieren.

Oder wenn (wir wollen hier eine recht weit ausgedehnte Ausübung des Placet voraussetzen) wenn jeder Akt der bischöflichen Gewalt, er betreffe die Schule, insbesondere die Theologie, er betreffe das Seminar mit allem Zubehör, — die Anstellung und Entsetzung der Geistlichen, — den Verkehr mit Rom, die Verwaltung des Kirchen-Vermögens — betreffe überhaupt jeden Akt der bischöflichen, gesetzgebenden, richterlichen und ausführenden Gewalt, oder auch die Verwaltung der heiligen Sakramente — der Genehmigung der weltlichen Gewalt unterworfen gedacht würde, wer würde dann die Kirche regieren? Ueberhaupt:

Wer regiert?

Der vorschlägt? oder
Der genehmiget?

Wenn das Recht sein sollte, so müßte dieses Recht in der Landeshoheit gegründet sein, wo dann dem Episcopat die Verbindlichkeit aufliegen würde, die Genehmigung Seitens der Gouvernements für die Handlungen der bischöflichen Gewalt vorläufig einzuholen; die heidnischen Kaiser, der arianische Kaiser Constantius hätten eben dieselbigen Rechte gehabt, der Kaiser von China hätte dieselbigen Rechte, die Apostel und ihre Nachfolger hätten dieselbige Verbindlichkeit gehabt, die Missionairs in China hätten dieselbige Verbindlichkeit — wie würde das Christenthum sich dann haben verbreiten können? wie könnte es sich verbreiten?

Und obgleich Gott die Verbreitung des Christenthums will, hätte Gott in die Landeshoheit Rechte gelegt, welche die Verbreitung des Christenthums unmöglich machen! Die Kirche wäre auch nicht mehr eine Kirche, sondern eine Dienstmagd des Staats, eine

Polizei-Anstalt, eine weltliche Behörde. Das kann nun einmal nicht recht sein.

Aber welche Bedeutung kann das Placet haben? Gibt es ein rechtliches Placet? in andern Worten: gibt es keine, die Selbstständigkeit der Kirche nicht verletzende Bedeutung des Placet?

Sollen die Handlungen der Episcopal-Gewalt ungültig, für die Betreffenden unverbindlich sein, wenn und weil das Placet nicht nachgesuchet oder nicht erhalten ist? Eine solche Bedeutung würde klar aussprechen, daß die Kirche des Herrn dem Staate, daß die Episcopal-Gewalt der Staats-Gewalt subordinirt sei; eine solche Bedeutung des Placet wäre zu klar widerrechtlich, zu sehr in Widerspruch mit der Selbstständigkeit der Kirche, um ihrer weiter zu erwähnen;

Oder würde die Forderung, daß die Bischöfe vorläufig das Placet einholen sollen, haben bedeuten sollen, daß wenn

sie Akte vornehmen ohne vorläufige Genehmigung Seitens des Gouvernements, solche Akte unerlaubte Handlungen seien? Von dieser Bedeutung des Placet gilt eben das, was von der vorigen gilt;

Oder soll die Forderung, daß die Bischöfe vorläufig die Genehmigung der Gouvernements für ihre Handlungen einholen sollen, nur die Frage bedeuten: ob nicht etwa von Staatswegen dagegen Erinnerungen zu machen wären, damit nämlich der Staat nicht etwa beschädigt werde? Wenn Seitens der Bischöfe eine solche Frage in besondern geeigneten Fällen, wo wirklich wechselseitige Freundschaft unter Kirche und Staat Statt fände, völlig freiwillig, ohne eine Forderung Seitens der Gouvernements, thunlich wäre, so sieht doch jeder leicht, daß da, wo die Gouvernements auf diese vorläufige Anfrage, Seitens der Bischöfe, als auf ein wesentliches Landeshoheits-

Recht in jedem Falle bestehen werden, die wechselseitige Freundschaft eben nicht groß sein könne, und die Worte zwar geändert sind, in der That aber diese Forderung der Gouvernements mit den schon erwähnten in eine Kategorie gehören; Wollten aber die Gouvernements mit ihrer an das Episcopat gerichteten Forderung, das Placet einzuholen, nur sagen: daß sie, wenn das Placet eingeholt und ertheilt sei, die so vorgenommenen Handlungen der bischöflichen Gewalt in den betreffenden Fällen mit dem weltlichen Arme, im Falle die Bischöfe Solches nachsuchen, unterstützen werden; wo aber das Placet nicht nachgesucht oder nicht ertheilet ist, solche Unterstützung nicht Statt finden werde; so dürfte dies schwer mit der Obligatio tuitionis zu vereinigen sein, aber die freie Ausübung der Episcopal-Gewalt würde auf solche Weise nicht gehemmet, die Selbstständigkeit der Kirche nicht verletzet.

Nun nur noch Eine Frage:

Wird der Kirche Seitens jener Gelehrten, welche das landesherrliche Placet so sehr in Anspruch nehmen, dasselbige Recht in Beziehung auf die Handlungen der Staats-Gewalt anerkannt?

Ist jenes wirklich ein Recht, so ist auch dieses ein Recht, und was man anführen könnte, um die Pretention für die Staats-Gewalt in dieser Hinsicht zu begründen, das gilt auch für die Kirche.

Es ist allerdings dem Staate sehr wichtig: welche neue Verordnungen der Bischof erläßt, welche geistlich werden, welche Geistliche angestellt werden, wer Domherr, wer General-Vikar, wer Bischof sei u. s. w.

Es ist aber auch der Kirche sehr wichtig: welche neue Verordnungen die Staats-Gewalt erläßt, wer Minister, überhaupt welche Personen bei den Staats-Behörden angestellet werden.

Wir wollen jetzt die Rechte der Kirche in ihrem eigenen Bereiche besprechen und zuerst reden

# VIII.

## Von dem Rechte der Kirche auf die Schulen, Schul-, Erziehungs-, Bildungs-Anstalten.

---

Man könnte hier von der Voraussetzung ausgehen, daß Kirche und Staat ihre jederseitigen Rechte gemeinschaftlich auf dieselbigen Anstalten der erwähnten Art ausüben; ich glaube aber, daß es dann kaum möglich, obgleich unumgänglich nöthig sein würde, den jedem Theile zukommenden Einfluß auf solche Anstalten so anzugeben, daß es jedem von Beiden, der Kirche sowohl als dem Staate, genügen würde, und es würde in praxi, weil dann ein gemischter Einfluß statt finden würde, mehr oder weniger die böse Frucht sich

zeigen, welche, wenn auch nicht immer, doch zu häufig alles Gemischte —

gemischte Schulen,
gemischte Gymnasien,
gemischte Convicte,
gemischte Pensionate,
gemischter Kirchen-Gebrauch (Simultanea),
gemischte Herren- oder Damen-Stifter,
gemischte Universitäten u. s. w.

nämlich Unfrieden, oder einen auf Indifferentismus, Charakterlosigkeit beruhenden Scheinfrieden hervorbringen, so daß es besser zu sein, sicherer zum Ziele zu führen scheint, einen andern Weg einzuschlagen.

Ich habe nämlich die Ueberzeugung gewonnen, eine Ueberzeugung, die sich mehr und mehr in mir befestiget, daß hier nicht die Frage sei, welchen und wie viel Einfluß die Kirche, und wie viel der Staat dem Rechte zufolge, auf die gemeinschaftlichen Schul- und Bildungs-Anstalten haben müsse; auch nicht ob der Staat Schul- und Bil-

dungs-Anstalten haben könne, sondern, daß es auf die Lösung der Frage ankomme: ob nicht auch die Kirche Schul- und Bildungs-Anstalten haben solle, haben müsse? ob nicht diese Anstalten, wenn etwa nicht ausschließlich, doch ganz vorzüglich zum Bereiche der Kirche gehören. Wir müssen hier die Bestimmung, den Beruf der Kirche, und die Bestimmung, den Beruf der Staaten erwägen und zusammen halten, mit der Bestimmung der Schul- und Bildungs-Anstalten.

Die von Gott angeordnete Bestimmung der geselligen Verbindungen unter Menschen, die wir Staaten nennen, ist offenbar die: das Recht, die äußere, das heißet, die in Worten und Werken sich bekundende Gerechtigkeit zu handhaben; jedes Recht, einzelner wie moralischer Personen, wider jeden Angriff zu schützen; die Sicherheit der Personen und des Eigenthums zu wahren; das friedliche Zusammenleben der Unterthanen und den Frieden nach Aussen hin gegen Nachbar-

staaten zu sichern, und als Vollzieher der Gerechtigkeit Gottes das Gute durch Irdisches zu belohnen, das Böse durch Irdisches zu bestrafen.

> Sie (die obrigkeitliche Gewalt) ist Gottes Dienerin, dir zum Besten. Wenn du aber Böses thust, so fürchte dich; denn nicht umsonst trägt sie das Schwert; denn sie ist Gottes Dienerin, eine Rächerin zur Bestrafung für den, der Böses thut. (Röm. XIII, 4.)

Mir scheint in dieser Bestimmung der Staaten der Beruf, sich der Schul-, der Erziehungs-, der Bildungs-Anstalten, überhaupt der Erziehung zu unterziehen, auch ein dazu gegebener Auftrag nicht zu liegen; *)

*) Ehemals galt folgende Eintheilung der verschiedenen Stände:

Lehrstand — die Kirche;
Wehrstand — das Militair;
Nährstand — Bürger und Bauer.

Was ist besser, das Jetzige, oder jenes Frühere?

indeſſen können wir, wenn man will, daß die Staatsgewalt auch unmittelbar und auf eine andere Weiſe als durch Beiſchaffung der Geldmittel, Baulichkeiten u. ſ. w. ſorge, das dahin geſtellt ſein laſſen. Die hier zu beantwortende Frage iſt nicht: ob und in wie fern dem Staate die Erziehung obliege, ſondern in welchem Verhältniſſe die Schule, die Schul-, Erziehungs-, Bildungs-Anſtalten zur Kirche ſtehen.

Die Kirche hat ganz eigentlich den Beruf die Menſchheit zu erziehen, die Menſchen dazu zu verhelfen, daß ſie während des Pilgerlebens auf Erden reif werden durch den Tod in das ewige Leben, in die himmliſche Seligkeit hinein geboren zu werden — dazu allein iſt das Leben des Menſchen auf Erden. Die Kirche iſt von Gott dazu berufen, daß ſie, die Lehrerin der Wahrheit, die Menſchen vor Irrthum, vor Lüge bewahre; die Menſchen von Innen, wohin die Staatsgewalt nicht reichet, die Leidenſchaften zähmend, er-

ziehe, heilige; und zwar nicht allein, daß sie die verzogenen, ungerathenen Kinder wieder zurecht bringe, sondern sie zu bewahren, daß sie nicht ungerathene Kinder werden.

Ihrer Bestimmung, ihrem Berufe, ihrer Liebe, ihrer Natur zufolge hegt und pflegt die Kirche ihre Kinder von ihrer Geburt an, bis in den Tod, daß sie vor jedem Schaden, vor jedem Irrthum, vor Unsittlichkeit, überhaupt vor Allem, was ihrer Tugend, dem Grunde ihrer Hoffnung auf das ewige Leben, ihrem innern Frieden, dem Frieden der Seele Gefahr bringen würde, möglichst bewahret werden, daß sie ein heiliges Leben führen, kurz, daß sie von Jugend auf zu ächten Christen gebildet werden. — Wird nun die Kirche dieser ihrer Aufgabe genügen können, wenn sie nicht ihre eigene Schulen, Schul-, Erziehungs-, Bildungs-Anstalten hat? Würde es nicht eine, der Bestimmung der Kirche widersprechende Einrichtung sein, wenn die Kirche sich gefallen lassen müßte, sich mit

den ihr vom Staate überlassenen Früchten seines Erziehungs-Baumes zu genügen?

Gehen wir jedoch ein wenig ins Einzelne. Die Kirchspiels-Schulen sollen dem empfänglichen Gemüthe der Kinder die Religionslehre und die ächte Religiösität tief und warm einflößen, damit, was da in ihnen gesäet wird, keime und Frucht bringe für ihr ganzes Leben. Lesen, Schreiben und Rechnen sollen die Kinder in diesen Schulen so viel lernen, als es dessen für solche bedarf, die nicht zum Studiren berufen sind; aber was die Kinder lesen und schreiben ist nichts weniger als gleichgültig. Daß Knaben und Mädchen stricken, die Mädchen nähen, und Alle so viel singen lernen, daß sie die geistlichen Lieder in der Kirche gut, rein mitsingen können, ist sehr zweckmäßig; daß sie mit der biblischen Geschichte gehörig bekannt werden, ist nöthig und gehört

zum Religions-Unterricht; einige Bekanntschaft mit der vaterländischen Geschichte — der Wahrheit gemäß erzählt — und, so viel dazu nöthig, mit der Geographie kann heilsam sein; eine weitere Ausdehnung der Geschichtkenntniß, feine weibliche Arbeiten, z. B. Sticken, Musik u. s. w., das Alles lautet sehr schön, taugt aber zu Nichts, als den Kindern den Kopf zu verdrehen. Religiösität, Gehorsam, Achtung des Alters, Ordnungsliebe, Reinlichkeit, Arbeitsamkeit, Sanftmuth, Bescheidenheit u. s. w., das Alles, überhaupt gute Gewohnheiten den Kindern beizubringen, und die Keime des Bösen möglichst auszurotten, das ist die Aufgabe der Kirchspiels-Schulen. Wie wichtig diese Schulen sind, das kann jeder erkennen, welcher erwäget, daß — die Wenigen ausgenommen, die von Jugend auf eine Privat-Erziehung erhalten — alle übrige — Bauern, Dienerschaft, Handwer-

ker, Bürger, Kaufleute, Militair, höhere und niedere Beamte, Gelehrte, Lehrer, Geistliche — in diesen Schulen ihre erste, und zuverläßig auf das ganze Leben Einfluß habende Bildung erhalten. In Beziehung auf die in diesen Schulen zu erziehende Dienerschaft muß ich die Kinderwärterinnen betreffend bemerken, daß die auf Religiösität beruhende unverbrüchliche Treue in Erfüllung der, mit der ihnen anvertrauten Wartung der Kinder verbundenen Pflichten, für Leib und Seele der Kinder von der größten Wichtigkeit ist. Ich könnte Beispiele anführen von dem Unheile, welches solche Kinderwärterinnen, denen diese Treue mangelt, anrichten können.

Wer wird nicht anerkennen, daß diese Kirchspiels-Schulen ausschließlich der Kirche, dem Berufe der Kirche und der Bestimmung der Kirchspiels-Schulen zufolge, angehören.

Der jüngst verstorbene König von Preußen scheint dieses auch anerkannt zu haben, indem (ich schreibe nach meiner Erinnerung, da ich hier selbstredend keine Akten zur Hand habe) derselbe eine Verfügung, wenn ich nicht irre, an die Superintendenten erlassen hat, worin gesagt ist: daß die Kirchspiels-Schulen da seien, um die Kinder für die Kirche zu erziehen; das soll ja auch für die Katholiken gelten; oder soll die katholische Kirche sich gefallen lassen, daß Solche, die nicht katholisch, wohl auch bisweilen nicht einmal Christen sind, die Bildung der katholischen Kinder für die katholische Kirche in Händen haben?

## Die Schullehrer-Seminarien und die Bildungs-Anstalten für Schullehrerinnen.

Zuvörderst muß ich bemerken, daß es wenigstens sehr überflüßig sein würde, die Zöglinge in diesen Anstalten zu Gelehrten

auszubilden, so daß sie da allerlei lernen, was sie als Lehrer oder Lehrerinnen in den Kirchspiels-Schulen gar nicht gebrauchen, und dann auch wohl das nicht lernen, was sie die Kinder lehren sollen?

Die Schullehrer und Schullehrerinnen müssen in den fraglichen Anstalten so gebildet werden, daß sie das, was sie die Kinder lehren sollen, gründlich kennen; daß sie sich die rechte Methode, es den Kindern beizubringen, aneignen, daß sie das, was zu werden sie den Kindern helfen sollen, selbst sind — religiös, bescheiden, folgsam, sanftmüthig, demüthig, reinlich u. s. w.

Wenn ich nicht irre, so könnte dem Gesagten zufolge die Anzahl der Professoren in den fraglichen Anstalten einiger Maßen vermindert und Ersparniß erwirket werden. Die höchste Wichtigkeit der hier besprochenen Anstalten springt in die Augen bei einem, wenn auch nur

flüchtigen Blicke, auf ihr Verhältniß zu den Kirchspiels-Schulen. Die besprochenen Anstalten (nämlich die Anstalten zur Bildung der Schullehrer und Lehrerinnen) sind, in Beziehung auf die Bildung der Jugend, mithin in Beziehung auf das ganze Leben, auf Zeit und Ewigkeit, die Wurzel, die erste Quelle des Guten wie des Bösen.

Solche Anstalten sind immer, weil entweder gut oder böse, weil sehr wirksam, sehr gefährlich — und, wo sie der Kirche entzogen, in den Händen der Staatsgewalt sind, muß man fürchten, daß sie schädlich sind, nicht eben bösen Willens wegen, sondern weil die amicitia hujus mundi, die, wie der Apostel Jakob schreibet, inimica est Dei, nur allzuleicht und allzusehr die Reiche, die von dieser Welt sind, durchwehet, und auch den hier besprochenen Anstalten zur Bildung der Schullehrer und Lehrerinnen sich mittheilt; sie gehören,

wie die Kirchspiels-Schulen, für welche sie da sind, ausschließlich der Kirche an.

Wenn fester im Auge gehalten würde, daß diese Welt, daß die Menschen nicht für die Staaten, nicht für dieses Erdenleben, nicht für Industrie, Fabriken u. s. w. hier sind, sondern daß Alles in der Welt, dem die Beziehung auf die Ewigkeit mangelt, über die Maßen, um wenig zu sagen, erbärmlich ist, und daß die Menschen einzig und allein deshalb hier auf Erden pilgern, um den Himmel zu erringen; — wenn nicht die Flachheit, die Halbheit, die Charakterlosigkeit, welche jede Charakterfestigkeit, jede Selbstständigkeit für sehr feindlich, sehr gefährlich hält, unsere Zeit durchwehete, so würden Fragen und Gegenstände, wie die besprochenen und noch zu besprechenden, gar nicht zur Sprache kommen können.

Ob überhaupt Schullehrer- und Schullehrerinnen-Seminarien nützlich oder

schädlich sind, das hängt davon ab, wer ihre Leitung hat, von wem, von welcher Gewalt sie abhängen, wie sie geleitet werden — unbedingt nöthig sind sie nicht, wie das Beispiel Münsterlandes, bis zum Tode des Herrn Overberg, klar zeiget; zuverläßig waren bei der damaligen Einrichtung die Schullehrer- und Lehrerinnen-Stellen wenigstens eben so gut besetzet, als jetzt. Auch war diese Einrichtung viel ökonomischer.

Die Gymnasien und Progymnasien.

Ich fasse beide unter die Bezeichnung: Gymnasien — zusammen.

Wir müssen nun die Bestimmung derselben mit dem Berufe der Kirche zusammen halten, um zu versuchen, ob wir jenen, welche die Gymnasien als dem Bereiche der Kirche, mit einziger Ausnahme der Religionslehre, fremd, und alles Uebri-

ge als dem Staate angehörend, ansehen, eine andere Ueberzeugung beibringen können.

Die Gymnasial-Schüler haben noch kein bestimmtes Fach, noch keinen Stand gewählt; (Ausnahmen machen jene, welche in die Gymnasien treten, um nur einige Schulen mitzumachen, dann aber zu irgend einem Gewerbe überzugehen) Beides aber geschieht bei ihrem Austritt aus den Gymnasien. Was die Standeswahl betrifft, so ist dieselbe von der größten Wichtigkeit, da von der Standeswahl wohl ganz vorzüglich das zeitliche Wohl und das ewige Heil nicht blos des Wählenden, sondern auch derjenigen abhängt, mit welchen der Wählende durch seine Standeswahl, während seines Lebens, in besondere Berührung kommen wird. Auch denke ich, daß kein Christ glauben werde, daß Gott sich um die Standeswahl der Jünglinge nicht bekümmere — Er, vor dem alle Haare

unſers Hauptes gezählet ſind — Er, ohne deſſen Willen kein Sperling vom Dache fällt.

Die Jünglinge müſſen daher in den Gymnaſien ſo gebildet werden, daß ſie befähiget werden und den ernſten Willen haben, mithin die nöthigen Mittel anwenden, zu erkennen, zu welchem Stande ſie von Gott berufen ſind, und dann auch dem erkannten Willen Gottes zu folgen.

Die Zöglinge im Gymnaſium müſſen ferner ſo gebildet werden, daß ſie befähiget werden, den mit dem gewählten oder zu wählenden Stande ihnen überkommenden Pflichten zu genügen; daher die Bildung Seele und Leib umfaſſen muß; ſie müſſen jene Kenntniſſe, welche am beſten und am leichteſten in dem noch jugendlichen Alter erlernet werden, und jedem, welchen Stand immer er wählen möge, nutzen, erlernen. Die Bildung muß die Fundamente aller

Wissenschaften umfassen, damit nach getroffener Wahl des Standes und des betreffenden wissenschaftlichen Faches auf jenem Fundamente könne fortgebauet werden.

Vor allem Andern aber müssen die Zöglinge des Gymnasiums zu guten Christen gebildet werden; denn sonst ist Alles nicht allein unnütz, sondern schädlich; denn die Bildung in allem Andern ohne die Bildung zum guten Christen, machet den Menschen zum Gift der Mitmenschen.

Es würde mich zu weit führen, wenn ich hier in ausführliche Erörterungen mich einlassen wollte; jedoch muß ich bemerken:

daß, wo die Gymnasial-Schüler zu Vielwissern gebildet werden wollen, die Gründlichkeit, das heißt, die Hauptsache eingebüßet wird, und sie allerlei lernen, welches sie nachher gar nicht gebrauchen können; und diejenigen, ich

mag wohl ſagen, wenigen jungen Leute, welche die Gründlichkeit mit dem Vielwiſſen zu verbinden das Talent haben, leicht die Geſundheit des Körpers einbüßen; und endlich in den Jünglingen der Dünkel ſo gebildet wird, daß ſie beim Austritt aus dem Gymnaſium glauben, gelehrter zu ſein, als alle Andere, und glauben, ſie ſeien mit dem Lernen fertig, da doch das eigentliche Lernen erſt dann anfängt, und eben was ſie am meiſten in der Gymnaſialzeit zu erlernen haben, das Lernen iſt; daß die höchſte Wichtigkeit, insbeſondere des Verhältniſſes der Philoſophie und der Geſchichte zum Chriſtenthum nicht verkannt werden kann, — daß der Verſtand nicht allein ſehr gründlich und ſehr conſequent denken, ſondern auch ſchweigen lernen müſſe.

Wenn wir nun die eben angedeutete Beſtimmung der Gymnaſien mit dem Berufe der Kirche — den ganzen Menſchen

zu erziehen zum guten Christen, somit zum guten Bürger; seinen Verstand und seinen Willen, sein Inneres und Aeußeres von der Kindheit an bis in den Tod zu erziehen, zu bilden — zusammen halten, dann glaube ich, die Forderung der Kirche, ausschließlich für sich Gymnasien zu besitzen, völlig gerechtfertiget.

Aber ich gehe noch weiter, und werde eine Behauptung aufstellen, bei welcher Vieler Haare sich sträuben, welche Viele als ein enormes Paradoxum ansehen werden. Ich behaupte nämlich, nicht nur daß die Kirche für sich ausschließlich Gymnasien haben müsse, sondern daß die Kirche die völlige Freiheit haben müsse, diese Gymnasien der Leitung geistlicher Korporationen anzuvertrauen; — (ob Jesuiten *)

*) Johannes von Müller sagt, da er von der Aufhebung der Jesuiten spricht: Die Weiseren haben bald eingesehen, daß durch jene Aufhebung eine Vormauer aller Autorität gefallen sei.

oder Andere, darauf kömmt es hier nicht an) — ja ich behaupte, daß das Eine, wie das Andere zur Ruhe in den Staaten und zum Blühen der wahren Wissenschaft durchaus nöthig ist, und will hier nur bemerken, daß völlige Sorgenfreiheit in Beziehung auf die Bedürfnisse des Lebens, der Regel nach conditio sine qua non ist,

damit sich einer ganz der Wissenschaft, oder überhaupt seinem Fache widme — nicht Menschen zu gefallen, daher ihrer Verkehrtheit zu schmeicheln, oder Neues vorzubringen, um höher zu steigen, sondern nur Wahrheit suche und lehre; — diese conditio sine qua non findet in gut eingerichteten Korporationen statt. Nur in geistlichen Korporationen ist vollständig zu erreichen, daß Alle und Alles vom selbigen Geiste, vom Geiste der Wahrheit und der Liebe beseelt, gemeinschaftlich zu demselbigen schönen Ziele hinwirken.

Nur in geistlichen Korporationen findet sich immer für jedes Fach passender Nachwachs; NB. ich rede nicht von modernisirten geistlichen Korporationen, wo die Verbindung der Klöster desselbigen Ordens mit einander und mit ihrem General nicht mehr statt finden soll.

Der Flachheit unserer Zeit zu Liebe will ich nur noch anführen, daß vermittelst geistlicher Korporationen mehr, aber mit viel weniger Kosten-Aufwand, erzielt wird — und wende mich zu den

Pensionaten und Convicten.

Was ich von den Gymnasien gesagt habe, dürfte auch bei den Convicten und, mutatis mutandis, auch bei den Pensionaten für das weibliche Geschlecht gelten. Da aber, wenn auch einerseits in den erwähnten Anstalten die Aufsicht und die Erziehung sehr erleichtert wird, andererseits wegen des Zusammenlebens der Zöglinge die Gefahr vermehrt wird,

so muß die Aufsicht hier viel schärfer sein, und da eben die größere Wirksamkeit dieser Anstalten sie auch sehr mißbrauchbar zur Verbreitung des Bösen machet, so muß hier mit der möglichst größten Sorgfalt bei der Auswahl der Vorstands-Personen verfahren, und dieselben genau beobachtet werden.

Die Pensionate sind durchaus nöthig, um so mehr, da das weibliche Geschlecht auf die Erziehung, besonders in der ersten Jugend, so entschiedenen Einfluß hat.

Wo die Gymnasien sind, was sie sein sollen, können die Convicte noch immer großen Nutzen bringen, aber man kann wohl nicht behaupten, daß sie in solchem Falle nöthig sind; von gemischten Anstalten, wo nicht alle Angestellte, und überhaupt nicht Alles ächt katholisch ist, kann hier gar keine Rede sein; eine Bemerkung, welche sich insbeson-

dere bei Convicten und Penſionaten (auch bei Anſtalten zur Bildung der Schullehrer und Lehrerinnen) auch auf die Zöglinge beziehet.

Ich wende mich nun zu den

## Univerſitäten.

Die Univerſitäten ſind für Jünglinge beſtimmt, deren Erziehung, ſo viel andere Menſchen dazu thun können, als faſt vollendet vorausgeſetzt wird; für Jünglinge, die ihr wiſſenſchaftliches Fach, dem von ihnen gewählten Berufe gemäß, gewählt haben.

Ueber die Arznei und die weltliche Jurisprudenz will ich mich nicht einlaſſen; aber die große Wichtigkeit der philoſophiſchen Wiſſenſchaften — die Geſchichte dahin gerechnet — und der Theologie — das Kirchenrecht dahin gerechnet — und die große Wichtigkeit des Vortrags dieſer Wiſſenſchaften, und der dieſem Vor-

trage zur Grundlage dienenden Bücher oder Hefte; die große Wichtigkeit der Persönlichkeit, Gesinnung u. s. w. der Professoren und Lehrer und des Curators der Universität, und der Statuten in Beziehung auf den Glauben, auf die Religiösität der Studirenden, so wie überhaupt die überaus große Gefährdung ihrer Sittlichkeit, ihres Glaubens, ihres zeitlichen und ewigen Heils, bei der gewöhnlichen Einrichtung der Universitäten, kann wohl kein Verständiger verkennen.

Es wäre doch wohl recht nöthig, daß nicht allein Burschenschaften und was den Staat, das irdische Wohl in Gefahr bringt, sondern nebst dem die Gefährdung des ewigen Heils, bei der Einrichtung der Universitäten berücksichtiget würde. Sonst standen die Universitäten unter Kirche und Staat; ich bezweifele, daß das hinreichend war, zur Abwen-

dung der Gefährdung des ewigen Heils. Jetzt scheint die Ansicht, als gehörten die Universitäten ausschließlich zum Bereiche des Staats, obzuwalten; um so mehr ist die Kirche verpflichtet, auch für sich entweder ausschließlich Universitäten zu reclamiren, oder wenigstens in Beziehung auf Alles, was das ewige Heil gefährdet, oder dem ewigen Heile frommet.

Daß das Universitätsleben eben nicht geeignet ist zur Bildung der Zöglinge des geistlichen Standes, wird wohl Jeder erkennen; wie auch daß es dazu nothwendig der Seminarien bedürfe.

In Beziehung auf das über die Schul- und Bildungs-Anstalten Gesagte bemerke ich: daß ich mit dem für die Kirche in Anspruch genommenen Rechte, auch für sich ausschließlich solche Anstalten zu besitzen, nicht sagen will, daß der Staat nicht soll Einsicht

nehmen können von dem, was die Kirche in den erwähnten Anstalten vornimmt, — die Kirche hat in dieser Hinsicht kein Geheimniß; — Einsicht mag der Staat nehmen, aber nicht-Aufsicht, nicht Vormundschaft.

Obgleich die Seminarien unter die Bildungs-Anstalten gehören, und also keinem besondern Artikel anzugehören scheinen, so ist doch dieser Gegenstand von solcher Wichtigkeit, daß ich ihn unter einem besondern Artikel behandele, daher

# IX.

## Von den Seminarien zur Bildung der Zöglinge des geistlichen Standes.

Man sollte nicht für möglich halten, daß über das Verhältniß der Bildung der Zöglinge des geistlichen Standes und der Anstalten für diese Bildung zur Kirche, zur geistlichen Obrigkeit, zum Diöcesan-Bischof ein Zweifel, eine Frage statt finden könnte, und doch lehrt die traurige Erfahrung, daß diese Frage statt findet.

Ich rede nicht weiter davon, da es gar zu klar ist, daß der geistlichen Obrigkeit, dem Bischofe ausschließlich die Pflicht, die Sorge der Bildung der Zöglinge des geistlichen

Standes aufliegt, daß allein und ausschließlich der Bischof das Recht hat, seine künftigen Gehülfen zu bilden, mithin auch das ausschließliche Recht auf alle Anstalten, die, auf alles das, was er zu dieser Bildung nöthig findet; das Recht sie bilden zu lassen, wo und wie er es am besten findet.

Die Haupt-Anstalt zur Bildung der Zöglinge des geistlichen Standes ist das Seminar; dieses steht, nach dem schon erwähnten, dem Rechte zufolge, mit allem was dazu gehört, Auswahl, Anstellung, Amovirung des Personals, Statuten, Verwaltung der Einkünfte u. s. w., ausschließlich unter dem Bischof.

Mich dünkt, man könnte sagen: Was die Kadetten-Institute für den Staat sein sollen, das sollen beiläufig die Seminarien für die Kirche sein. Wenn man nun bedenkt, was die Kirche von ihren Geistlichen fordert, fordern muß, — welche Selbstver-

läugnung, Wachsamkeit, Demuth, Sanftmuth, Bescheidenheit, Sittsamkeit, Mäßigkeit in Allem, Folgsamkeit, Charakterfestigkeit, wissenschaftliche Bildung, ununterbrochene Thätigkeit zum Wohle Anderer, verbunden mit steter Sammlung des Gemüths; immerwährender Berufs-Verkehr mit den Weltleuten jedes Standes, jedes Geschlechts, jeder Gesinnung, jedes Wandels, und dennoch völlig unbefleckt von dem Schmutze dieser Welt, völlige Keuschheit des Herzens, der Phantasie, des Leibes u. s. w., überhaupt welche Vollkommenheit der Geistliche sich angeeignet haben, immer mehr sich anzueignen sich bestreben muß, um das zu sein und immer mehr zu werden, was er sein soll,

das Licht der Welt,
das Salz der Erde,

so daß er mit dem Apostel in Wahrheit sagen kann:

**Imitatores mei estote sicut et ego Christi.**

Wenn man, sage ich, bedenket, was die Kirche von ihren Geistlichen fordert, von ihnen fordern muß, dann wird wohl jeder einsehen, daß die nöthige Bildung zu diesem Stande nicht während eines ein-, zwei- oder dreijährigen Aufenthalts im Seminar zu erwirken ist; und daß es hier einer schon früher anfangenden Vorbildung, und zwar einer andern, als jene, welche in den Gymnasien, seien sie von der möglichst vollkommenen Einrichtung, zu erreichen ist, bedürfe. Aber wann soll diese Vorbildung anfangen? Wie soll sie beschaffen sein? Diese Vorbildung muß, wenn es gut gehen soll, beiläufig in dem Alter beginnen, in welchem die Jünglinge in das Gymnasium zu treten pflegen. Die letzte, zu Trient gehaltene allgemeine Kirchenversammlung sagt: nicht vor dem 12ten Jahre; das trifft mit dem eben Gesagten zusammen.

Aber, höre ich schreien, mit dem 12ten Jahre soll die Bildung zum geistlichen Stande anfangen! Vor dem Alter, in welchem die

Jünglinge das Gymnasium zu verlassen pflegen — und hier wird das Alter ihres Eintritts in das Gymnasium angegeben — wird doch wohl nicht zu erwarten sein, daß eine vernünftige Standeswahl, und nun gar die Wahl des geistlichen Standes statt finden könne; es gehört dazu doch auch Kenntniß seiner selbst, Kenntniß der mit diesem oder jenem Stande verbundenen Pflichten und Gefahren, auch hinreichende Kenntniß der Welt u. s. w. Aber die Herren Schreier mögen hiemit vernehmen, daß ich ganz ihrer Meinung bin; mögen aber auch bedenken, daß hier nur von einer Vorbereitungs-Bildung die Rede sei; ich will ihnen sagen, wie ich mir die Sache denke.

Das Seminarium müßte zwei Abtheilungen haben; die eine, nämlich die erste müßte bestimmt sein für jene, welche noch nicht fähig sind, eine vernünftige Standeswahl zu treffen; in dieser Abtheilung müßten die Zöglinge bleiben bis zu dem für die Standes-

wahl geeigneten Alter. — In dieser Abtheilung darf die Tendenz, die Zöglinge vorzugsweise zum geistlichen Stande zu bilden, oder sie zur Wahl dieses Standes zu bestimmen, durchaus nicht obwalten; in dieser Beziehung darf in dieser Abtheilung nur die Tendenz obwalten, die Zöglinge zu bewahren, daß nicht, wie bei anderweitiger Bildung sehr zu fürchten sein dürfte, diejenigen aus ihnen, welche von Gott zum geistlichen Stande berufen sind, durch Weltlichkeit u. s. w. unfähig werden, zur Zeit der Standeswahl den Ruf Gottes zu erkennen, diesem Rufe durch die Wahl des geistlichen Standes zu folgen, und den Forderungen dieses Standes, wenn sie ihn gewählt haben werden, zu entsprechen. Mit dem hier Erwähnten stimmt aber sehr gut überein, eines Theils, daß solche, welche schon so früh bekunden, daß sie zuverläßig den geistlichen Stand nicht wählen werden, oder daß sie zu diesem Stande nicht werden ausgewählt werden können, nicht in dieser ersten Abtheilung des Se-

minars aufgenommen werden; andern Theils, daß jene, welche durch ihre Anlagen oder sonst die Erwartung begründen, daß sie den geistlichen Stand wählen werden, und zu diesem Stande werden ausgewählt werden können, caeteris paribus vorzugsweise in dieser ersten Abtheilung des Seminars aufgenommen werden.

Ueber die im Seminar Aufzunehmenden sagt die oben erwähnte Kirchenversammlung zu Trient: die Armen sollen vorzugsweise aufgenommen werden, die Reichen aber, wofern sie sich selbst beköstigen, nicht ausgeschlossen sein. Auch gibt jene Kirchenversammlung die Mittel an, das nöthige Geld, wo es daran fehlt, für die Seminarien beizuschaffen.

Durch die hier erwähnte Einrichtung der Seminarien würde auch erreichet, daß der Bischof die Zöglinge schon von früh an beobachten kann, welches sonst, wenigstens im gehörigen Maße, unmöglich, jedoch nöthig

ist, damit der Bischof, mit der gehörigen Beruhigung, die Auswahl der Subjekte zum geistlichen Stande treffen, wenigstens mit Wahrscheinlichkeit beurtheilen könne, von Welchen und von Welchen nicht sich erwarten läßt, daß sie einst gute Geistliche sein werden.

Es ist hier noch zu bemerken, daß das, was die Zöglinge in dieser Vorbereitungs-Abtheilung lernen sollen, wie überhaupt die ihnen zu gebende Bildung, ihnen, es mag aus ihnen was immer — Militair, Civil u. s. w. — werden, recht sehr, eben so sehr zu Gute kommen wird, als jenen, die den geistlichen Stand wählen.

Daß in der zweiten Abtheilung des Seminars, in welcher nur solche aufgenommen werden, welche sich für den geistlichen Stand bestimmet haben, und welche von dem Bischof dazu vorläufig ausgewählt sind, der Unterricht und überhaupt die Bildung ganz und gar den geistlichen Stand bezielt, versteht sich von selbst.

Ich habe mich über das Seminar etwas ausführlicher geäußert, weil ich mit Wehmuth sehe und gesehen habe, wie wenig geschieht, um gute Geistliche zu bilden, daß Manches geschieht, was ihre Verbildung oder ihre Unfähigkeit, gute Geistliche zu werden, erwirket, so daß man sich wundern und es der besondern Fürsorge Gottes zuschreiben muß, daß es nicht mehr schlechte Geistliche gibt.

Wenn ich nicht irre, so werden Jünglinge, welche das Alter und die Befähigung, einen Stand vernünftig wählen zu können, bei weitem noch nicht erreicht haben, in Kadetten-Institute aufgenommen, ohne daß man darüber schreien höret, man erlaube mir daher zum Beschlusse der vorliegenden Besprechung hier die Frage, wie das kommen mag? — Der Militairstand ist doch auch sehr wichtig, und mit sehr vielen Beschwernissen, mit sehr vielen Gefahren für Leib und Seele verbunden!

# X.

## Rechte der Kirche in Beziehung auf die ihr nöthigen Personen und Sachen.

---

Und zwar zuerst

in Beziehung auf die Personen.

Von der Bildung der Personen zum geistlichen Stande, und von den Rechten der Kirche in dieser Beziehung, ist das Nöthige schon gesagt, daher ist davon hier keine Rede.

Gott will, daß die Menschen in solchen geselligen Verbindungen zusammen leben sollen, die wir Staaten nennen; dieser Wille gibt der Staatsgewalt das Recht, auf die Personen und Sachen, deren der Staat bedarf, und zwar, da der Staat selbstständig ist, das

Recht, diesen Bedarf an Personen und Sachen sich selbst, ohne ungebetene, anderseitige Einmischung, zu verschaffen.

Gott hat die Kirche, und zwar als eine selbstständige Gesellschaft, gestiftet; somit hat auch die Kirche jene Rechte, auf alle die Personen und Sachen, deren sie zu ihrem Bestande, zur Erreichung ihres Zwecks, zu ihrem Wohlstande und zu ihrer Verbreitung — weil sich zu verbreiten berufen — bedarf, und die Kirchengewalt hat das Recht, diese Personen und Sachen ohne anderseitige Einmischung in Anspruch zu nehmen, welchem Ausspruche die Gläubigen, die Mitglieder der Kirche sich zu fügen schon in Gefolg des schuldigen Gehorsams verbunden sind. Auch sogar zur Verbreitung der Kirche höre ich hier die erschreckten und erstaunten Schreier ausrufen; zu ihrer Beruhigung führe ich aber nur folgende Worte des Herrn an:

Mir ist alle Gewalt gegeben im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und

lehret alle Völker, und taufet sie im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes, und lehret sie Alles halten, was ich euch befohlen habe; und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis zum Ende der Welt. (Matth. XXVIII, 18—20.)

Ich habe schon bemerket, daß ich zuvörderst von dem reden werde, was ich in Beziehung auf die Personen, deren die Kirche bedarf, zu sagen habe, und werde mich beschränken auf das die Geistlichen betreffende, und insbesondere besprechen:

die Zahl der Geistlichen;
die Auswahl zum geistlichen Stande;
die Auswahl der Geistlichen zu diesen und jenen Aemtern;
die Erhaltung und Nährung des rechten Geistes in den Geistlichen.

Was nun die Zahl der nöthigen Geistlichen betrifft, so hat offenbar die Kirche, der

Bischof für seine Diöcese, und nur Er das Recht, diese Zahl zu bestimmen. Auch kann nur der Bischof wissen, wie viel nöthig sind, wie viel jährlich im Durchschnitte, bei den gewöhnlichen Umständen, in den geistlichen Stand aufgenommen werden müssen, damit das Bedürfniß gedeckt werden könne.

Jede hemmende Einmischung in dieser Beziehung, woher immer sie komme, welche immer sie sei, ist ein tiefer Eingriff in das innerste Leben der Kirche; und zwar um so mehr, je ungegründeter der Vorwand ist, die Kirche möchte dem Staate zu viele, so viele Subjekte entziehen, daß das Bedürfniß des Staats an Personen nicht mehr gehörig gedeckt werden könne; je mehr die Kirche durch die ihr überkommene Beraubung gezwungen wird, sich auf die nöthigste Zahl der Personen zu beschränken; welche nöthigste Personen zu unterhalten sogar die Kirche oft durch ihre Armuth gehindert wird.

Die Auswahl der Personen zum geistlichen Stande betreffend,

bemerke ich wie folgt:

Die Staatsgewalt verschaffet sich nicht nur die nöthige Anzahl, wenigstens der Militair-Personen, wo nöthig mit Gewalt, sondern wählt auch ohne weiteres, und ohne die Betreffenden zu fragen, diejenigen aus, welche dazu die nöthigen Eigenschaften haben. Nicht so verfährt die Kirche bei der Auswahl der Personen zum geistlichen Stande. Militairische Gewalt hat die Kirche nicht, bedarf ihrer auch nicht, wäre ihr schädlich; mit der moralischen Gewalt reichet sie aus, wofern nur diese Gewalt der gehörigen Wirksamkeit, insbesondere auf das Schul- und Bildungs-Wesen, sich zu erfreuen hat — damit nicht durch eine vom Geiste der Welt durchwehete Bildung die Anzahl der den geistlichen Stand Wählenden sehr beschränket werde. Der Heiland schreibt seiner Kirche ein Mittel vor, die gehörige Anzahl der

Geiſtlichen, und zwar gute zu erhalten, da er ſpricht:

> Die Ernte iſt zwar groß, aber der Arbeiter ſind Wenige. Bittet daher den Herrn der Ernte, daß er Arbeiter in ſeine Ernte ſende. (Matth. IX, 37. 38.)

und da er ihr das Lehramt, die Erziehung der Menſchen, ihre Heiligung, das Säen des guten Samens des Chriſtenthums, der Wahrheit, der Liebe, die Ausſpendung der heiligen Sakramente, die Obhut des Gottesdienſtes, die Handhabung der Zucht anvertrauet, und ſeine Jünger und ihre Nachfolger, ſie mit dem erwähnten Amte beauftragend, in alle Welt ſendet.

Indem die Kirche Jedem überläßt, den geiſtlichen Stand zu wählen oder nicht, betet ſie, daß der Herr der Ernte die Wahl leite, und verbreite möglichſt das Reich des Herrn, und hat die ſehr gegründete Zuverſicht, daß, wo der Geiſt des Chriſtenthums die Herrſchaft über den Geiſt der Welt gewinnet, und wo das Recht der Einzelnen, jeden, auch

den geistlichen Stand zu wählen, nicht beschränket, ihr Gebet — daß der Herr der Ernte Arbeiter in seine Ernte sende — nicht unerfüllet bleiben werde.

So wie der Einzelne völlige Freiheit haben muß, den geistlichen Stand, mithin auch die Theologie zu wählen, so muß auch der Bischof völlige Freiheit haben in Beziehung auf die Auswahl der Einzelnen zum geistlichen Stande, wie auf ihre Bildung zu diesem Stande, und ihre Aufnahme im Seminar.

Ueber die Auswahl der Geistlichen zu diesen und jenen Kirchen-Aemtern

ist Folgendes zu bemerken:

Der Bischof ist der Oberhirt über alle seine Diöcesanen; alle Geistliche seiner Diöcese sind seine Unterhirten; der Bischof ist parochus parochorum und zwar, wie der Apostel sagt, vom heiligen Geiste als Bischof angeordnet, um die Kirche zu regieren.

Der Bischof ist verantwortlich für Alles, was die angestellten Geistlichen in ihrer Amtswirksamkeit versäumen oder schlecht machen; er ist verantwortlich für den Wandel der Geistlichen, welche alle seine Gehülfen sind, insofern er bei ihrer Anstellung nicht mit der gehörigen Vorsicht zu Werke gegangen ist; der Bischof ist der gemeinsame Vater aller seiner Diöcesanen.

Es liegt doch wohl auf der Hand, daß bei diesem Verhältnisse der Bischof, und nur Er, und zwar mit völliger Freiheit den Geistlichen die passenden Kirchen-Aemter zu verleihen habe. Ehemals, wo noch mehr Religiösität und weniger unpraktische Stuben-Theorien in der Welt waren, fiel auch wohl keinem ein, daß es anders sein könne.

Die Apostel wählten ganz frei, ohne anderseitige Zuthat, ihre Gehülfen, und beauftragten die von ihnen gewählten, sich ebenfalls tüchtige Gehülfen zu wählen.

Darum habe ich dich in Creta zurück gelassen, damit du, was mangelt ersetzest,

und von Stadt zu Stadt Priester (Bischöfe) anstellest, wie ich dir auch (mündlich) geboten habe.

Dann gibt der Apostel die Eigenschaften an, welche die Anzustellenden haben müssen, und setzet hinzu:

denn der Bischof muß als Haushalter Gottes schuldlos sein... (Tit. 1, 5—7.)

Dem zufolge stellte ehemals der Bischof jeden Geistlichen da an, wo er es am zweckdienlichsten fand, und schickte ihn anderswo hin, wenn er es dienlicher, oder amovirte ihn, wenn er ihn untauglich fand.

Man sagt, bei solcher Einrichtung sei der Willkühr des Bischofs gar zu viel Spielraum gelassen. Daß bei solcher Einrichtung Mißbräuche statt finden können, versteht sich von selbst; aber wo gibt es nicht Mißbräuche, und Mißbräuche unmöglich machen wollen, heißet auch den guten Gebrauch unmöglich machen; und es tritt wohl auch der Fall ein, daß, auch den guten Willen dem Bösen zu steuern vorausgesetzt, das Mittel,

welches angewendet wird, um einem Uebel zu steuern, mehr schadet, als das Uebel, welches abgewendet werden soll.

Es gibt auch wohl solche, welche, wie sie sagen, weit entfernt sind, eine Beschränkung der Freiheit in der Ausübung der bischöflichen Gewalt zu wollen, nur wünschen, daß den angestellten Geistlichen kein Unrecht geschehe.

Solchen aber möge zur Beruhigung dienen, daß, wo die angestellten Geistlichen, wie in den ersten Zeiten, in den blühendsten Zeiten der Kirche, ad nutum amovibiles sind, solchen, bevor sie geistlich wurden, ihr zukünftiges Abhängigkeits-Verhältniß zum Bischof, in Beziehung auf Anstellung, Versetzung, Amovirung, bekannt war, sie sich also, im Vertrauen auf den Bischof, dieser Einrichtung unterworfen haben; und zwar ganz freiwillig, da Niemand gezwungen wird, geistlich zu werden; auch ist zu bemerken, daß die Kirche, wo sie sich der völligen Freiheit in der Ausübung ihrer Gewalt erfreuet, Mit-

tel hat, den aus Willkühr irgend eines Bischofs entspringenden Mißbräuchen der bischöflichen Gewalt zu steuern.

Zuletzt noch folgende Frage: gibt es weniger und weniger schädliche Mißbräuche in der hier besprochenen Beziehung, wo der Bischof in der freien, ursprünglichen Ausübung der bischöflichen Gewalt, die Anstellung, Versetzung und Entsetzung der Geistlichen betreffend, nicht völlige Freiheit hat?

Gibt es weniger oder weniger schädliche Mißbräuche, wo das Beneficiat-Wesen dem Bischof so sehr die Hände bindet, daß er einen, wenn gleich notorisch schlechten, untauglichen Beneficiaten, er sei Pfarrer oder was immer, wofern dessen Untauglichkeit nicht gerichtlich bewiesen werden kann, nicht emoviren darf?

Gibt es weniger oder weniger schädliche Mißbräuche, wo der Bischof in der freien Ausübung der ihm, in Beziehung auf die hier besprochene Anstellung seiner Gehülfen zu Kirchen-Aemtern, gehörenden Gewalt durch

passives oder actives Patronat-Recht, welches wir bald näher besprechen werden, gehemmt ist? — Man schreiet über Mißbrauch der bischöflichen Gewalt, die Sache aber ist, daß man über Mißbräuche schreiet, wo von freier Ausübung der bischöflichen Gewalt die Rede ist, und die durch Hemmung dieser freien Ausübung der bischöflichen Gewalt herbei geführten viel ärgern Mißbräuche verschweiget, oder wohl gar vortrefflich findet.

Ueber die Erhaltung und Nährung des rechten Geistes in den Geistlichen

habe ich Folgendes zu sagen:

Ich denke es werde Niemand bezweifeln oder gar bestreiten, daß die Kirche, der Bischof in seiner Diöceſe die strenge Pflicht, folglich auch wesentlich das Recht habe, für die Erhaltung und Nährung des rechten Geistes in den Geistlichen möglichst zu sorgen, daß mithin die Kirche, in Beziehung auf seine Diöceſe der Bischof, das Recht habe, die

dazu am zweckmäßigsten gefundenen Mittel anzuwenden.

Eins der wirksamsten, vom Heilande selbst durch Beispiel und durch Anwendung bei seinen Jüngern empfohlenen und gelehrten, durch viele Erfahrung bewährten, auch von dem baierischen Prinzen Clemens August, Kurfürsten von Cöln und Fürstbischofen von Münster, so dringend verordneten Mittel, nicht allein zur Erhaltung und Nährung des rechten Geistes in den Geistlichen, sondern auch, um schon ganz vom rechten Wege abgewendete, wieder auf den rechten Weg zurück zu bringen, ist nun, die Einsamkeit, die Zurückgezogenheit, die Entfernung von allen Geschäften, jährlich auf etwa 8 bis 10 Tage, die völlige Abgeschiedenheit von der Welt, von allem Verkehr mit der Welt, um vor Gott die Religions-Wahrheiten und Vorschriften reiflich zu erwägen, und die Richtung des Gemüths — weg von der Welt, hin zum Himmel — von neuem recht zu befestigen, damit die Geistlichen ohne Scham-

röthe die Gläubigen ermahnen können mit den Worten des Apostels:

Ich bitte euch daher, seid meine Nachahmer, gleichwie ich Christi Nachahmer bin. (1. Cor. IV, 16.)

Ich lebe aber, doch nicht ich, sondern Christus lebt in mir. (Gal. II, 20.)

Durch welchen (Jesum Christum) mir die Welt gekreuziget ist, und ich der Welt. (Gal. VI, 14.)

Und es (Alles) für Koth erachte, damit ich Christum gewinne. (Philipp. III, 8.)

Unser Wandel aber ist in den Himmeln. (Philipp. III, 20.)

Zur Anwendung dieses Mittels bedarf es aber, man kann wohl sagen, als conditio sine qua non, der geistlichen Kongregationen, Korporationen, Klöster oder überhaupt solcher Institute, welche sich, wie die Missionarien-Kongregration vom heiligen Vincenz von Paul, dem Stifter der barmherzigen Schwestern, insbesondere diesem herrlichen guten Werke hingeben, diejenigen aufneh-

mend, die sich den erwähnten geistlichen Uebungen widmen wollen, und diese Uebungen leitend.

Wenn nun aber um dergleichen Institute zu errichten der Bischof nicht freie Hände haben, vielleicht sogar gehindert würde, so könnte er auſſer Stande sein, das beste Mittel zur Erhaltung und Nährung des rechten Geistes in den Geistlichen, und zur Bekehrung schlechter Geistlichen anzuwenden. Das ließe sich doch mit der Selbstständigkeit der Kirche nicht reimen. Aber sollten auch wohl auf irgend eine Weise Jene Recht haben, welche fürchten, daß der Staat dadurch gefährdet werde, daß 10, 20, 30 Personen zusammen in einem Hause, nach einer bestimmten Tages-Ordnung, nach einer bestimmten Regel, unter der Leitung Eines aus ihnen, dem sie, als ihrem Obern, um Gottes willen gehorchen, leben, und theils zu ihrer eigenen Vervollkommnung vermittelst gottesdienstlicher Uebungen, theils zum Wohle Anderer, die Zeit und ihre Kräfte verwenden,

oft ihr Leben willig für das Heil, für das Wohl Anderer hingeben?

Man sollte denken, so wie der Staat weltliche Gesellschaften im Staate erlauben kann, so könne auch die Kirche geistliche Gesellschaften in der Kirche erlauben.

Ein anderes sehr wirksames Mittel zur Erhaltung und Nährung des rechten Geistes in den Geistlichen sind die jährlich ein- oder zweimal abzuhaltenden Diöcesan-Synoden und die Provinzial-Concilien; hier also müßten die Bischöfe ebenfalls und so freie Hände haben, wie die Apostel; denn die damaligen Landesherren hatten in Beziehung auf die Kirche eben die Rechte, welche unsere jetzigen Landesherren in dieser Beziehung haben, und die Apostel hatten eben die, jenen Rechten entsprechende Verpflichtungen gegen die Staatsgewalt, welche unsere jetzigen Bischöfe haben. Es findet sich aber keine Spur, daß die Apostel die Pflicht, sich einer Beschränkung ihrer Freiheit in der fraglichen Beziehung zu unterwerfen, anerkannt hätten,

obgleich sie übrigens so sehr den Gehorsam gegen die Obrigkeit einschärften. Jedoch darf hier nicht unbeachtet bleiben, daß damals die Staatsgewalts-Verweser so überaus feindselig gegen die Kirche gesinnet waren und handelten. Wo aber das von Gott angeordnete, natürliche Verhältniß unter Kirche und den Staaten — wechselseitige Freundschaft — statt findet, da wird von der einen Seite nicht viel gefordert, und da kann von der andern Seite mehr geleistet werden.

### Rechte der Kirche in Beziehung auf die ihr nöthigen Sachen.

Es liegt in der Natur der Sache, daß die Regenten das Recht haben, von ihren Unterthanen die Sachen zu fordern, deren sie zum Bestande, zum Wohlstande ihrer Staaten und zur Erreichung des Staatszwecks bedürfen. Es liegt ebenfalls in der Natur der Sache, daß die Kirche, die Kirchenobern das Recht haben, von den Gläubigen zu fordern, daß sie die Sachen hergeben, deren die Kirche zu ihrem Bestande, zu ihrem Wohl-

stande, zur Erreichung ihres Zwecks, zu ihrer Verbreitung über die ganze Welt, zufolge des Befehls des Herrn und ihres Berufes — allen Menschen das Heil zu bringen — bedarf.

Jenem Rechte der Regenten entspricht Seitens der Unterthanen die Pflicht zu geben.

Gebet also Jedem, was ihr schuldig seid: Steuer, wem Steuer; Zoll, wem Zoll; Ehrfurcht, wem Ehrfurcht; Ehre, wem Ehre gebührt. (Röm. XIII, 7.)

Jenem Rechte der Kirche entspricht Seitens der Gläubigen ebenfalls die Pflicht zu geben; jedoch ist die Weise der Staatsgewalt zu ihrem Bedarf an Sachen zu gelangen, sehr verschieden von der Weise, deren sich zu diesem Behufe die Kirche bedient.

Die Staatsgewalt erzwingt das Geben der Unterthanen, wo nöthig mit dem Schwerte, die Kirche macht, wo nöthig, die Gläubigen mit dem Bedürfniß der Kirche und mit der Pflicht der Gläubigen zu geben, bekannt, in der sehr gegründeten Zuversicht, daß, wo der Glaube Wurzel fasset, die Liebe nicht

fehlen werde, und in der sehr gegründeten Ueberzeugung, daß eine Anhänglichkeit am Irdischen Seitens der Gläubigen, welche die Verkündiger des Reiches der Himmel zwingen würde, z. B. eine Stadt aus Mangel am nöthigen Lebens-Unterhalt zu verlassen, unvereinbar sei mit dem Glauben.

Schon in der frühesten Zeit bewährte sich, wie gegründet das Gesagte ist.

Einige Weiber bedienten den Herrn mit ihrem Vermögen. (Luk. VIII, 2. 3.)

Die Purpurhändlerin Lydia nimmt den Apostel Paulus in ihrem Hause auf. (Apostelg. XVI, 14. 15.)

Aber daraus folgt nicht, daß die Kirche kein Eigenthum haben dürfe, wie solches nicht folgt daraus, daß der Herr, als er seine Jünger aussandte, das Reich der Himmel zu verkündigen, ihnen verbot, irgend etwas zu ihrem Unterhalt oder zu ihrer Bequemlichkeit mitzunehmen; wie solches auch nicht folgt daraus, daß der Herr dem Schriftgelehrten, der ihm sagte: er wolle ihm folgen, wohin er gehe, erwiderte:

Die Füchse haben Höhlen und die Vögel des Himmels Nester, aber der Sohn des Menschen hat nicht, wo er sein Haupt hinlege. (Matth. VIII, 20. Luk. IX, 58.)

Es zeiget theils, daß der Heiland schon sorgen werde für den Unterhalt der Verkündiger seines Reiches, theils auch, was der Herr sich gewürdiget hat, uns zu Liebe, auf sich zu nehmen, sich gefallen zu lassen.

Als der Heiland mit seinen Jüngern umherziehend das auf Erden gekommene Reich der Himmel verkündigte, trug Einer der Jünger — Judas — den Beutel und was hinein geworfen ward. (Joh. XII, 4—6.)

Wenn auch nicht immer, so bediente der Heiland sich doch mitunter dieses Geldes zu seinem und seiner Jünger Unterhalt. Joh. IV, 8. steht geschrieben:

Seine Jünger waren in die Stadt (Sichar) gegangen um Speise zu kaufen.

Und V. 27.: Und in dem Augenblicke kamen seine Jünger.

Und V. 31.: Seine Jünger baten ihn und sprachen: Meister iß! Er aber u. s. w. (V. 32—36.)

Johannes sagt: Judas habe bedauert, daß die Salbe nicht um 300 Denar verkaufet und das Geld den Armen gegeben sei, habe das aber nicht gesagt, weil ihm an den Armen etwas gelegen gewesen, sondern weil er ein Dieb war und den Beutel trug. (Joh. XII, 4—6.) Es scheint, daß Judas den Beutel beraubte; er würde aber deshalb nicht Dieb genannt werden, wenn er nicht fremdes Eigenthum sich selbst zugeeignet hätte; aber wessen Eigenthum, wenn nicht des, mit seinen Jüngern umher wandelnden Herrn? Es gibt wohl auch noch solche, welche bedauern, daß so viel Geld in die todte *) Hand gelangt.

*) Die Hand, welche das Brodkorn zur Nahrung des Leibes in die Erde säet, wird eine lebendige Hand genennet, und die Hand, welche das Brodkorn zur Nahrung der Seele, das Samenkorn des Wortes Gottes in die Herzen der Menschen säet, wird eine todte Hand genennet, und dieser Benennung bedienen sich Christen!!!

Daraus, daß der Apostel Paulus ein Handwerk, jenes der Zelttuchmacherei mitunter benutzte, um sich den Lebens-Unterhalt selbst zu verschaffen, (Apostelg. XVIII, 2. 3. 1. Kor. IV, 12. 1. Thess. II, 9.) wird wohl Niemand folgern wollen, daß auch jetzt noch die Geistlichen sich selbst ihren Lebens-Unterhalt durch ihrer Hände Arbeit verschaffen sollen. Oder sollte wohl ein Pfarrer ausser der zur Erfüllung seiner Amtspflichten — öffentlicher und häuslicher Gottesdienst, Krankenbesuch, nöthige Lectüre, Vorbereitung zur Predigt, zum Schulunterricht, zur christlichen Lehre, und doch wohl auch Essen und Trinken und Schlafen — verwendeten Zeit, noch so viel Zeit übrig halten, daß er durch irgend eine Handarbeit sich selbst ernähren könnte?

Eben wenig läßt sich die Ansicht begründen, als bedürfe nicht die Kirche, sondern nur die einzelnen Geistlichen der Sachen; würde diese Ansicht verwirklichet, könnte sie verwirklichet werden, so dürfte leicht

die Habsucht, die Eigensucht der Einzelnen zu viel Anregung finden.

Daß nicht die Einzelnen Eigenthum haben, sondern daß die Kirche Eigenthümerin sei, die Einzelnen aber Nutznießer seien, ist dem Geiste der Kirche gemäß. Nicht der Heiland, nicht die Einzelnen mit ihm umher wandelnden Jünger hatten Eigenthum, sondern Judas trug den zur Aufbewahrung des gemeinschaftlichen Eigenthums bestimmten Beutel.

Es wäre hier wohl ein passender Ort, die Frage: ob es besser sei, daß die Kirche reich, oder ob besser, daß sie arm sei, zu erörtern; aber ich glaube, diese Erörterung bedürfe eines eigenen Abschnitts; daher zuvörderst noch Folgendes.

Daß die Gläubigen den Bischöfen, der Kirche die zum Gottesdienste und zur Unterhaltung der für die Haltung des Gottesdienstes bestimmten Personen nöthigen Sachen hergeben sollen, ist vorbedeutet, da Gott ausdrücklich und zwar auch was und wie viel

gegeben werden sollte, im alten Testamente verordnet; es ergibt sich auch aus dem ersten Briefe an den Bischof Timotheus V. 16.: die Gemeinde unterhielt die wahrhaft Wittwen — ohne Zweifel Diaconessinnen — und V. 17. u. 18.: der Arbeiter ist seines Lohnes werth.

Daß übrigens die Kirchendiener sich der Besorgniß um Nahrung und Kleidung erwehren sollen, das lehrt der Heiland seine Jünger recht eindringlich durch Wort und That.

Durch Wort z. B. so eindringlich und so lieblich (Matth. VI, 24—34. incl.)

Durch That z. B., da er das Brod und die Fische vermehrte; da er zu Kana in Galiläa das Wasser in Wein umwandelte; da er seine Jünger zur Verkündigung des Evangeliums aussandte. (Lucas X, 4. u. folg. Sieh auch Lucas XXII, 35. 36.)

Die Gläubigen sind verpflichtet, wo die Kirche auf die Gaben der Gläubigen hingewiesen ist, für die Unterhaltung der Kirchendiener, für den Gottesdienst, zur Ausspen-

dung der heiligen Sakramente, für die in der Kirche erforderlichen Anstalten, für die Schulen, für die Baulichkeiten, für die Armen, überhaupt das, wessen die Kirche bedarf, herzugeben. Der Grund dieser Verpflichtung ist schon oben angegeben.

Indessen überläßt die Kirche, der Regel nach, jedem die Größe und die Art der Gabe zu bestimmen; in der Kirche wehet der Geist der Liebe, die keinen Zwang weder duldet, noch desselben bedarf.

Natürlich hat auch die Kirche das Recht, die Gaben der Gläubigen, sei es per donationem inter vivos, oder durch Vererbung, seien es liegende Gründe, oder Kapitalien oder Renten, überhaupt von welcher Art immer, anzunehmen, auch anzukaufen, und die Kirche ist, ebenso wie jeder Acquirent, des ihr Geschenkten oder ihrerseits Erworbenen, Eigenthümer, und sie hat, wie jeder andere Besitzer, das unbestreitbare Recht, ihr Eigenthum nach ihrem besten Wissen, ohne irgend eine anderseitige Einmischung, zu ver-

walten und die Einkünfte zu verwenden, und wenn ehemals die Regenten, annehmend das Christenthum, Kinder der Kirche wurden, verfügten, die Kirche habe das Recht, durch Schenkung, Erbschaft oder Ankauf, Eigenthum zu erwerben — und die Verfügungen, daß eine Schenkung an die Kirche

ohne Bestätigung Seitens der Staatsgewalt nur bis zu einem gewissen Betrage gültig sein;

eine Schenkung aber über diesen Betrag hinaus zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung Seitens der Staatsgewalt bedürfen solle,

würden sich mit der Selbstständigkeit der Kirche, nach meiner Ueberzeugung, nicht reimen lassen, wenn sie eine andere Bedeutung haben sollten, als die, daß die Staatsgewalt anerkenne, daß die Kirche Eigenthum habe, und daß sie mit ihrem weltlichen Arm das Eigenthum der Kirche, wie jedes andere Eigenthum schützen werde; daß aber die

Staatsgewalt, was neue Schenkungen betrifft, diejenigen, welche einen gewissen Betrag übersteigen und keine Bestätigung erhalten haben, nicht als Eigenthum der Kirche rechtlich anerkennen, mithin, wofern es angegriffen werden sollte, nicht schützen wolle, und nimmt man eine andere Bedeutung an, so dürfte dadurch ein Recht der Einzelnen geschmälert werden; wie solches geschehen würde, wenn ihnen untersagt würde, über einen bestimmten Betrag hinaus Allmosen zu geben.

Es sind auch, ni fallor, Gelehrte, welche im Oberaufsichts-Recht die Verwaltung und Verwendung des Kirchen-Vermögens für die Staatsgewalt in Anspruch nehmen; aber erst in der neuern Zeit, und ich glaube nicht vor der sogenannten Reformation, als nämlich der Theil der Lehre Luthers, welcher die Verletzung der Rechte der Kirche, in Beziehung auf die Verwaltung und Verwendung ihres eigenthümlichen Vermögens, zur natürlichen Folge hatte und die Kirche zum Mündel

des Staats zu machen geeignet ist, Beifall gefunden.

Wenn ich nicht irre, wird für die Behauptung eines Oberaufsichts-Rechts des Staats in Beziehung auf die Verwaltung und Verwendung des Kirchen-Vermögens auch als Grund angegeben, man fürchte, die Kirche möchte ihr Vermögen nicht recht zu verwalten verstehen, und Schaden nehmen, wo dann der Staat zu Hülfe kommen müßte, mithin auch Schaden nehmen könnte; aber die Herren Gelehrten, welche diese Behauptung aufstellen, sollten doch bedenken, daß der Staat bei Privaten mit der Einmischung in die Verwaltung ihres eigenthümlichen Vermögens wartet, bis sie notorisch Verschwender sind; sie sollten bedenken, daß die Apostel, was die Gläubigen zu ihren Füßen legten, ohne weiteres annahmen, keinen Betrug gelten ließen, z. B. Ananias und Saphira — und sogar, um nicht im Dienste des Worts gestört zu werden, Diakonen zur Verwaltung und Verwendung des von den Gläubigen

Dargebrachten, und zwar ex plenitudine potestatis, ohne Anfrage anordneten.

Die damaligen Landesherren hatten aber das Recht, dieſe vorläufige Anfrage von den Apoſteln zu fordern, und die Apoſtel waren verpflichtet zu dieſer vorläufigen Anfrage, wenn die jetzigen Landesherren jenes Recht, die jetzigen Biſchöfe dieſe Verpflichtung haben. Wenn aber die Kirche ehemals das Recht der völlig freien Verwaltung und Verwendung ihres Vermögens hatte, wann, wodurch, wie hat ſie dieſes Recht verloren, da ſie es nicht ſelbſt freiwillig aufgegeben hat?

# XI.

## Ist Reichthum der Kirche heilsam oder nicht?

---

Ist es heilsamer, daß die Kirche arm, oder daß sie reich sei?

Vorläufig ist durch die allgemeine Beraubung der Kirche hinlänglich dem zu großen Reichthume der Kirche gesteuert, aber im Allgemeinen wird hier gefragt: ob Reichthum heilsam, und zwar der Kirche selbst heilsam sei oder nicht? Die, welche dem Reichthume der Kirche, natürlich aus Liebe zur Kirche (?) abhold sind, sagen: Reichthum machet Ueppigkeit möglich; die Möglichkeit aber üppig zu sein, erwirket leicht die wirkliche Ueppigkeit, welche überall schädlich ist, der Kirche aber insbesondere gar nicht geziemet.

Wider dieses Raisonnement ist eben nichts einzuwenden, jedoch bedarf die Ansicht — die Kirche dürfe nicht reich sein — der Berichtigung.

Daß die Kirche vom Geize befangen sei, das heißet: Schätze sammle, um sie in der Kiste aufzubewahren, also sie nicht gebrauchend, das hat man der Kirche, meines Wissens, noch nicht vorgeworfen; von Ueppigkeit, also von übermäßigen, unzweckmäßigen Ausgaben ist die Rede.

Dann muß man nicht den Reichthum der Kirche mit dem der Kirchendiener verwechseln.

Und wozu verwendet denn die Kirche ihre Einkünfte? Wozu kann sie dieselben verwenden? Welche Gegenstände bieten sich ihr zur Verwendung ihrer Einkünfte dar? Ich denke folgende:

Baulichkeiten, nämlich:
Kirchen;
Spitäler;
Armenhäuser;
Schulhäuser;

Häuser für Bildungs-Anstalten, insbesondere für die Zöglinge des geistlichen Standes;
Häuser zur Wohnung der Geistlichen;
Klöster.

Was nun die Kirchen betrifft, so können dieselben, da sie zum Dienste Gottes bestimmt sind, nicht zu schön, nicht leicht zu prächtig sein; daß aber die Kirche in der Verwendung ihrer Einkünfte auf die übrigen hier erwähnten Baulichkeiten der Ueppigkeit sich schuldig machen werde, fürchtet man wohl nicht.

Dann kommen noch folgende Gegenstände, wofür die Kirche ihre Einkünfte zu verwenden hat, vor, nämlich:

die Armen;
Unterhalt der Schulen, Schullehrer, Lehrerinnen, Professoren u. s. w.
Missionen in andern Welttheilen oder unter Häretikern;
Unterhalt der Geistlichen überhaupt.

Ich glaube nicht, daß es nöthig ſein wird, hier in Beziehung auf irgend eine der erwähnten Gegenſtände etwas zu ſagen, auſſer in Beziehung auf den zuletzt angeführten, nämlich was die Unterhaltung der Geiſtlichen betrifft, wo allerdings ein Maß zu halten iſt, da eben hier die Gefahr eintreten kann, daß einzelne Geiſtliche dem Geize oder der Ueppigkeit ſich hingeben. Dabei iſt jedoch zu bemerken:

1ſtens, daß der Fall, wo die Kirche ihre Geiſtlichen unmittelbar ſelbſt unterhalten müßte, doch nur da eintritt, wo die Kirche beraubet, verarmet iſt;

2tens, wo aber das nicht der Fall iſt, wo noch Beneficia ſind, alſo die Geiſtlichen feſte Einkünfte, und vielleicht ſehr, dem erſten Anblicke nach zu beträchtliche Einkünfte haben, da würde doch wohl ſehr ſelten der Fall eintreten, daß ein Geiſtlicher ſich dem Geize oder der Ueppigkeit hingäbe, wo die Kirchenzucht gehandhabet wird, gehandhabet werden kann, wo nicht die freie Ausübung

der Kirchengewalt gehemmet wird, (auch die appellatio ab abusu iſt eine Hemmung) wo die Zöglinge des geiſtlichen Standes recht im Geiſte der Kirche — die Vorbildung ab ovo mitgerechnet — gebildet werden, gebildet werden können, wo auch in dieſer Hinſicht die Rechte und Pflichten der Kirche gehörig geachtet, der Kirche die ihr gebührende Freiheit gelaſſen wird, wo die Kirche die Geldmittel hätte, welche zu den Anſtalten für die Bildung der Zöglinge des geiſtlichen Standes erforderlich ſind, wo nur die, in jeder Hinſicht Würdigſten zu Biſchöfen ausgewählt werden, wo Synoden gehalten werden, wo es der Kirche ihrem Rechte gemäß vergönnet iſt, die nöthigen Inſtitute zu haben, um den rechten Geiſt in den Geiſtlichen zu erhalten, zu nähren, zu erwecken.

Die Kirche betrachtet ihr Vermögen als aus Allmoſen entſpringend, und will alſo ſelbſtredend nicht, daß der Geiſtliche, was ſeinen Bedarf überſteiget, zur Befriedigung der Ueppigkeit oder des Geizes verwende.

Wo nun die Kirche, wie so eben bemerket, die ihr von Gott und Rechtswegen gebührende Freiheit, und die gehörigen Mittel hat, wo insbesondere und vor Allem der völlig freie, unmittelbare kirchliche Geschäfts-Verkehr mit Rom, mit dem Oberhaupte der Kirche nicht gehindert wird, da wird die Kirche schon sowohl dem Geize als der Ueppigkeit der Geistlichen steuern können und steuern.

Wer das hier Gesagte erwäget, der möchte wohl die Ansicht gewinnen, die Kirche könne nicht leicht zu reich sein, und man möchte auf den Gedanken kommen, dem so fromm scheinenden Mißfallen am Reichthume der Kirche liege Unglaube, Irreligiösität, weltliche Gesinnung zum Grunde.

Hier dürfte es nicht unpassend sein, etwas zu sagen über die Dotirung der Bisthümer, insbesondere im Westen von Preussen, — und vorläufig zu bemerken, daß, wo solche Dotation nicht statt findet, und die Gouvernements-Kasse mitunter zuschießet zur Unterhaltung der Geistlichen, diese deshalb

dennoch gar nicht zu betrachten sind, als vom Staate besoldet, da man eines Theils, wenigstens mit eben dem Fuge sagen könnte, die Apostel seien als von jenen Gläubigen besoldet gewesen zu betrachten, welche ihre Gaben zu den Füßen dieser Apostel hinlegten, andern Theils, das, was die Gouvernements-Kasse zu dem angeführten Behufe hergibt, doch nur ein Ersatz ist von dem Vielen, was dieser Kasse von dem Kirchengute überkommen ist.

Was nun die Dotirung der Bisthümer in Preussen betrifft, so wird in der Bulle — de salute animarum — welche vom Gouvernement als ein Staatsgesetz anerkannt ist,

im 25sten Absatze bestimmet, daß in jeder erzbischöflichen oder bischöflichen Stadt ein Seminar zur Bildung der Zöglinge des geistlichen Standes nach der Form der Dekrete der tridentinischen Kirchen-Versammlung seyn, respective baldmöglichst eingerichtet werden solle.

Im 41sten Absatze werden folgende, als dotirt zu werdende Gegenstände bezeichnet:

die erzbischöfliche oder bischöfliche Curie;
das Seminar;
das Kapitel;
der Weihbischof.

Im 55sten Absatze:

ein Haus für die Emeriten und kranken Geistlichen;
ein Haus für die verkehrten Geistlichen.

Im Absatze 41 wird dann sehr klar als letzter Termin, wo die Dotirung geschehen seyn sollte, das Jahr 1833 und dabei festgesetzt und Seitens des Königs versprochen, daß, wofern die Domainen zur Dotirung nicht hinreichen sollten, hinreichende, liegende Gründe Seitens des Gouvernements angekaufet, und durch ein Diplom der Kirche als volles Eigenthum übergeben werden sollen.

Jeder nun, welcher unbefangen den betreffenden Passus der erwähnten Bulle lieset, wird anerkennen müssen, daß, wenn gleich

bis hiehin das Geld zur Deckung der Ausgaben für die oben erwähnten, zu dotirenden Gegenstände Seitens des Gouvernements hergegeben wird, dieſes Geld Seitens des Gouvernements hergegeben werden müſſe, ſo daß die weltliche Gewalt durchaus nicht befugt iſt, darüber, ob das Geld und wie viel gezahlt und wozu es verwendet werden ſoll, irgend etwas zu beſtimmen; offenbar iſt dieſes Geld zu betrachten als eine ſtehende Rente.

In der ſchon angeführten Bulle werden die Waldungen als die liegenden Gründe angegeben, welche zur Dotirung hergegeben werden ſollen; Waldungen, welche dazu geeignet wären, in den weſtlichen Provinzen Preuſſens zu finden, würde aber wohl immer ſchwierig geweſen ſein; ſollten aber nicht etwa ſtehende Renten, wo die noch nicht verkauften Domainen nicht mehr hinreichen, ſtatt der Waldungen genommen werden können?

## XII.

Man wird aber vielleicht einwenden, die katholischen Geistlichen seien auch Staatsbeamte, daher das Recht der Gouvernements in Beziehung auf ihr Einkommen — mitunter Gehalt genennet — also die Frage:

**Sind die katholischen Geistlichen, als Solche, Staatsbeamte?**

Ich kann die Frage noch anders stellen, nämlich: **Können** katholische Geistliche, als **Solche**, Staatsbeamte seyn?

---

Die hier gestellte Frage sollte man eigentlich für ganz unnöthig, weil in praxi, wie man denken sollte, nicht vorkommend, halten.

Aber die Frage kömmt wirklich in praxi vor; so sehr sind die Begriffe verwirret, so sehr zeiget sich auch hier bei Einigen die Ansicht, die Kirche sei der Staatsgewalt unterworfen. Solche nehmen für die weltliche Gewalt die Befugniß in Anspruch, katholische Geistliche in Ordnungs-Strafe zu nehmen, welches nur in Beziehung auf Beamte des Staats statt finden kann. Solche nehmen ebenfalls für die Staatsgewalt die Befugniß in Anspruch, katholische Geistliche ab officio suspendiren zu können, wo ebenfalls die Staatsbeamtenschaft der katholischen Geistlichen vorausgesetzt wird. Indessen kömmt es bei Beantwortung der vorliegenden Frage darauf nicht an, weil Ansichten, selbst wenn hier und da ihnen gemäß verfahren würde, die Natur der Sache nicht ändern können. Es kömmt hier auf Folgendes an.

Die katholischen Geistlichen werden nicht von den weltlichen Regenten angestellt, können nicht von denselben angestellt

werden; weil die weltlichen Regenten zu solcher Anstellung weder Recht noch Macht haben; eben so wenig und aus demselbigen Grunde können die weltlichen Regenten einen Geistlichen absetzen oder suspendiren ab officio. Die Anstellung der Geistlichen, wie ihre Amovirung, muß, wenn nicht leere Worte für Realität gelten sollen, von der Kirche, von der Kirchen-Obrigkeit ausgehen.

Die Geistlichen haben, als Solche, kein weltliches Amt.

Die Geistlichen haben für ihre Amtsverrichtungen nicht die von den weltlichen Regenten ausgehenden Gesetze, sondern die Kirchen-Gesetze zur Norm — welches auch das preussische Landrecht anerkennt.

Die Geistlichen sind in Beziehung auf die Verwaltung ihres Amtes, in Beziehung auf ihre Amtsverrichtungen durchaus nicht den weltlichen Regenten, sondern

nur den Kirchen-Obern Rechenschaft schuldig, nicht Jenen, sondern nur Diesen verantwortlich.

Die Geistlichen werden nicht vom Staate besoldet. — Was über diese Besoldung zu sagen ist, habe ich schon im Abschnitt XI. besprochen.

Die katholischen Geistlichen haben also von dem, was dazu gehöret Staatsbeamter zu sein, eben gar nichts.

Hier frage ich nun jeden vernünftigen Menschen: ob die Geistlichen Staatsbeamte sein können? Sollte nicht etwa auch hier die Anwendung des Princips der Protestanten auf das Verhältniß der katholischen Geistlichen zur Staatsgewalt der hier besprochenen Ansicht zum Grunde liegen? Doch man wird vielleicht, in Beziehung auf die Anstellung der Geistlichen, einwenden, ob dann die Placets, und bei der Bischofswahl die Angabe der persona grata und die

Bestätigung nicht einer Anstellung gleich komme?

Was nun die Placets betrifft, so ist das Nöthige schon früher bemerkt worden.

Was die Angabe der persona grata vor der Bischofswahl (man sollte wohl sagen: Angabe der persona ingrata) betrifft, so steht davon in der, die Freiheit der Wahlen festzustellenden Bulle — de salute animarum — nichts. Es soll aber in einem an die zu wählen berechtigten Domkapitel insbesondere gerichtetem päpstlichen Breve die Weisung enthalten sein, daß die Domkapitel keinen wählen sollen, von welchem sie nicht wissen, daß er persona grata sei, und zugleich soll in jenem Breve den Kapiteln die Weise angegeben sein, wie sie sich die Sicherheit, ob dieser oder jener persona grata sei, verschaffen können.

Was also die weltliche Gewalt in Anspruch nehmen könnte, wäre doch, dem er-

nähmten zufolge, nur das Recht des veto in Beziehung auf eine zu wählende, oder, mit oder ohne Schuld des Kapitels, im Widerspruche mit dem eben erwähnten päpstlichen Breve, gewählte persona non grata; das aber ist doch wohl keine Anstellung; es kann überhaupt von der Anstellung eines Bischofs der katholischen Kirche Seitens der Staatsgewalt im Ernste keine Rede sein; der Papst bestätiget die Bischofswahlen; nur der Papst stellt die Bischöfe an. Aber bestätiget nicht auch das Gouvernement die Bischöfe?

Da wenigstens bisher das Gouvernement entweder durch die vorläufige Angabe der persona grata die Wahl auf diese Person richtet, oder das Gouvernement auf einem, demselben eingesendeten Verzeichniß der Personen, deren Einer muthmaßlich gewählt werden wird, die personae ingratae durchstreichend, die übrigen als personae gratae bezeichnet, so scheint, wenn im ersten Falle der als persona grata angegebene, oder

wenn im zweiten Falle Einer der auf dem erwähnten Verzeichnisse nicht gelöschten Personen gewählt wird, eine nächstdem noch eintretende Bestätigung doch nur als bloße Form betrachtet werden zu können.

Ehemals bestätigte freilich der Kaiser die Bischofswahlen; aber ehemals waren die Bischöfe, weil zu Bischöfen gewählt, eo ipso Reichsfürsten.

# XIII.

## Von den Patronat-Rechten.

Ich bespreche hier die Patronat-Rechte nur wegen des in Beziehung auf dieselben, auf Veranlassung der Säkularisation, zu Tage geförderten, die freie Ausübung der bischöflichen Gewalt sehr hemmenden Verfahrens.

Wie die ersten Christen ihre Gaben zu den Füßen der Apostel legten, so legten später, als das Christenthum sich verbreitete und mit dem Bedürfnisse der Kirche auch die Gaben der Gläubigen sich mehrten, die Gläubigen ihre Gaben in die Hände der Bischöfe.

Die Bischöfe aber waren verpflichtet, die Gaben-Summe in vier Theile zu theilen, deren Einen Theil sie zu ihrem eigenen Un-

terhalt, Einen Theil zum Unterhalt ihrer Gehülfen (Geistlichen), Einen Theil für den Gottesdienst und die Baulichkeiten, und Einen Theil für die Armen zu verwenden hatten, und über deren richtige Verwendung die Bischöfe den Provinzial-Concilien Rechenschaft schuldig waren. Die erwähnte Verpflichtung beruhete aber auf einer Verfügung Seitens der Kirche.

Auch die Vertheilung und Verwendung der Gaben geschahen ohne irgend eine Anfrage, ohne Oberaufsicht des Staats, und die Bischöfe stellten zu dieser Zeit ihre Gehülfen (die Geistlichen) ebenfalls an, und verschickten sie anders wohin, oder amovirten sie ohne irgend eine Anfrage.

Nach und nach bekam die Kirche auch liegende Gründe, und es kam dahin, daß jedem Pfarrer und auch andern Geistlichen an dem Orte, wo ihnen ein Amt, ein Officium anvertrauet wurde, auch die Einkünfte daselbst liegender Gründe zu ihrem Unterhalte

angewiesen wurden, und dann das Officium und der Genuß der Einkünfte der eben erwähnten liegenden Gründe als ein für allemal zusammen gehörend, als von einander unzertrennlich gedacht wurden. Jedoch war immer und ist immer das Beneficium da propter Officium; dem das Officium anvertrauet wurde, dem wurde auch das Beneficium verliehen; das Beneficium ist das Accessorium, das Officium das Principale; Accessorium sequitur principale; Beneficium datur propter Officium. Das Beneficium ist wie jedes geistliche Gut unverkäuflich, und was Canonisten geplappert haben — als ob das Beneficium ein Temporale und das Officium das Spirituale sei — deutet auf wenig Verstand und Kenntnisse, oder auf viel schlechte Gesinnung.

Es konnte nun zwar, es kann noch kein Beneficium zu Stande kommen, nach kirchlichem Sprachgebrauche erigirt werden, als

durch den Biſchof, und der Biſchof ſtellt auch frei denjenigen an, welcher die Einkünfte des Beneficii genießen ſoll — den Beneficiaten — das heißet: der Biſchof verleihet ihm das Officium, beauftragt ihn mit dem Officio, und gibt ihm zugleich das Recht, die Einkünfte des Beneficii zu genießen, aber iſt das geſchehen, ſo kann der Beneficiat nicht entſetzet werden, als in Gefolg gerichtlichen Verfahrens. Es iſt dies eine ſehr ſchlimme Beſchränkung der Freiheit des Biſchofs in Ausübung ſeiner Gewalt; aber es iſt keine Verletzung des Rechts, da dieſe Beſchränkung von der Kirche ſelbſt ausgeht, und von der Kirche gehandhabt wird.

Es hat ſich aber dem Beneficial-Weſen ein Recht angehängt, welches die freie Ausübung der biſchöflichen Gewalt auch in Beziehung auf die Anſtellung der Beneficiaten ſehr, und auf eine ſehr ſchlimme Art beſchränket — nämlich das Patronat-Recht.

Dieſes aber wird Seitens der Kirche, mit dem größten Grunde, als ein Onus, als ein, die Beneficia belaſtendes Servitut betrachtet, und nach den bei Servituten geltenden Rechtsgrundſätzen behandelt.

Es gibt ein actives und ein paſſives Patronat-Recht.

Jenes gibt dem Patrone das Recht, ein Subject für ein erledigtes Beneficium, worauf ihm das active Patronat-Recht zuſteht, dem Biſchofe zu präſentiren; dieſes gibt einer Familie oder einem Mitgliede derſelben das Recht, im Falle der Erledigung eines betreffenden Beneficiums, für daſſelbe dem Biſchofe präſentirt zu werden, oder ſich ſelbſt zu präſentiren.

Es gibt aber auch Patronat-Rechte, welche einem Amte, z. B. einem Archidiakonate, auch ſolche, welche einer Corporation, z. B. einem Kloſter, auch ſolche, welche einem Gute, liegenden Gründen — Real-Patronat-

Rechte genannt — ankleben; die Erstern gehen mit dem Amte auf den neuen Besitzer des Amts, die Letztern gehen mit dem Besitze des Gutes auf den neuen rechtmäßigen Besitzer über.

Jedes Patronat-Recht ist unverkäuflich; bei dem Verkaufe eines Gutes, dem ein Real-Patronat-Recht anklebet, darf dieses Patronat-Recht nicht mit in Anschlag gebracht werden; es würde Simonie sein.

Das Patronat-Recht hört auf zu bestehen, geht insbesondere verloren

durch gänzliche Aufhebung des Amts, welchem es anklebte, oder der Corporation, welcher es zustand;

wegen Mißbrauch des Kirchen-Vermögens;

wegen unkanonischer Veräusserung des Patronat-Rechts;

wegen Mißhandlung des Geistlichen, des Beneficiaten.

Daß die Patronat-Rechte, obgleich der Bischof das Recht und die Pflicht hat, die Qualifikation der Präsentirten zu prüfen, und die nicht tauglich Befundenen abzuweisen, das freie Collations-Recht des Bischofs sehr beschränkt, liegt auf der Hand; aber es ist eine Beschränkung, welche nun einmal kirchlich rechtlich ist, mithin keine Verletzung des Rechts.

Diesemnach sind, da die Archidiakonate, welchen Patronat-Rechte anklebten, aufgehoben worden, diese Patronat-Rechte erloschen, und ein aufgehobenes, nicht mehr existirendes Archidiakonat bringt keine Einkünfte. Geistliche Corporationen, unter Andern Klöster, welchen Patronat-Rechte anklebten, sind aufgehoben, vernichtet; die ihnen bis dahin anklebenden Patronat-Rechte sind also erloschen, und alle Beneficia, welche mit solchen Patronat-Rechten belastet waren, sind liberae collationis Episcopi geworden.

# XIV.

## Ueber die Appellatio ab abusu.

Ich würde vielleicht diesen Gegenstand gar nicht besprochen haben, wenn nicht der Herr Minister von Altenstein in dem gleich nach meiner Abführung von Cöln erlassenen Publikandum, in den Thesen, welche ich gebrauchen wollte, um mich der Rechtgläubigkeit der Geistlichen, wo in mir in dieser Beziehung ein Zweifel aufsteigen würde, zu versichern, auch deshalb einen Eingriff in das Bereich des Staats zu finden, geglaubet hätte, weil ich in der 18ten These das Recht der Appellatio ab abusu bestritten haben soll.

Die erwähnte 18te These lautet, wie sie in der bekannten Berliner Darlegung aufgeführt wird, wie folgt:

Spondeo ac promitto Archiepiscopo meo reverentiam et obedientiam in omnibus quae ad doctrinam et disciplinam spectant, sine omni restrictione mentali, neque ab Archiepiscopi mei judicio, secundum **hierarchiae catholicae ordinem**, ad neminem nisi ad Papam, totius Ecclesiae caput provocare posse et debere profiteor.

Daß der Herr Minister in den unterstrichenen Worten einen Angriff auf die Appellatio ab abusu findet, und nicht eine Appellatio a judice ecclesiastico ad judicem saecularem, tamquam ad judicem superiorem im Sinne gehabt, das muß man dem Verstande und der Geschäftskenntniß des Ministers, auch seiner

Achtung des Rechts zutrauen; da man im andern Falle glauben müßte, der Minister habe die letzte angeführte Art der Appellation als dem Rechte gemäß angesehen und mir zumuthen wollen, eine gleiche Ansicht zu haben.

In Frankreich ist oder war die Appellatio ab abusu, welche in Deutschland Beifall gefunden zu haben scheint, — sie ist eine, die richterliche Gewalt der Kirchen-Obrigkeiten hemmende Erfindung, — recht zu Hause, scheint aber vor der Zeit Ludwig XII. und Franz I. im 15ten Jahrhundert nicht in Gebrauch gewesen zu sein.

Diese Appellation setzt als conditio sine qua non voraus,

daß der geistliche Richter, von dessen Urtheil an den weltlichen Richter appellirt wird, seine Gewalt mißbrauchet habe, und zwar übergreifend in das Bereich der Staatsgewalt, oder, indem er die Kirchen-Gesetze überspringet,

zugleich das Recht, welches zu schützen die Staatsgewalt berechtiget und verpflichtet ist, verletzet;

die Sache muß wichtig sein, das öffentliche Wohl betreffen und unzweifelhaft sein;

es muß nicht von einer res spiritualis die Rede

und der Abusus notorisch sein.

Wie nun der Herr Minister in der besprochenen 18ten These einen Angriff auf die Appellatio ab abusu hat finden können, begreife ich nicht. Ich konnte doch nicht sagen:

die Ordnung der Hierarchie der katholischen Kirche setze einen solchen Abusus potestatis ecclesiasticae, das heisset eine Unordnung, und eine solche Unordnung voraus.

Was ist aber überhaupt von dieser Appellation zu halten?

Ich will hier Einiges von dem anführen, was ein sehr gelehrter Canonist in seinem im Jahre 1781 gedruckten jure canonico davon sagt, nämlich:

> diese Appellationen sind in Widerspruch mit den ältesten, neuen und neuesten Canones der Synoden — in Widerspruch mit der Praxis des erstern und mittlern Zeitalters der Kirche — in Widerspruch mit den Regeln der weisern Kirchenzucht; sie sind auch der geistlichen Gerichtsbarkeit sehr präjudicirlich, welches selbst die Franzosen nicht läugnen.

Jedenfalls kann diese Appellation erst dann statt finden, wenn keine kirchliche Mittel mehr da sind. Also müßten doch wohl vorläufig alle kirchliche Instanzen durchgegangen sein.

Was nun die großen Mißbräuche betrifft, wozu die Appellatio ab abusu die Hand bietet, so führt mein Canonist mehrere derselben an, und setzet hinzu:

daß selbst die französischen Schriftsteller dieselben, durch Erfahrung belehrt, eingestehen.

Ich muß aber über diesen Gegenstand noch Folgendes bemerken:

In dem Falle, wo ab abusu potestatis judicis ecclesiastici ad judicem saecularem appellirt wird, und der Judex saecularis die Appellation annimmt, behauptet der weltliche Richter, es sei Seitens des geistlichen Richters ein Uebergriff in das Bereich des Staats geschehen, oder die Kirchen-Gesetze seien übersprungen und ein Recht verletzet; dahingegen behauptet der geistliche Richter, die Behauptung des weltlichen Richters sei falsch, im Gegentheile finde Seitens des weltlichen Richters durch die Annahme der Appellation ein Uebergriff in das Bereich der Kirchen-Gewalt statt. Hier stehen nun der geistliche Richter, die Kirchen-Gewalt, und der weltliche Richter, die Staatsgewalt,

als Parteien gegen einander; wer wird nun entscheiden, ob die Appellatio ab abusu rechtlich begründet sei? Doch nicht Eine der Parteien?

Es möchte auch wohl von dieser ganz unregelmäßigen Appellation gelten, was ein sehr gelehrter, sehr braver Canonist, wenn ich nicht irre, von den sogenannten libertates gallicanae sagte, daß nämlich oft das Mittel, so man anwendet um etwas Schädliches (oder für schädlich gehaltenes) abzuwehren, schädlicher sei, als das Schädliche, welches man abwehren wollte.

Die libertates gallicanae sollten, ni fallor, bezwecken, freier zu werden vom Einfluß der päpstlichen Gewalt, und erwirkten nach Verdienst größere Beschränkung Seitens der Staatsgewalt. Sogenannte Freiheiten werden oft Ketten — das haben auch die Protestanten erfahren.

Der Minister hält das Recht der Appellatio ab abusu für ein landesherrliches Recht — also für ein Recht, welches in der Landeshoheit gegründet ist — welches also schon so lange da war, als es Landesherren gab — welches also die heidnischen Kaiser auch hatten — wo also die entsprechende Pflicht des Episcopats schon so lange da war, als es ein Episcopat gab — eine Pflicht, welche also auch den Aposteln auflag — wovon jedoch erst in der neuern Zeit eine Spur gefunden wird.

Ich halte diese Appellation für eine Erfindung, welche durch schlechte Gesinnung des Ungehorsams gegen den Papst und gegen die Bischöfe veranlasset, diesen Ungehorsam sehr begünstiget, durch die Schwäche der geistlichen Obrigkeiten in praxi möglich gemacht, welche ein tiefer Eingriff in die Kirchen-Gewalt, und durch das Schwert der Staats-Gewalt erzwungen damals in Frankreich eingeführet ist.

Petrus de Marca sagt: diese Appellation müsse auch von dem Abusu des weltlichen Richters an den geistlichen Richter statt finden; aber ich bin der Meinung, daß wo ein Appellant über den Abusus des weltlichen Richters klagend, sich an den geistlichen Richter wenden würde, die Kirche sagen würde: Wer hat Mich zum Richter oder Erbvertheiler über euch gesetzet? (Luk. XII, 14.) Ich denke es wäre besser, wenn die weltlichen Herren es auch so machten.

# XV.

## Ueber den unmittelbaren Geschäfts-Verkehr, das heißet, den Verkehr in kirchlichen Angelegenheiten, mit dem Oberhaupte der Kirche.

---

Zuvörderst muß ich bemerken, daß das, was ich hier sagen werde, sich nicht auf Preussen beziehet, indem die kürzlich Seitens des Königs erlassene Verfügung über den Geschäfts-Verkehr mit Rom die Beziehung des zu Sagenden auf Preussen unpassend machet.

Der Herr Minister hat zwar bei der nachrichtlichen Mittheilung der erwähnten Verfügung an die Bischöfe die Erinnerung, daß dieselben ihrem Unterthanen-Eide treu bleiben, und die Drohung, allenfalls die Frei-

heit des Verkehrs mit Rom abermals zu hemmen, zugesetzet. Es läßt sich jedoch nicht denken, daß diese Zusätze etwas Anders sind, als Zusätze, welche, nach alter Gewohnheit, bei allen ähnlichen Verfügungen statt finden; denn es läßt sich nicht denken, daß der Minister im Ernste einen römisch-katholischen Bischof des Meineides fähig halten sollte; eben so wenig läßt sich denken, weder, daß der Minister verkennen sollte, wie der freie Geschäfts-Verkehr mit Rom, in der vom Heilande Seiner Kirche gegebenen Verfassung, eben so wesentlich ist, als zum Leben des Leibes der freie Verkehr der Glieder mit dem Haupte wesentlich ist, noch daß der Minister im Ernste auch nur den Gedanken haben könnte, die Ausübung eines so wesentlichen, das Leben der Kirche bedingenden Rechts abermals zu hemmen.

Der unmittelbare Geschäfts-Verkehr mit Rom ist von Staatswegen verboten; diese Geschäfts-Correspondenz *nach* Rom und *von*

Rom soll durch die Hände der Minister gehen.

Hier und da werden auch die unbedeutendsten, Seitens eines Geistlichen an einen Geistlichen in Rom gerichteten Bitten um Reliquien und um einen Ablaß darunter begriffen.

Was ist der Zweck dieses Verbots? Was kann der Zweck desselben sein?

Der ausgesprochene Zweck des erwähnten Verbotes ist: zu bewachen, daß nicht etwas Politisches sich in die Geschäfts-Correspondenz einmische.

Zuvörderst rede ich über dieses Verbot nur in so fern es die Bischöfe betrifft.

Wäre jener ausgesprochene Zweck des besprochenen Verbotes wirklich der Zweck, so könnte dem nur zum Grunde liegen eine den Gouvernements inhärirende Voraussetzung, daß die Bischöfe eines Theils des Meineides sehr fähig sein, und daß andern Theils der gesunde Menschen-Verstand den Bischöfen gänzlich abhanden gekommen sei.

Das Erste, weil doch die Furcht vor Einmischung des Politischen sich nur auf solche Politica beziehen kann, welche den Staat gefährden könnten, und das Zweite, weil die Bischöfe doch wissen werden, wie leicht der Inhalt einer Geschäfts-Correspondenz bekannt wird, und wie sie gar nicht anders erwarten können, als daß alle ihre Briefe, insbesondere die Briefe nach und von Rom geöffnet werden; der ausgesprochene Zweck kann daher nicht der wirkliche Zweck des besprochenen Verbots sein. Und ich denke, die Minister dürften es als injuriös ansehen, wenn man glaubte, sie hätten wirklich eine so schlechte Meinung von den Bischöfen. Es würde auch auf die Voraussetzung deuten, daß das Oberhaupt der Kirche fähig sei, sich mit meineidigen Bischöfen in feindselige Umtriebe gegen die Gouvernements, gegen die Staaten einzulassen. Ueberdies würde das besprochene Verbot, wenn der ausgesprochene Zweck der wirkliche wäre, zur Erreichung dieses Zwecks nicht nur ein unnützes,

sondern auch ein zweckwidriges Mittel sein.

Das Erste, weil die Bischöfe, wenn ihre Pflicht sie auffordert mit dem Oberhaupte der Kirche unmittelbar zu verhandeln, schon Wege finden werden, welche den Ministern und ihren Unterbehördern entgehen; und das Zweite, weil eben durch jenes Verbot die Correspondenz auf heimlichem Wege hervorgerufen wird, und wenn einmal Gefährdung des Staats gefürchtet werden will, dieselbe zuverläßig eher bei der heimlichen als bei der öffentlichen Correspondenz zu suchen ist.

Wenn man das Gesagte erwäget, so sieht man wohl, daß der oben erwähnte ausgesprochene Zweck jenes Verbots nicht der wirkliche sein kann.

Welchen Zweck soll man sich denn dabei denken?

Etwa den, daß das Oberhaupt der Kirche eine auswärtige Behörde sei?

Man hört dieſen Grund wohl ausſprechen, und derſelbe würde im Zuſammenhang ſein mit dem beſprochenen Zwecke, aber Ernſt kann es auch mit dieſem Zwecke des beſprochenen Verbotes nicht ſein.

Der Souverain von Rom iſt, als Solcher, für den preuſſiſchen, öſterreichiſchen, baieriſchen, würtembergiſchen u. ſ. w. Unterthanen, als Solchen, das heißet, in allen politiſchen, weltlichen Angelegenheiten eine auswärtige, völlig fremde Autorität, eben ſo wie der König von Preuſſen, der Kaiſer von Oeſterreich, der König von Baiern, der König von Würtemberg u. ſ. w. ihren katholiſchen Unterthanen als Katholiken in allen kirchlichen Angelegenheiten auswärtige Autoritäten ſind; aber der Papſt iſt das ſichtbare Oberhaupt der Kirche Jeſu Chriſti,

wie der Apoſtel ſagt: des Leibes Chriſti, deſſen Glieder alle in der ganzen Welt zerſtreut wohnende Katholiken ſind, weſſen

Regenten Unterthanen immer sie sein mögen.

Daher, den Papst, als Solchen, als Oberhaupt der Kirche, irgendwo in Beziehung auf die Katholiken, als Solche, mit den Worten — auswärtige Behörde — bezeichnen, eben so unpassend ist, als wenn man den Kopf, in Beziehung auf den Leib, auf die Glieder des Leibes, eine auswärtige Behörde nennen wollte, und das besprochene Verbot des unmittelbaren Geschäfts-Verkehrs mit dem Papst würde so viel heißen, als: der wechselseitige Verkehr unter dem Kopfe und den Gliedern seines Leibes solle der Kontrolle eines fremden Kopfes, welcher überdies noch, gleichwie dessen Leib, ganz anderer Natur ist, und welcher in dem Verkehr unter dem Kopfe und den Gliedern jenes Leibes nicht bewandert ist, auch weil das nicht seines Amtes ist, nicht bewandert zu sein brauchet, unterworfen sein.

Was soll nun dem besprochenen Verbote zum Grunde liegen?

Die in ihrem eigenen Solde und im Solde der, insbesondere gegen die Kirche so feindselig gesinnten Rationalisten, und im Solde der, gegen die Kirche, wie gegen den Staat, wie gegen jede Autorität, ihre eigene brutale Autorität ausgenommen, stehenden, so feindselig gesinnten Demagogen haben so oft gesagt: Es dürfe auf der ganzen Welt nur Eine selbstständige Gewalt geben, es gebe nur Eine selbstständige Gewalt, nämlich die des Staats; jede andere Gewalt, welche auf Selbstständigkeit Anspruch mache, der Staatsgewalt nicht unterworfen sein wolle, sei Usurpation, Anmaßung. Solche Grundsätze, so oft verkündiget, denke ich, haben endlich doch mehr oder weniger gewirket.

Indessen ganz abgesehen von der, dem besprochenen Verbote zum Grunde liegenden Absicht, ist dieses Verbot ein tiefer, tödtlicher Eingriff in das innerste Leben der Kirche.

Der Heiland hat Seine Kirche auf den Felsen Petrus gebauet, und, nach seinem

eigenen Worte, hierdurch, durch das Fundament, dem Baue jene Festigkeit gegeben, welche allen Angriffen Seitens der Pforten der Hölle trotzet.

Der Petrus ist der vom Heilande für immer angeordnete Mittelpunkt der Einheit, in der Lehre und Zucht; das ein- und allemal vom Heilande zur Regierung der ganzen Kirche angeordnete sichtbare Oberhaupt dieser Kirche.

Wie verhält sich nun das hier besprochene Verbot des unmittelbaren kirchlichen Geschäfts-Verkehrs mit dem Oberhaupte der Kirche zu Rom in praxi zu jener Anordnung des Heilandes?

Ich will nur in Beziehung auf die Lehre diesen Gegenstand erörtern, weil solches hinreichen wird, die vorliegende Frage zu beantworten.

Der Papst soll die Lehre in der ganzen Kirche, ihre Einheit, ihre Reinheit, ihre

Vollständigkeit, auch, daß sie gehörig verkündiget werde, bewachen.

Um das zu können, muß derselbe mit Zuverläßigkeit wissen, wie es in jeder dieser Beziehungen, in jedem der Kirchen-Theile (der Diöcesen) mit der Lehre stehe.

Nehmen wir nun an, daß der Staatsgewalt das Recht inwohne — also ein Landeshoheits-Recht — zu erzwingen, daß jede Correspondenz der höher, wie der niedriger stehenden Mitglieder der Kirche mit dem Oberhaupte der Kirche in kirchlichen Angelegenheiten durch die Hände des Gouvernements, der Minister gehe, so entspricht diesem Rechte Seitens der Mitglieder, auch Seitens des Oberhaupts der Kirche die betreffende Pflicht, jede Correspondenz der erwähnten Art durch die Hände der Minister der verschiedenen Regenten gehen zu lassen; denn einem wirklichen Landeshoheits-Rechte der Regenten in Beziehung auf die

Kirche, entspricht nothwendig Seitens der Kirche — ihres Oberhaupts, ihrer Mitglieder — die betreffende Pflicht in Beziehung auf den Staat und dessen Regenten.

Die Staatsgewalt hätte somit ein Recht, welches die wichtigste Angelegenheit der Kirche — die Lehren — die wichtigste Angelegenheit des Himmelreichs auf Erden, des Reiches, welches nicht von dieser Welt ist, des Reiches, dessen König in die Welt gekommen ist, um der Wahrheit Zeugniß zu geben — der ist — welchem alle Gewalt übergeben ist im Himmel und auf Erden — in die Gewalt, in die Hände der Gouvernements und deren Minister, in die Gewalt der einzelnen, in Beziehung auf das Glaubens-Bekenntniß sehr verschiedenen, Regenten — in die Gewalt des Reiches, der einzelnen Reiche, welche von und nur für diese Welt sind, legt, so daß Papst und Bischöfe, und Geistliche und Laien sich das müßten gefallen lassen — und diese Einrich-

tung hätte der Heiland gemacht!!! Wer kann sich das denken?

Aber wir wollen noch etwas genauer besehen, wie sich die Sache in praxi stellt.

Denken wir uns ein Gouvernement oder Minister, welche sich berufen glauben, die gehörige Verkündigung der wahren katholischen Lehre zu beschränken, zu hemmen, oder eine auftauchende Irrlehre

irrig durch Auslassung — Unvollständigkeit — oder

irrig durch Zusatz — der Reinheit zuwider — oder

irrig durch Entstellung, z. B. per novitatem verborum (der Apostel Paulus gebraucht diese Bezeichnung) —

zu schützen, oder die Verkündigung, die Verbreitung solcher Irrlehren zu befördern.

Daß dergleichen statt finden könne, lehrt die Geschichte, insbesondere die Geschichte des Arianismus.

Da gelangt nun ein, natürlich ungünstiger, nach Rom bestimmter Bericht über diese Irrlehre, über ihre Verkündiger, über die ganze Sachenlage, in die Hände der Minister — gemäß der obigen Voraussetzung eines Landeshoheits-Rechts der Regenten, und der kirchlicher Seits entsprechenden Pflicht — damit die Minister solchen Bericht pflichtmäßig nach Rom besorgen. Würden arianische Minister das gethan haben? sofort es gethan haben? — Und wenn das Oberhaupt der Kirche dennoch davon Nachricht erhält, und wider jene Irrlehre und die Verbreiter derselben Maßregeln getroffen und die betreffenden Verfügungen den Ministern zur Besorgung hätte zukommen lassen, würden dann die arianischen Minister dieselben besorgt haben? sofort sie besorgt haben?

Man wird vielleicht einwenden: das sei ein Mißbrauch eines Rechts, das Recht selbst könne dennoch gegründet sein. Allerdings

gibt es Fälle, wo das sein kann, aber es ist hier zu bemerken, daß, ein wirkliches solches Landeshoheits-Recht vorausgesetzt, der Heiland der Kirche eine Pflicht aufgelegt hätte, durch welche es der Kirche unmöglich gemacht würde, einem solchen Mißbrauche in einer solchen Angelegenheit zu steuern, das heißet: ihren Hauptzweck zu erreichen; weil nämlich selbst der Mißbrauch eines wirklichen Rechts die anderseitige, dem mißbrauchten wirklichen Rechte entsprechende Verbindlichkeit nicht aufhebt, da hingegen einem usurpirten Rechte anderer Seits keine Verbindlichkeit entspricht.

Dann kann nicht unbemerkt gelassen werden, daß die Apostel und ihre Nachfolger, in langer Reihe, von dem hier besprochenen Landeshoheits-Rechte und der demselben entsprechenden Pflicht nichts gewußt haben — der heilige Geist, welcher die Apostel leitete, hätte es doch gekannt.

Das besprochene Landeshoheits-Recht ist übrigens, wie ich glaube, vor noch nicht gar langer Zeit in System gebracht.

Jeder Bischof, jeder Geistliche, jeder Laie muß durchaus völlig frei mit dem Oberhaupte der Kirche, mit dem gemeinschaftlichen Vater aller Katholiken, in kirchlichen Angelegenheiten, unmittelbar correspondiren können, um so mehr, da leider schon mehr als einmal der Fall gewesen ist, somit auch noch wieder geschehen kann, daß selbst Bischöfe einer Irrlehre angehangen und dieselbe möglichst befördert haben; von Solchen ist aber nicht zu erwarten, daß sie die Wahrheit nach Rom berichten werden; dann muß ein wahrer Bericht Seitens der Geistlichen, oder, falls auch diese von der Irrlehre angesteckt, oder schwach, oder indolent genug sind, zu schweigen, wo zu reden Pflicht ist, Seitens gut gesinnter Laien nach Rom gehen.

Schließlich wiederhole ich, was schon bemerkt worden, daß nämlich das hier bespro-

chene Verbot des unmittelbaren Geschäfts-Verkehrs mit Rom eine tödtende Verletzung des innersten Lebens der Kirche Jesu Christi ist, und bemerke noch, daß jenes Verbot allgemein den Mitgliedern der Kirche etwas zu thun verbietet, welches zu thun ihre Pflicht gegen Gott oft gebieterisch sie auffordert. Möchten doch solche Verbote nie erlassen werden; sie nutzen zu Nichts, bringen nie Segen, immer aber Unfrieden, werden nicht befolgt, dürfen nicht befolgt werden.

# XVI.

## Ueber das Recht der Oeffentlichkeit.

Ueber dieses Recht der Kirche ein paar Worte.

Die Kirche hat mit dem Rechte des Daseins auch das Recht ihr Dasein öffentlich zu bekunden, durch Kirchen, Läuten, geistliche Kleidung ihrer Diener, öffentliches Versehen der Kranken in Kirchen-Kleidung ihrer Diener und was dazu gehört, Processionen, Wallfahrten u. s. w.; überhaupt hat die Kirche ein Recht auf alle jene öffentliche Religions-Gottesdienstliche-Uebungen, welche Seitens der Kirche gutgeheissen sind. Sie haben insbesondere die heilsame Wirkung, die Religiösität zu beleben. Den Mißbräuchen

z. B. bei Wallfahrten, läßt sich steuern; freilich müssen die Bischöfe nicht das verbiethen, was eben am meisten geeignet ist, jenen Mißbräuchen zu steuern, müssen nämlich nicht verbieten, daß ein Geistlicher die Wallfarthen begleite und leite.

Die römisch-katholische Kirche in ihren Religions-Uebungen und in ihrem Gottesdienst auf die Kirchen, gleich dem Protestantismus, beschränken wollen, verräth Unkenntniß des Geistes der katholischen Kirche, des Christenthums; und das Streben, solche Beschränkung zu verwirklichen, ist eine factische Verletzung der Rechte der Kirche.

# XVII.

Ueber die Berliner, bei A. W. Hayn 1838 anonym gedruckte

**Darlegung des Verfahrens der preuſſiſchen Regierung**

gegen

**den Erzbiſchof von Cöln**

vom 25. November 1837

in 4to

habe ich noch Einiges, zu der vorliegenden Schrift Gehörendes, und zwar zuerſt über das Vorwort zu bemerken.

Man kann nicht verkennen, daß in dem Vorworte die Schmähungen gegen mich nicht fehlen; Phraſen, Behauptungen, deren thatſächliche Begründung natürlich der Leſer in der Darlegung ſelbſt zu finden erwartet.

1stens. Wenn das Verfahren gegen mich, welches, seiner Natur nach, so weltkundig, wie geschehen ist, werden mußte, Jedem ganz klar — als recht, gut und nöthig — aufgefallen wäre, so hätte es der Vertheidigung nicht bedurft.

2tens. Der Darleger scheint Landes-Gesetze und Staats-Gesetze zu verwechseln; sie sind aber der Gattung nach sehr von einander verschieden; doch darüber ist das Nöthige in der vorstehenden Schrift unter Artikel III. gesagt.

3tens. Der Darleger findet die Vermeidung der Principien-Frage vortrefflich. Es ist begreiflich. Indessen ist eben die Principien-Frage das, worauf es ankömmt.

4tens. Es ist mir gar langweilig, des Darlegers Vorwort weiter zu besprechen; indessen spricht er von der wissenschaftlichen Bildung und dem Schulwesen in Preussen.

Dieser Gegenstand ist zu wichtig, um nicht Einiges davon zu sagen; weshalb ich dieses besonders besprechen muß.

5tens. Zuerst wollen wir einen flüchtigen Blick werfen auf die, in der frühern weltlichen Gesetzgebung anerkannten Rechte der Kirche, in Beziehung auf die Schulen, auf die Schul- und Bildungs-Anstalten.

Der westphälische Friede erkennt an, daß die Schulsachen Kirchen-Angelegenheit sind; das heißet, er erkennt das Bestehende, was er vorfand, an, was er nicht verkennen konnte.

Der sehr bekannte protestantische Professor Plank, in einer Schrift, die ich nicht zur Hand habe, (wenn ich nicht irre, über die gegenseitige Stellung der Katholiken und Protestanten) sagt dasselbe.

Der letzte Reichsdeputations-Schluß bestimmt im §. 63:

Die bisherige Religionsübung *) eines jeden Landes soll gegen Aufhebung und Kränkung aller Art geschützt seyn, insbesondere jeder Religion der Besitz und ungestörte Genuß ihres eigenthümlichen Kirchenguts, auch Schulfonds **), nach der Vorschrift des westphälischen Friedens verbleiben. Dem Landesherrn steht jedoch frei, andere Religions-Verwandte zu dulden, und ihnen den vollen Genuß **bürgerlicher** Rechte zu gestatten.

Wenn nun bis dahin die Kirche das Recht hatte, eigene Schulen, Schul- und Bildungs-Anstalten, nebst den dazu gehörenden

---

*) Zu den Religions-Uebungen gehören auch Processionen, Wallfahrten, öffentliches Versehen der Kranken, Läuten.

**) Jeder Religion.... soll auch der Schulfond verbleiben; die Schulen werden folglich als Religions-Angelegenheit anerkannt.

Fonds zu haben, wodurch hat sie denn dieses Recht verloren?

Etwa durch Abtretungen, durch Friedens-Schlüsse, bei welchen die Kirche nicht gefragt worden, oder gegen welche sie protestirt hat? Die pacificirenden Theile konnten doch wohl nicht abgeben oder abtreten, was sie nicht hatten? Oder etwa nach dem Eroberungs-Recht? Können aber wohl Rechte erobert werden, die nicht da sind? Konnte Bonaparte dergleichen erobern und dann abgeben? Auch nimmt die Staatsgewalt selbstredend nicht die Befugniß in Anspruch, der Kirche so viel oder so wenig Rechte zu lassen oder zu nehmen, als den oft recht feindlich gegen die Kirche gesinnten Gelehrten gut dünket?

Man wird mir vielleicht hier vorwerfen, ich streite, wie der bekannte spanische Ritter, gegen Windmühlen, da wenigstens im Preussischen die Rechte der Kirche auf die Schule gebührend beachtet seien. Man wolle mir aber, da der Gegenstand von der höchsten Wichtigkeit

ist, und, wie mir scheint, nicht gehörig beachtet wird, erlauben zu bemerken, daß wenigstens, meiner Ueberzeugung nach — ich wünsche daß ich irre — im Preussischen die katholische Kirche gesetzlich gar keine Schule habe, noch haben soll, da in Preussen, nach meiner Ansicht, gesetzlich keine andere Schulen, als nur Staats-Schulen sein sollen. Es kann, dünket mich, kaum klarer, als

> in der Instruktion zur Ausführung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 16. Juni 1834, die Beaufsichtigung der Privat-Schulen, Privat-Erziehungs-Anstalten und Privat-Lehrer, so wie der Hauptlehrer, Erzieher und Erzieherinnen betreffend — Seitens des Königlichen Staats-Ministeriums unter dem 31. December 1839 erlassen —

geschehen ist, ausgesprochen werden, daß in der preussischen Monarchie nur **Staats-Schulen** gestattet sein sollen.

Doch ehe ich weiter von dieser gesetzlichen Bestimmung rede, einige Thatsachen.

In Coblenz hat das Ober-Schul-Collegium für die Rhein-Provinz seinen Sitz; das ganze Schulwesen, auch der Erzdiöcese Cöln, steht unter demselben. Die Zusammensetzung desselben ist mir nicht bekannt, jedoch ist ein sehr bekannter Herr Brüggemann ein Haupt-Mitglied des erwähnten Schul-Collegiums, wenigstens war er es. Er ist, wenn ich nicht irre, jetzt in Berlin, und arbeitet in dem Cultus-, Unterrichts- und Medicinal-Ministerium; er ist weltlich und verheirathet. Es ist möglich, daß in dem genannten Schul-Collegium auch katholische Geistliche Sitz und Stimme haben, wie solches bei mehreren preussischen Regierungen, wo katholische Geistliche als Consistorial-Räthe, als Schulräthe angestellt sind, der Fall ist; das aber ändert in der Natur der Sache nichts; das Schul-Collegium steht, eben wie

die Regierungen, unter dem weltlichen, protestantischen Minister; derselbe stellt die Mitglieder an, und wie die Regierungen weltliche Behörden sind, wenn sich auch unter ihren Mitgliedern katholische Geistliche befinden, so ist auch jenes Schul-Collegium eine weltliche Behörde.

Unter diesem Schul-Collegium steht auch in jeder Hinsicht das Schullehrer-Seminarium in Brühl bei Cöln; der Erzbischof hat darauf nicht den geringsten gesetzlichen Einfluß, oder man müßte behaupten wollen, daß das Recht, zur Prüfung der Zöglinge jenes Seminars einen Beisitzer zu senden, mehr als ein Schein-Einfluß sei. Nach den öffentlichen Blättern soll jetzt noch ein Schullehrer-Seminarium, wenn ich nicht irre, in Kempen, zur Diöcese Münster gehörend, errichtet, und dann dort die Schullehrer für die Erzdiöcese Cöln, und in Brühl jene für Trier gebildet werden, so wie es für Mün-

ſter in Büren, zur Diöceſe Paderborn gehörend, geſchieht, ſo daß auſſer dem Biſchof von Paderborn, die drei andern weſtlichen Biſchöfe ſich gefallen laſſen ſollen, daß die Schullehrer für ihre Kirchſpiels-Schulen in fremden Diöceſen gebildet werden. — Warum nicht für Münſter in Kempen? Warum nicht für Cöln, wie bisher, in Brühl? Warum nicht für Trier ein eigenes? Es iſt vielleicht nicht in Anſchlag gebracht, daß auf dieſe Weiſe aller, allenfalls mögliche Einfluß der Biſchöfe auf die Schullehrer-Seminarien beſeitiget werden würde!

Von der Anſtellung oder Entſetzung eines Schullehrers erfährt der Erzbiſchof nichts. Es gibt in der Cölner Diöceſe Schulpfleger, welche die Schulen eines beſtimmten Bezirks beaufſichtigen; ſie ſind Geiſtliche, aber in Beziehung auf die Schulen, geſetzlich, ohne Verbindung mit dem Erzbiſchof; die Regierung ſtellt ſie an ohne Mitwirkung, ohne Mitwiſſen des Erzbiſchofs — freilich ſollten

die Geistlichen keine Anstellung von weltlichen Behörden annehmen.

Nur Einmal, so viel ich mich erinnere, fragte mich die Regierung in Cöln, was ich, da sie beabsichtige, den N. zum Schulpfleger des Bezirks N. anzustellen, was ich dazu sage?

Da ich nun wußte, daß der N. gar nicht zum Schulpfleger qualificirt war, so antwortete ich solches der Regierung, und gab zugleich zwei oder drei Andere, als zu dem fraglichen Amte Qualificirte, an; worauf die Regierung erwiederte: Sie habe mich gar nicht nach der Qualification des N., sondern nur fragen wollen, ob sich das Schulpfleger-Amt mit den seelsorglichen Obliegenheiten des N. vereinigen lasse; ich beantwortete dann dieses Schreiben mit einer Verwahrung der Rechte der Kirche auf die Schule. Uebrigens hat die Regierung, ni fallor, hier nur ausgesprochen, was dem weltlichen Schul-

gesetze entspricht, nämlich: daß es im Preussischen nur Staats-Schulen geben solle.

Da ich keine Akten zur Hand habe, so schreibe ich nach dem Gedächtniß, glaube aber sicher, den Akten gemäß, geschrieben zu haben.

Bei der Anstellung eines Religions-Lehrers am Gymnasium bin ich ein paar Mal gefragt worden.

In Hinsicht der Universität ist Folgendes zu bemerken.

Der vorige Könige hatte die, Seitens Friedrichs II. für die Universität Breslau erlassene Kabinets-Ordre, als für die Universität Bonn gültig erklärt.

In dieser Kabinets-Ordre ist, mit einiger Berücksichtigung der Rechte der Kirche, verordnet, daß der geistlichen Obrigkeit jährlich

der Prälektions-Katalog vorgelegt, und die Bemerkungen der geistlichen Obrigkeit gehörig berücksichtiget werden sollen. Nach dem letzten mir zugekommenen Schreiben des Cultus- und Unterrichts-Ministers Herrn von Altenstein über diesen Gegenstand, ist nun das nur dahin zu verstehen, daß der Prälektions-Katalog mir nur vorgelegt werde, damit ich bemerken könne, ob etwa ein oder anderes Fach in dem Katalog nicht mit aufgenommen sei.

Wie wenig Einfluß der Erzbischof auch auf die geistlichen Professoren der Theologie zu Bonn haben soll, mag Folgendes bekunden:

Am Ende des theologischen Cursus wird jährlich eine Prüfung jener Theologen gehalten, welche in das Seminar zu Cöln zu treten wünschen; diese Prüfung leitete und bewachte bis dahin der Herr Achterfeldt. Ich hatte leicht erkenn-

bare Gründe, diese Leitung und Bewachung einem Andern zu übertragen, und ersuchte den seligen Professor Klee es zu übernehmen, welcher es auch übernommen hat; da erhielt ich vom Herrn v. Altenstein ein Schreiben, worin er mich benachrichtigte: daß ich, wenn ich in Zukunft die erwähnte Prüfung durch einen Professor der Theologie der Bonner Universität halten zu lassen beabsichtige, dazu vorläufig bei dem betreffenden Ministerio die Erlaubniß nachsuchen müsse.

Seitdem habe ich jene Prüfung in meiner Wohnung zu Cöln abhalten lassen.

Auch hat der vorige König ausdrücklich verordnet, daß das Convictorium in Bonn ein integrirender Theil des Seminars in Cöln sein solle, und hat nur in dieser Beziehung erlaubet, daß, wenn ich nicht irre, 4000 Thaler jährlich aus dem Seminariums-Fond

für das erwähnte Convictorium hingegeben werden; dies Convictorium nun ist nichts weniger als ein integrirender Theil des Seminars in Cöln, sondern, nach meiner Ansicht, vielmehr ein integrirender Theil der Universität in Bonn. Jene 4000 Thaler fließen, wenn ich mich recht erinnere, in die Universitäts-Kasse, und im Convictorium hat der Erzbischof nichts zu sagen, wie hinlänglich die Thatsachen beweisen, insbesondere was in Beziehung auf die Anstellung des Herrn Meckel geschehen ist. Ich muß hier die Leser hinweisen auf ein sehr gutes Schriftchen: Pro memoria in Sachen des Hermesianismus. Mainz 1837.

Ich glaube kaum, daß man zu viel sagt, wenn man sagt, daß dem wohl bekannten Curator der Universität, Herrn von Rehfues — seinem Bekenntnisse nach ein Protestant — und dem eben wohl bekannten Herrn Achterfeldt — katholisch und geistlich — das Convictorium zu Bonn völlig unterworfen sei.

Ich gehe nun über zu den gesetzlichen Bestimmungen.

Ich habe nur die schon erwähnte Instruction: zur Ausführung u. s. w. vom 31. December 1839, zur Hand.

Es scheint in dieser Verfügung wirklich keine Art der Unterrichts- oder Bildungs-Anstalten übergangen zu sein; auch reichet sie, meines Bedünkens, vollkommen hin, um zu zeigen, sowohl daß es im Preussischen gar keine andere, als nur Staats-Schulen geben solle, als auch um zu zeigen, was denn eigentlich dazu gehören solle, daß eine Schule, eine Lehr-Anstalt u. s. w. Staats-Schule, Staats-Lehr-Anstalt u. s. w. sei; in nuce, aber recht klar und fast allumfassend, sagt solches der §. 7. der erwähnten Instruction; er lautet wörtlich wie folgt:

Alle Privat-Schulen und Privat-Erziehungs-Anstalten sind ganz so, wie die

öffentlichen Schulen derselben Gattung, zunächst der Aufsicht der Orts-Schulbehörde, und in höherer Instanz der Aufsicht der dem Schulwesen des Kreises und des Regierungs-Bezirks vorgesetzten Königlichen Behörden unterworfen; diese Aufsicht soll sich nicht blos im Allgemeinen auf die Handhabung der Schulzucht und den Gang des Unterrichts, sondern auch im Besondern auf die Einrichtung des Lehrplans, die Wahl der Hülfslehrer, der Lehrbücher und Lehrmittel, die Lehrmethode, Schulgesetze, die Zahl der Schüler, und selbst auf das Lokale der Privat-Schulen und Privat-Erziehungs-Anstalten erstrecken.

In dem zweiten Theile dieses Spyhes wird dann, im Falle sich in solchen Schulen u. s. w. Mißbräuche zeigen, bestimmet, daß, wo nöthig, die Königliche Regierung untersuchen solle, und den für eine solche Schule gegebenen Erlaubniß-Schein zurück neh-

men, und eine solche Schul-Anstalt schließen könne.

Daß nun eine Privat-Schule, welche auf solche Weise den Staats-Behörden und ihrer, und einer solchen Beaufsichtigung unterworfen ist, wenn auch nicht dem Namen nach, dennoch in der Wirklichkeit in die Kategorie der Staats-Schulen gehöre, ist, dünkt mich, eben so wenig zu verkennen, als auch daß keine Kirchen-Schulen sein sollen.

Da nun das große Gewicht, welches von Staatswegen auf den Besitz der fraglichen Anstalten gelegt wird, unverkennbar ist, so kann das Gouvernement unmöglich der Kirche verübeln, daß auch sie eben so großes Gewicht auf den ausschließlichen Besitz solcher Anstalten legt, und auf deren Besitz bestehet, und zwar darauf bestehet und bestehen muß, als auf einem, der in ihrem Berufe, in ihrer Bestimmung, in ihrer Selbstständigkeit wesentlichst gegründeten Rechte; und zwar in eben

dem Umfange, wie in der angeführten Instruktion in Beziehung auf die Staats-Schulen u. s. w. angegeben ist, insbesondere alle Lehr-Anstalten u. s. w. umfassend. Man wird vielleicht einwenden: woher die Kirche die dazu nöthigen Geldmittel nehmen wolle; wir aber erwidern: daß die Seitens der frömmern Vorfahren, Seitens Katholiken, für katholische Schüler, für katholische Schulen, katholische Lehr- und Bildungs-Anstalten u. s. w. hergegebenen Fonds, gemachte Stiftungen

Fonds und Stiftungen, auf welche wir, dem westphälischen Frieden und dem letzten Reichs-Deputations-Schlusse, und, ni fallor, auch dem preussischen Besitznahme-Patent zufolge, ein Recht haben —

hinreichen werden, und wo nicht, das Fehlende sich finden werde.

Zum Schlusse über diesen Gegenstand lege ich den letzten Theil eines, in einer Zeitschrift enthaltenen Aufsatzes

über den Hegelianismus und das Christenthum in Preussen —

vor, den Plan des Schulwesens betreffend, welcher dem Herrn Minister v. Altenstein zugeschrieben wird, ohne jedoch im Geringsten mich einzulassen auf die Frage, ob die Auffassung, das Urtheil des ungenannten Verfassers dieses Aufsatzes richtig sei.

Der Gegenstand ist, obgleich von der größten Wichtigkeit, und für die Bischöfe, für den ganzen Clerus, für die Großen dieser Welt, für deren Räthe und Behörden so überaus beachtungswerth, dennoch, wie es scheint, zu wenig beachtet.

Hier folgt nun die wörtliche Abschrift des letzten Theils des erwähnten Aufsatzes:

Auf dem Felde der Schule war es, wo er (Herr v. Altenstein) den Katholicismus insbesondere, aber eigentlich

auch das ganze Christenthum in seinem innersten und tiefsten Leben zu zersetzen und zu vernichten strebte.

Er hatte sich nach und nach nicht bloß ~~die~~ Universitäten, denn hier duldete er jede Doktrin, selbst die katholische, sondern aller Gymnasien, höherer Schulen, endlich auch aller niedern Schulen in der Stadt und auf dem Lande völlig bemeistert. Für die geringste Dorfschule, wie für das Gymnasium war der Lehrplan genau vorgeschrieben, die Lehrbücher, selbst die Hülfs- und Lese-Bücher, bezeichnet. Es war dafür gesorgt, daß in Allen die antikatholischen Lehren und Tendenzen, wenn auch oft sehr fein verdeckt, ausgesprochen und verbreitet waren; aber nirgends durfte deshalb ein offener Angriff gegen die katholische Kirche oder das Christenthum vorhanden sein. Dabei war er sehr vorsichtig; kein allgemeiner Lehrplan für die

ganze Monarchie, nicht ein- für allemal bestimmte Lehrbücher wurden vorgeschrieben, sondern in jedem Regierungs-Bezirke war dies verschieden; überall war die Wahl zwischen mehreren Lehrbüchern offen gelassen; auch Modifikationen zwischen den verschiedenen Confessionen gestellt. Mit den Katholiken ward dabei ungemein vorsichtig verfahren; die Speise wurde jedem gereichet, wie er sie eben vertragen konnte.

Am Rhein und in Westphalen, wo der Katholicismus noch am concentrirtesten herrschte, war die Einmischung nur sehr leise; die Bischöfe wurden befragt, der Lehrplan vorgelegt, nur durch die weltlichen Nüanzen ward das Antikatholische allmälig verbreitet. In Schlesien und Westpreussen ging man offener zu Werke; eine Einmischung der Kirche in die Schulen ward hier gar nicht mehr geduldet. Am Katholicismus selbst rühr-

te man natürlich nirgends; aber pseudo-katholische Erbauungs- und Andachts-Bücher wurden überall hier eingeschmuggelt.

Noch wichtiger war, daß man Schullehrer-Seminarien gänzlich der Kirche entzog; hier wurden die antikatholischen Tendenzen völlig begründet und festgestellt; von hier aus verbreiteten sie sich als mündliche Lehre, als mündliche Commentare von vielleicht sonst unschuldigen und nicht unkatholischen Büchern, durch alle Adern des Volks. Hier war und ist jede Controlle fast unmöglich; auch trifft Bischöfe und die katholische Geistlichkeit vielfach der Vorwurf, daß sie dieselbe nicht einmal versuchet haben. Sie bekümmern sich leider um die Anstellung der Landschullehrer nur zu wenig; bei diesen aber ist die sogenannte Emancipation von der Kirche eine fixe Idee, und in den östlichen Provinzen stehen

Schullehrer und Pfarrer, wenn sie nicht gerade Beide die rationalistischen Sympatien haben, sich häufig direkt in allen Einwirkungen entgegen. Den Lutheranern und Reformirten geht es nirgends besser, ja bei ihnen ist die Sache schon viel weiter gefördert, da ein grosser Theil ihrer Geistlichkeit von selbst in. diese Richtungen seit lange eingegangen ist.

Lasset uns nur die Schule, sagte das Ministerium Altenstein, die Pracht eures äussern Gottesdienstes, eure äussere hierarchische Einrichtung, eure Bischöfe und Kapitel lassen wir euch gern, wir werden sie ehren und schützen, sie dienen uns in diesem Augenblicke so gar noch sehr gut als Deckmantel unsere Anordnungen zu fördern, wir erhalten durch sie die Ruhe der Katholiken. Ist aber erst das wesentlich Katholische in dem Herzen des Volkes erlöscht, sind

die alten Traditionen durchschnitten, dann fällt ja die Hierarchie von selbst, und wird als alter Plunder in den Kehricht geworfen um zertreten zu werden, oder höchstens unter den übrigen Staats-Beamten einrangirt. Darum konnte dem Ministerium Altenstein nichts unerwünschter kommen, als der Streit über die gemischten Ehen. Hierdurch wurden die Katholiken aus der Lethargie geweckt, ihr Selbstbewußtsein erwachte, und das vorsichtig und fein begründete, schon halb aufgeführte Gebäude des Hegelschen Staatsthums ist auf einmal in Frage gestellt. Darum kann der Tod des Ministers von Altenstein im Jahre 1840 allerdings als ein bedeutendes, für Preussen providentielles Ereigniß angesehen werden.

Wird das neue Ministerium in demselben Geiste und Sinne handeln, so wird der Krieg auf Leben und Tod mit der ka-

tholischen Kirche fortgesetzet; aber nicht mehr im Geheimen, wie bisher, sondern öffentlich, denn die Katholiken wissen gegenwärtig sehr wohl, worauf es ankömmt, und die Layen fast noch besser als der Clerus. Und sollte das Regentenhaus nicht einsehen, wie gefährlich es wäre, wenn die katholische Kirche im Preussischen unterginge? Würde nicht die völlige Zersetzung des Protestantismus und fast alles positiven Christenthums die nothwendige Folge sein? Noch ist es Zeit zur Rückkehr, und wenn es auch unendlich schwer sein mag, eine eingeschlagene Bahn völlig zu verlassen, so sind doch noch Auskunfts-Mittel zu finden. *) Auch ist

*) Ein ganz natürliches, leichtes, das beste und einzige gerechte und ausreichende Auskunfts-Mittel: Man lasse der Kirche völlig freie Hände in ihrem Bereiche, wohin insbesondere die Schule, die Lehr-, Bildungs- und Erziehungs-Anstalten gehören; dann und nur

mit jener pietistischen Schule des Hegelthums (davon hat der Verfasser früher geredet) allerdings eine Ausgleichung möglich.

---

dann wird unter Kirche und Staat Friede sein; dann und nur dann wird in den Staaten Friede sein; weil der Friede in den Staaten auf die Gesinnung der Unterthanen beruhet; weil diese Gesinnung bedingt wird durch die Wirksamkeit der Kirche auf die Gemüther; weil diese Wirksamkeit der Kirche auf die Gemüther bedingt wird durch die Freiheit der Kirche, daß sie sich in ihrem Bereiche völlig frei bewegen könne.

Jedes andere Auskunfts-Mittel beruhet mehr oder weniger auf der Schärfe des Schwerts, kann nur die Ausbrüche schlechter Gesinnung, und nicht immer, nicht überall, und nur auf eine zeitlang beschwichtigen, und muß dann fast immer gezuckt sein.

# XVIII.

## Die Darlegung selbst.

### Erster Theil. *)

### Die Angelegenheit der gemischten Ehen.

Ich übergehe die erste und zweite Periode und bemerke bei der dritten Periode über die im ersten Absatze Seite 15 angeführte Erklärung des Erzbischofs Grafen Spiegel:

.... Indem die im Breve vorgeschriebenen Formen und Ermahnungen von der

*) Ich muß bemerken, daß wo ich nur auf eine Seitenzahl hinweise, die Seiten der Darlegung selbst gemeinet sind, wo ich aber auf eine Seitenzahl der Anlagen hinweise, ich immer Anlage beisetzen werde.

Forderung des Versprechens der Verlobten absehe;

daß der Papst

1stens in dem Breve selbst von dem Versprechen der Verlobten zu reden keine Veranlassung hatte, da in diesem Breve die Copulation, die Einsegnung ganz unerwähnet bleibet, und nur von der passiven Assistenz die Rede ist;

daß aber

2tens in der, dem Breve zugefügten Instruktion vom Cardinal Albani, Niemand ein Absehen von dem fraglichen Versprechen finden wird.

Und über das Seite 16 über den Bischof von Trier Gesagte, frage ich nur das Eine:

Hat der Bischof von Trier das Schreiben (Beilage H.) selbst **verfasset** und geschrieben? oder nur unterschrieben? vielleicht auch abgeschrieben oder

abschreiben lassen, was von einem Andern verfasset war?

## Vierte Periode.

Bei dem, was ich hier zu sagen habe, wolle der Leser zusammen nehmen

Seite 17 den vierten Absatz, wo es heißet: ein Vertrauter u. s. w.

Anlage I.

Anlage K.

Anlage X. Seite 36 und 37, Seite 36 dritter Absatz.

Die Sache verhält sich wie folgt:

Zuvörderst ist zu bemerken, daß das, was Seite 17 von meiner Freundschaft mit dem achtungswerthen Herrn Domkapitular Schmülling geschrieben steht, nicht richtig ist; wir Beide sind viel zu selten in Berührung mit einander gekommen, als daß sich eine Freundschaft hätte bilden können; — es hätte heißen sollen:

Ein Befreundeter des Herrn Staatsraths Schmedding, der gelehrte u. ſ. w.

Der Herr Domkapitular Schmülling kam zu mir, ließ mich das Schreiben des Miniſters an ihn leſen, und ließ es, auf meine Bitte, in meinen Händen. Ich ſah daraus, daß der Miniſter wohl vor hatte, mich dem Könige zu proponiren, aber vorläufig jedenfalls ſeinen Rücken, in Beziehung auf die bewußte Vereinbarung, ſichern wollte; ob der Miniſter mich wirklich proponiren würde, davon wußte ich nichts, und daß dem Könige von der hier beſprochenen Verhandlung etwas bekannt wäre, davon wußte ich gar nichts; erſt nachdem ich meine bekannte Erklärung durch den Herrn Domkap. Schmülling an den Miniſter hatte gelangen laſſen, erfuhr ich durch ein, an jemand Anders gerichtetes Privat-Schreiben aus Berlin,

daß meine Erklärung genügend gefunden worden, und die Frage oder Aufforderung des Ministers, um meine Gesinnung auszuforschen, eigentlich — — dies Wort war gebrauchet — vom Könige ausgegangen sei.

Was nun meine, durch den Herrn Domkapitular Schmülling an den Minister gelangte Erklärung betrifft, so hätte ich darüber eigentlich nichts zu sagen, indem Seite 20 im dritten Absatze das Eingerückte

Was meine u. s. w.
Daß noch u. s. w.
In dieser Lage u. s. w.
Euer Excellenz! u. s. w.

das Nöthige angibt.

Die nun das, was ich da dem Minister geschrieben habe, nicht glauben wollen, die mögen es lassen; ich bemitleide dabei nur Sie.

Der Darleger ist wirklich so gütig, mir zu glauben, daß ich, vor meiner Erklärung an den Minister, die Vereinbarung nicht gesehen habe. Daß ich in der Erklärung an den Minister, der Instruktion, welche die Bischöfe an die Vikariate erlassen hatten, nicht erwähnt habe, war natürlich, da diese Instruktion sehr geheim gehalten wurde, noch geheimer als die Vereinbarung selbst, und der Minister dieser Instruktion gar nicht erwähnet hatte, auch ich die Instruktion nicht gesehen haben konnte, da ich die Vereinbarung nicht gesehen hatte.

Ich hatte übrigens, nachdem ich schon von Berlin in meine Diöcese zurückgekehrt war, ganz sichere Nachricht erhalten, daß der König glaube, ich hätte die Vereinbarung vor meiner Erklärung an den Minister gelesen, und zugleich erfahren, daß, wie es schien, der König nicht wissen sollte, daß ich die Vereinbarung vor meiner Erklärung an den Minister nicht gelesen habe. Da

hielt aber ich es für nöthig zu sorgen, daß dem Könige die Wahrheit bekannt würde; um das zu bewirken, habe ich den möglichst sichern Weg genommen, weiß jedoch nicht, ob es mir gelungen ist.

Seite 36 Linie 16 von unten Anlage W. steht gedruckt:

Es wurde ihm gesagt, daß es von dieser Erklärung abhängen werde, ob Seine Majestät sich bewogen fühlen könnten, seine Wahl zuzulassen. Hierauf u. s. w.

Dieser ganze Satz ist, so wie er da stehet, unrichtig, und mich wundert, daß der Darleger sich nicht gescheuet hat, eine solche Blöße zu geben; denn Jeder, welcher mit Verstand den Auftrag des Ministers an den Herrn Domk. Schmülling (Seite 17 Anlage I.) mit dieser Angabe

Es wurde ihm gesagt u. s. w.

vergleichet, wird einsehen,

daß mir das in der Angabe Enthaltene nicht hat gesagt werden können;

denn ein Anderer als der Herr Domkapitular Schmülling könnte es mir doch nicht gesagt haben, und derselbe müßte Seitens des Ministers den Auftrag gehabt haben, mir das zu sagen.

Der Minister schreibt aber im letzten Absatze Anlage I. Seite 18:

Mir ist aber jedoch daran gelegen, über den letzterwähnten, die gemischten Ehen betreffenden Punkt, ehe ich einen weitern Schritt thue, aufs Gewisse zu kommen.

Wie passet hierzu die obige Angabe — Es wurde ihm gesagt u. s. w.?

Von dem

ehe ich einen weitern Schritt thue u. s. w.

bis zum

ob Seine Majestät sich bewogen
fühlen könnten
ist wenigstens ein tüchtiger salto mortale.

Der Herr Domk. Schmülling sollte sich mit mir mündlich in vertraulicher Unterredung benehmen, um mir Gelegenheit darzubiethen, meine Gesinnung zu eröffnen; daß mir das Schreiben des Ministers an den Herrn Domk. Schmülling mitgetheilt werden sollte, lag durchaus nicht im Auftrage. Es kann sein, daß der Herr Domk. Schmülling seine Privat-Meinung dahin geäußert hat, von meiner Erklärung werde es vermuthlich abhängen, ob der König meine Wahl zulassen werde; aber nach des Darlegers Erzählung muß offenbar der Leser glauben, es habe über diesen Punkt eine amtliche Aeusserung statt gefunden.

Ich muß doch wohl, ehe ich weiter gehe, ein Wort sagen über die Wortbrüchigkeit, welche mir vorzuwerfen man mir die Ehre angethan hat.

Man hat gesagt:

1stens. Ich hätte nicht gehalten, was ich versprochen.

2tens. Wenn ich später eingesehen, daß ich mein gegebenes Versprechen nicht halten dürfte, so wäre es meine Pflicht gewesen, mein Amt niederzulegen.

Was das Erste betrifft, so wolle der Leser die Anlage (I.) zur Darlegung Seite 17 und 18, wo der Minister die bewußte Vereinbarung als in Gemäßheit des Breve von Pius VIII. abgeschlossen bezeichnet, vergleichen mit der Anlage (K.) Seite 18, wo ich erkläre, daß ich von der gemäß dem Breve von Pius VIII. abgeschlossenen Vereinbarung nicht abgehen würde, so wird jedem Leser, welcher weiß, daß ich die Vereinbarung nicht gesehen hatte, klar sein, daß ich meine Erklärung auf die Aeußerung des Ministers gefußet habe, auch meine Erklärung nur darauf fußen konnte, eben weil ich die Vereinbarung nicht gesehen hatte,

daß ich aber auch auf diese Aeußerung des Ministers fußen mußte — oder hätte ich etwa dem Minister sagen sollen, daß ich seine Wahrhaftigkeit bezweifele?

Uebrigens sagt meine Erklärung gerade so viel, als die Aeußerung des Ministers. Der Darleger hätte wohl klüger gethan, sich der Vertretung derjenigen, die mich des Wortbrechens zeihen, nicht zu unterziehen.

Was das Zweite betrifft, so habe ich nur zu bemerken, daß ein katholischer Bischof sein Bisthum nicht so wie ein Kleid aus- und anziehen kann, und daß jene, oben unter 2. angeführte Meinung beiläufig so viel sagt, als: wenn ein Hirt seine Heerde in Gefahr sehe, er davon laufen und die Schafe preisgeben müsse. Eben die Erkenntniß, daß ich die Vereinbarung nicht befolgen durfte, legte mir gebieterisch die doppelte Pflicht auf, zu bleiben, das ist, nicht

niederzulegen und meine Amts-Verrichtungen nicht einzustellen.

## Zweiter Theil.

### Die Hermesische Angelegenheit.

Was die Universitäten und Schulen u. s. w. betrifft, so muß ich den Leser auf das darüber in der vorstehenden Schrift und das in den Bemerkungen zum Vorwort der Darlegung Gesagte hinweisen.

In Beziehung auf das in diesem zweiten Theile der Darlegung über die Hermesische Angelegenheit Gesagte muß ich den Leser hinweisen auf das Schriftchen:

Pro memoria in Sachen des Hermesianismus u. s. w. Mainz 1837, bei Kirchheim, Schott und Thielmann,

und bemerke nur:

1stens, daß Seite 4, Linie 4 von unten, des eben angeführten vortrefflichen Schriftchens, eine Unrichtigkeit ein-

geschlichen ist, indem das französische Gouvernement nicht versuchet hat, mich abzusetzen, sondern mich ersuchet hat, niederzulegen, welches ich aber zu thun mich geweigert, und statt dessen den nachherigen Erzbischof Grafen Spiegel substituirt habe. (Die Substitution ist aber ihrer Natur nach widerruflich.) Ich meinte diesen Weg einschlagen zu dürfen; weil ich aber dadurch den Grafen Spiegel, als damals blos ernannten Bischof von Münster, zur Administration der münsterischen Diöcese befähigte, so hat mir der Papst Pius VII. mein Benehmen mit Recht verwiesen, und mich angewiesen, jene Substitution zu widerrufen, welches ich auch gethan habe;

2tens, daß das Seite 31, Linie 19 von oben, von meinem Zaudern Gesagte nicht der Wahrheit gemäß ist; solches auch, wenn ich nicht irre, von

Berlin aus, und zwar officiel, oder faſt officiel berichtiget iſt;

und

3tens, daß der Leſer irren könnte, wenn er nun durch jene Berichtigung veranlaſſet würde zu glauben: alles Andere in der Darlegung erzählte, was nicht berichtiget worden, ſei richtig.

Durch die gleich nach meiner Abführung nach Minden erlaſſenen Regierungs-Amts-Blätter hat der Herr Miniſter v. Altenſtein etwas von unverkennbaren Spuren eines feindſeligen Einfluſſes zweier revolutionären Parteien auf meine Handlungsweiſe in einer Weiſe bekannt gemacht, welche wohl in Jedem den Verdacht, als ſei ich demagogiſch geſinnet, wird erregt haben. (Ich ſetze übrigens voraus, daß der Herr v. Altenſtein ſolches nicht beabſichtiget hat, indem mir bekannt iſt, daß derſelbe die Ueberzeugung hatte: Ich ſei nichts weniger als de-

magogisch gesinnet.) Da aber die Erklärung, welche des Königs Majestät zu geben allergnädigst geruhet haben, zeiget, daß sich bei mir keine Spuren von Demagogie gefunden haben, so habe ich darüber nichts zu sagen, als daß mir, bis auf den heutigen Tag, noch völlig unbekannt ist, was der Herr Minister mit den zwei Parteien meinet; ich stehe mit keiner derartigen Partei in Verbindung, und habe nie mit einer solchen Partei in Verbindung gestanden, habe überhaupt mit Parteien nichts zu schaffen.

Ueber die kurz vor meiner Abführung nach Minden meiner Seits bekannt gemachten Aktenstücke Folgendes:

Ich habe den Erlaß des Ministers (Darlegung Anlage U.) und meine Antwort (Darlegung Anlage V.) so lange geheim gehalten, als ich noch hoffen konnte, man werde sich in Berlin eines Andern besinnen und nicht zur That übergehen. Da aber trat Folgendes ein:

Herr Brüggemann wurde, und zwar Seitens des Herrn Miniſters von Rochow, nach Berlin berufen.

Bald vernahm ich, daß die Hermeſianer in Cöln triumphirend ausposaunten: Ich werde bald vom Stuhle geworfen werden; meine Macht werde bald gebrochen werden u. ſ. w. Da konnte ich nun vernünftiger Weiſe nicht mehr bezweifeln, daß die Drohungen ausgeführt werden würden, wo dann die Sache natürlich die größte Oeffentlichkeit erhalten mußte; denn wenn auch meine Abführung im Dunkeln geſchah, ſo konnte doch am andern Morgen dieſelbe kein Geheimniß mehr ſein; indeſſen wurde die Sache, wenigſtens zum Theile, ſchon am ſelbigen Abende, vermuthlich durch die getroffenen militairiſchen Anſtalten bekannt. Ich wußte, daß ich, nachdem die Gewalt eingetreten ſein würde, nichts mehr würde bekannt machen können. Es war Grund genug da, überzeuget zu ſein: daß die Sachenlage nicht gehörig meinen Diöceſanen bekannt werden wür-

de. Diese Ueberzeugung ist durch die Thatsache hinlänglich bewährt worden.

Ich war aber der Kirche, ihrem Episkopate, meiner Heerde und mir selbst schuldig dafür zu sorgen, daß die Sachenlage gehörig bekannt würde, und mußte jeden Augenblick das Eintreten der Gewalt, und mit dem Eintreten der Gewalt die möglichst große Publicität, nicht der in den meiner Seits mitgetheilten Aktenstücken enthaltenen Drohungen, sondern der Verwirklichung dieser Drohungen erwarten. Ich theilte dann die beiden schon erwähnten Aktenstücke dem Domkapitel, den drei Suffragan-Bischöfen, den Pfarrern in Cöln, in Bonn und in Aachen, und, ni fallor, zwei einzelnen Pfarrern mit.

Einige Pfarrer meinten, es könne gut sein, das Volk aufzufordern, zu einem gewissen Anliegen zu beten; ich rieth aber damit noch etwas zu warten.

Wo ich nicht persönlich jene Aktenstücke mittheilen konnte, setzte ich in den Begleitungs-Schreiben hinzu:

Wir müssen nun still, ruhig, betend erwarten, was die Vorsehung über uns wird kommen lassen.

Es waren auch, wie ich gehöret habe, an mehreren Orten sehr pöbelhafte Zettel angeschlagen, deren Einer mir zur Ansicht gebracht wurde; ich legte einen Zettel bei, worauf ich schrieb:

Der Anschlag-Zettel sei zuverläßig nicht von einem Katholiken, sondern von Einem geschrieben, welcher den Katholiken einen übeln Namen machen wolle —

und gab die Weisung: den Anschlag-Zettel nebst der von mir beigefügten Bemerkung, dem zu bringen, welcher mir den Anschlag-Zettel gesendet habe.

Man hat angegeben: ich sei ersucht worden, gegen diese gemeinen Anschlags-Zettel

einen Zettel an der Domkirche anschlagen zu lassen. Ich erinnere mich davon nichts; aber wäre wirklich dergleichen mir zugemuthet worden, so würde ich schwerlich dieser Zumuthung gefolgt sein, indem ich es unter der Würde der zum Gottesdienste bestimmten Kirche und unter meiner Würde zu sein geglaubt haben würde.

Aber wer hat die Anschlag-Zettel gemacht, oder an der Verfertigung und Anschlagung derselben Theil gehabt? Vielleicht wissen es die Polizei-Behörden.

Ein Mensch, welcher sich ausgab für einen schlesischen Gutsbesitzer, Namens Werner, und für einen Katholiken, (katholisch war er nicht, und vielleicht war auch das Andere erdichtet) — ich habe davon erst lange nach meiner Abführung von Cöln etwas erfahren — trieb sich vor meiner Abführung und kurz nachher in meiner Diöceſe umher, suchte das Vertrauen der Geistlichen zu gewinnen, und

theils auszuspioniren, ob nicht geheime demagogische Verbindungen unter ihnen da wären, theils sie zu Schritten zu bewegen, — welche selbst auszuführen er sich anbot — welche dem Gouvernement sehr mißfällig würden gewesen sein. Mich hat derselbe mit seinem Besuche nicht beehrt. Die ganze Geschichte ist zu finden im fränkischen Courier und, ni fallor, auch in den Münchener historisch-politischen Blättern.

Uebrigens muß man wohl voraussetzen, daß dem Polizei-Commissair Lüdemann in Aachen der sogenannte Werner und sein Treiben, so wie auch dem Herrn Polizei-Minister v. Rochow dasselbe unbekannt geblieben sei; denn im andern Falle wäre der sogenannte Werner zuverläßig verhaftet worden.

Bevor ich nun zum Schlusse übergehe, muß ich noch eine, in dem Schreiben des Herrn Ministers von Altenstein an das

Metropolitan-Kapitel zu Cöln enthaltene Aeußerung dieses Ministers besprechen.

Anlage X. Seite 36 spricht der Minister im ersten Absatze von den bekannten 18 Thesen und sagt: Ich hätte, da ich den Geistlichen die 18 Theses, als Bedingung ihrer Wirksamkeit, zur Unterschrift vorgelegt hätte, eine neue Verordnung erlassen, wozu es des Placets des Gouvernements bedurft hätte, und ich hätte dadurch auch tief in die Rechte der Einzelnen eingegriffen.

Nachdem ich vorläufig auf das hinweise, was ich in der vorstehenden Schrift unter dem Artikel VII. über das Placet gesagt habe, bespreche ich zuerst die Frage:

Welche Verordnungen der Bischöfe neue Verordnungen genennet werden können?

Wenn ein Bischof eine alte Verordnung vom Neuen erläßt, so ist doch wohl

eine solche Verordnung nicht eine neue zu nennen; und nur solche Verordnungen können neue Verordnungen genannt werden, deren Inhalt, Gegenstand, das was sie verordnen, neu, etwas Neues, bis dahin nicht Verordnetes ist.

Und zweitens ist zu bemerken, daß doch auf keinen Fall die Protektoren des Placets einen andern Zweck haben können, als den, daß der Staat nicht beschädiget werde durch neue Verordnungen der Bischöfe; daß also die Forderung, daß das Placet vorläufig eingeholet werden solle, sich unmöglich auf solche Verordnungen der Bischöfe beziehen könne, welche anerkannt den Staat nicht beschädigen können.

Da nun die bestehenden Kirchen-Gesetze, die bestehende Kirchenzucht, die Kirchen-Verfassung, das Kirchenrecht, die Lehre des Herrn, das ist, die Lehre der römisch-

katholischen Kirche, die von dieser Kirche approbirten religiösen Gebräuche u. s. w. als solche anerkannt werden müssen, und als solche anerkannt werden, welche den Staat nicht beschädigen; und da die Bischöfe die Pflicht haben, die Befolgung der Kirchen-Gesetze zu bewachen und zu bewirken, die Kirchenzucht zu handhaben, die Lehre des Herrn rein und vollständig zu bewahren, zu verkündigen, zu verbreiten, und zu sorgen, daß die von der Kirche, weil sehr zweckmäßig, approbirten religiösen Gebräuche, Religions-Uebungen beibehalten werden, so können jene Verordnungen, welche die Bischöfe, ihrer eben angegebenen Pflicht zufolge, erlassen müssen, nicht als neue Verordnungen gelten; sie verordnen sämmtlich nur etwas Altes.

Auch können die Protektoren der Placets-Forderung unmöglich andere, als nur allgemeine Verordnungen, unter den

zu placidirenden verſtehen; denn ſonſt möchte den weltlichen Behörden die Arbeit des Placidirens zu ſchwer werden.

Drittens: Und wer ſoll beſtimmen, ob eine Verordnung eine neue, ob unter die zu placidirenden zu rechnen ſei?

Sollen die weltlichen Behörden ſolches beſtimmen? Sollen die weltlichen Behörden beſtimmen, welche Verordnungen der Biſchöfe, als neue, ihrer Genehmigung, alſo auch ihrer Nicht-Genehmigung unterworfen ſein ſollen? Sollen die weltlichen Behörden beſtimmen, ob der Biſchof z. B. eine zur Erhaltung der alten katholiſchen Lehre unumgänglich nöthige Verordnung, oder ob nicht erlaſſen ſoll? — Die weltlichen Behörden, die etwa nicht katholiſch, vielleicht nicht chriſtlich, der alten Lehre abhold ſind? — Die weltlichen Behörden, die vielleicht die Be-

stimmung treffen würden, daß der Bischof eine solche Verordnung nicht erlassen soll?

Solche Ansprüche fördern den Unfrieden unter Kirche und Staat.

Doch ein Beispiel aus meiner Erfahrung, um zu zeigen, wohin jene Ansprüche führen.

In den damaligen Umständen war ich gebieterisch verpflichtet, mich von der Rechtgläubigkeit der neo approbandorum, auch anderer Geistlichen, wo ich Grund hatte zu fürchten, daß in dieser Hinsicht bei ihnen etwas zu erinnern sei, insbesondere mich davon zu überzeugen, daß weder jene noch diese von dem Hermesianismus befangen seien.

Diese meine Verpflichtung beruhet darauf, daß der Bischof die Befugniß zur Ausübung der Seelsorge nur solchen Geistlichen er-

theilen darf, auf welche er, in Hinsicht ihrer Rechtgläubigkeit und in jeder andern Hinsicht das vollesse Zutrauen haben kann; indem die Geistlichen überhaupt, also auch die Seelsorger, nichts mehr und nichts weniger sind als die Gehülfen des Bischofs, für deren schlechtes Walten dieser, in so fern er bei der Prüfung ihrer Qualifikation etwas hat fehlen lassen, vor Gott verantwortlich ist.

Daß ich die bekannten 18 Theses zu dem oben angeführten Zwecke gebrauchen wollte, ist unverkennbar, jedoch hat der Herr Minister es nicht so angesehen; denn er meinet: durch die bedingende Kraft der Unterschrift der Thesen sei meiner Seits tief in die Rechte der Einzelnen eingegriffen, welches einer besondern Beachtung bedürfe; indessen haben die noch erst zu approbirenden Geistlichen vor der Prüfung ihrer Qualifikation kein Recht mit der Ausübung der Seelsorge beauftragt zu werden, und der Geistliche wird in seinem Rechte nicht verletzet, wenn der Bi-

schof für nöthig findet, dessen Rechtgläubigkeit zu prüfen, und auch die Bischöfe haben Rechte — und allerdings bedarf jene Aeusserung des Ministers einer besondern, und zwar **sehr ernsten** Beachtung.

Dann sagt der Minister: Eine solche neue Bedingung sei offenbar eine neue Verordnung. Hier scheint der Herr Minister zu irren. Es ist hierüber Folgendes zu bemerken:

Es wird nämlich behauptet, daß ich etwas neues verordnet habe, da ich doch **gar** nichts verordnet habe. — Eine Verordnung pflegt man doch bekannt zu machen, wenigstens denjenigen, die sie binden soll; ich habe aber gar nichts bekannt gemacht, habe die Thesen auf meine Kosten drucken lassen, und alle Exemplare zu mir genommen, um sie, wo ich es zu meiner Beruhigung nöthig finden würde, den neo approbandis und andern Geistlichen zur Un-

terschrift vorzulegen. Eine Verordnung erlassen zu wollen, oder erlassen zu haben, ist mir, so viel ich weiß, dabei nicht eingefallen.

Man sieht hieraus, wie mich dünket, daß ein Bischof irgend etwas zu verordnen Mühe haben würde, welches nicht für eine neue Verordnung angesehen werden könnte.

Ich glaube noch bemerken zu müssen, daß der Minister sagt: ich habe die Regierung getäuschet, da ich die Pfarrer angewiesen habe, gemischte Ehen nicht anders einzusegnen, als wenn die Brautleute das bewußte, die Kinder-Erziehung betreffende Versprechen geleistet hätten. Wenn nun hier die Regierung getäuschet worden ist, so habe doch ich sie nicht täuschen wollen; da keine meiner Anweisungen an die Pfarrer in Geheimniß gehüllet war, auch nicht sein konnte, da die Sachen selbst publici juris sind.

# XIX.

## Schluß.

## Meine Abführung von Cöln nach Minden, und über mein Schreiben von Minden aus an den König.

---

Am 20. November 1837 kam der Ober-Präsident der Rhein-Provinz Herr von Bodelschwingh etwa gegen 6 Uhr Abends, unangemeldet, mit dem Regierungs-Präsidenten Herrn von Ruppenthal, dem Herrn Justitiarius der Regierung, und dem Herrn Oberbürgermeister von Cöln zu mir in meine Schreibstube; später kam noch der Obrist der Gensd'armerie in Coblenz, welcher mich nach Minden transportirt hat, hinzu.

Ich war im Schlafrocke, mein Kaplan Michelis war bei mir, welchen ich aber

noch vor der Beendigung dieses Auftrittes gebeten habe in sein Zimmer zu gehen, und den ich nachher, weder in Cöln, noch auf der Reise nach Minden, noch in Minden selbst wieder gesehen habe.

Im Hause hielten Gensd'armen und die Polizei Wache; der Gereons-Platz, wo meine Wohnung sich befindet, war ganz leer gemacht und von Militair umstellet. Der Ober-Präsident las mir die Kabinets-Ordre des Königs vor, zufolge welcher ich mich freiwillig nach Münster zurückziehen, oder gezwungen nach Minden transportirt werden sollte.

Der Ober-Präsident legte mir meine Erklärung an den Minister (Darlegung Anlage V.) mit der Frage vor: ob ich dabei beharre? worauf ich bejahend antwortete; dann fragte er mich: ob ich mich freiwillig nach Münster zurückziehen wollte? worauf ich erwiederte: daß der Hirt nicht freiwillig seine Heerde verlasse. —

Der Ober-Präsident: dann müsse er mich nach Minden transportiren lassen —

Ich: das müsse ich mir gefallen lassen —

Ober-Präsident: ob ich der Gewalt weichen wolle —

Ich erwiederte: daß ich der Gewalt weiche.

Der Herr Ober-Präsident zog aus der Rocktasche meine Erklärung an den Minister (Darlegung Anlage K.) und fragte: ob ich das kenne? Als ich darauf erwiederte, daß ich das allerdings kenne, und es ganz natürlich sei, daß ich mich gefreuet habe, da ich ja habe glauben müssen, die Sache sei abgemacht; darauf steckte er dies Aktenstück stillschweigend wieder ein.

Derselbe fragte mich: ob ich auch jemand mitnehmen wollte, und als ich sagte: natürlich meinen Kaplan Michelis, gestand er das zu, aber nicht, daß er mit mir in meinem Wagen fahren könnte, welches freilich, da der oben erwähnte Obrist sich mit mir

im Wagen, und auf dem Bock neben meinem Bedienten sich ein Gensd'arm setzte, unmöglich gewesen wäre. Und als ich beim Einsteigen den Ober-Präsidenten bat, mir den Herrn Michelis bald nachzuschicken, sagte er: Das soll geschehen, ohne mir jedoch eben so wenig als früher zu sagen: daß Herr Michelis ganz von mir getrennt sein werde.

Daß ich meinen Kaplan mitnahm, war natürlich, um so mehr, da er mich früher gebeten hatte, ihn meine Gefangenschaft theilen zu lassen, wenn ich verhaftet werden würde, welches freilich wohl, ausser mir, kaum Jemand für möglich hielte; ich hielt es nicht für wahrscheinlich, aber für möglich. Aber ein Kaplan, von dem ich völlig getrennt sein sollte, war mir selbstredend völlig unnütz.

Der Herr Ober-Präsident erklärte ganz zuletzt auch: ich könne nach Rom schreiben, auf dem gewöhnlichen oder ausserordentlichen

Wege; — wie ich das hätte machen ſollen, weiß ich nicht; an dem Abende und von Minden aus konnte ich es nicht.

Der angeſpannte Wagen, um mich nach Münſter oder Minden zu fahren, ſtand vor meiner Hausthüre.

Der Herr Ober-Präſident wollte ich ſollte einpacken, da ich aber, wenn ich verreiſe, ſelbſt das Meiſte einzupacken pflege, auch nicht gewohnt bin, meine Kleidungsſtücke und meine Wagenkiſten in meiner Schreibſtube zu haben, ich auch meine Schreibſtube nicht verlaſſen konnte, ohne daß Einer der Herren mitging, (wie ſich zeigte, da ich in mein anſtoßendes Schlafzimmer eines Bedürfniſſes wegen ging) ſo konnte von Einpacken keine Rede ſein.

Beim Abſchiede von Einem der gegenwärtigen Herren ſagte ich unter Andern: Ich weiche kein Haarbreit ab von dem, was ich erklärt habe.

Als ich zum Einsteigen aus der Hausthüre gehen wollte, sagte ich dem Herrn Ober-Präsidenten:

Alle Haare unsers Hauptes sind gezählt,

worauf er erwiederte: das gelte für uns Alle.

Als der Herr Ober-Präsident wegging, eben da ich in den Wagen steigen wollte, sagte er mit einer sehr lauten Stimme:

Die Thüren ihres Wagens werden von Aussen zugeschlossen.

Das wäre nun freilich schwierig gewesen, ist auch nicht geschehen.

Nach meiner Abführung hat man ein paar meiner Schränke offenbrechen lassen; man hat auch von meinen Papieren weggenommen — ob blos Geschäfts-Papiere oder auch andere, weiß ich nicht.

Als ich nicht weit mehr von Minden war, fragte ich den mich begleitenden Obrist: ob ich in Minden auf der Festung gesetzt wer-

den würde? worauf er erwiederte: nein, sondern ich würde mir in Minden ein Quartier miethen können.

Sobald ich in Minden, wo ich in der Kommandantur abgesetzt wurde, angekommen war, bemerkte ich, daß ich ein Gefangener wäre, welches aber der Regierungs-Präsident nicht gelten lassen wollte, weil das Gouvernement es nicht wolle. Ich merkte wohl, daß ich meine Zimmer nicht verlassen konnte.

Der Regierungs-Präsident miethete nun für mich ein Quartier, und sagte mir, als er es gemiethet hatte, es sei verhältnißmäßig zu theuer, ohne mir zu sagen für wie viel er accordirt hatte. Am Abende wurde ich im Wagen nach meinem Quartier gefahren, beim Herrn Kaufmann Vögeler; die Hausleute waren sehr freundliche, gefällige Leute. In dem Hause war Tag und Nacht, zu meiner Bewachung, abwechselnd ein Gensd'arm oder ein Unteroffizier einquartirt, welchem auch die

Haus-Schlüssel haben gegeben werden müssen, und welcher mich bei jedem Ausgang, zur Kirche oder zur Bewegung, begleitete. Ich habe keinen einzigen Besuch gemacht. Niemand durfte mich ohne einen Einlaßschein vom Regierungs-Präsidenten, in welchem die Anzahl der Tage, bisweilen auch die Stunden bestimmet waren, besuchen, ausgenommen waren: mein Freund der Domherr von Korff, welcher mir treulich bis zu Ende Gesellschaft geleistet hat, und der Ober-Pfarrer, Consistorial-Rath Zieren, und der Arzt. Keinen Brief konnte ich durch die Post absenden, es seie denn, daß der Regierungs-Präsident ihn zuvor gelesen hätte; da ich aber zu einem solchen Verfahren nicht die Hand bieten wollte, habe ich gar keinen Brief geschrieben; auch sollte ich keinen Brief — alle gingen durch die Hände des Regierungs-Präsidenten — öffnen und lesen, oder der Regierungs-Präsident mußte ihn auch lesen; deshalb öffnete ich die Briefe nicht, sondern schrieb darauf: als unbestellbar, unge-

öffnet zurück. Das mißfiel in Berlin, und wurde der Post das Annehmen solcher Briefe verboten; ich habe aber mich daran nicht gestöret. Einmal brachte der Stellvertreter des Herrn Regierungs-Präsidenten, da dieser abwesend war, einen Brief, welcher, nach der Aufschrift, vom Cardinal Staats-Sekretair Lambruschini war; da er aber geöffnet war, gab ich ihn ungelesen zurück.

Von Minden aus habe ich bekanntlich einen Brief in die Hände des Königs gelangen lassen, und ihn per Estaffette nach Berlin geschickt.

Einiges glaube ich darüber sagen zu müssen.

Ich habe den Brief per Estaffette gesendet, um möglichst gewiß zu sein, daß der Brief zu den eigenen Händen des Königs gelangte. Den Brief habe ich geschrieben, weil ich zweifelte, daß dem Könige Alles,

was geschehen war, gehörig bekannt wäre. Ich beschrieb daher dem Könige das Verfahren gegen mich, und gab dessen nächste schädliche Wirkung an.

Was die von mir an Einige geschehene Mittheilung der beiden Akten-Stücke (Darlegung Anlage U. und V., jene dem Inhalte nach, diese in extenso) betreffe, so habe ich dadurch nichts gethan, als was ich der Kirche, ihrem Episkopate, meiner Heerde und mir selbst schuldig gewesen sei, nämlich dafür zu sorgen, daß die Lage der Sache gehörig bekannt würde.

Uebrigens sei aktenmäßig nur die Angelegenheit der gemischten Ehen der Grund meiner Abführung. (Vide z. B. Darl. Anl. T.)

Mein Petitum war:

Der König möge doch unter Gottes

Beistand erwägen, ob es, bei der Lage der Sache, vor Gott recht sein und zum Guten führen könne, wenn ich ferner gehindert würde, nach Cöln zurück zu kehren, und die von Gott geknüpfte Verbindung, gleich der ehelichen Verbindung, unter Hirt und Heerde, Väter und Kindern ferner gehemmet würde.

Auf dieses Schreiben hat der König mir nicht geantwortet, sondern durch die Herren Minister von Altenstein, Rochow und Werther antworten lassen.

Diese Antwort war in der Form eines Protokolls, an den Herrn Regierungs-Präsidenten in Minden gerichtet, abgefaßt und gleich dabei bemerkt, daß mir keine Abschrift des Protokolls gegeben werden sollte; indessen habe ich den Inhalt dieses Protokolls wohl behalten.

1stens heißt es darin:

Ich habe sehr unrecht mich zu beschwe-

ren, daß gegen mich keine Untersuchung statt gefunden, da ich ja voraus gewußt habe, was ich zu erwarten hätte.

Abgesehen davon, ob und in wie fern in meinem Briefe an den König eine solche Beschwerde enthalten war, enthalte ich mich aller ferneren Bemerkung.

2tens wird mir sehr übel genommen, daß ich an den König geschrieben: ich hätte, da ich die beiden bewußten Aktenstücke Einigen mitgetheilt, nichts gethan als was ich

der Kirche,
ihrem Episkopate,
meiner Heerde
und mir selbst

schuldig gewesen sei; hier führen die Herren Minister meine Worte an, haben aber die Worte

meiner Heerde

ausgelassen.

3tens sagen die Herren Minister: ich habe an den König geschrieben, die Angelegenheit der gemischten Ehen sei der einzige Grund meiner Abführung.

Ich habe das nicht geschrieben; sondern ich habe geschrieben, daß in den Akten nur dieser Grund angegeben sei — und das ist wahr; — daß wirklich nur dieses der Grund meiner Abführung gewesen seie, konnte ich nicht schreiben, da ich eine ganz andere Ueberzeugung hatte und noch habe.

Auf das erwähnte Protokoll habe ich nichts geantwortet, als daß ich um die Abschrift desselben bitte, und demnächst die Antwort mir vorbehalten.

Es sind nun bald drei und ein halbes Jahr seit meiner gewaltsamen Abführung von Cöln verflossen, und noch immer werde ich durch die Zwangsgewalt des Staats abgehalten, zu meiner Heerde zurück zu kehren.

Mein ehemaliger Kaplan E. Michelis wurde mit Gensd'armen nach Minden gebracht — weshalb gefangen? ist nicht bekannt. Er wurde in Minden bewachet; von Minden mit Gewalt nach Magdeburg gebracht, und dort in schwerer Haft gehalten — weshalb ist nicht bekannt geworden. Er wurde seiner Haft in Magdeburg entlassen, und ihm eröffnet, der Grund seiner Verhaftung sei weggefallen, und er möge sich nach Erfurt begeben; weil er aber forderte, gehen und stehen zu können, wo er wollte, so wurde er mit Gensd'armen nach Erfurt gebracht, und wird durch die Zwangsgewalt des Staats abgehalten, Erfurt zu verlassen. *)

Zuletzt muß ich doch auch wohl etwas sagen über meine Orts-Veränderung von Minden nach Darfeld und Münster, und bemerke zuvörderst: daß man unterscheiden müsse, das,

*) Am Ende des März oder im Anfang des Aprils 1841 ist er endlich freigelassen.

was ſich auf die Sache, von dem, was ſich auf das Perſönliche bezieht.

In Beziehung auf die Sache iſt nämlich nur wichtig:

1ſtens, daß ich nicht freiwillig meine Diöceſe verlaſſen habe, ſondern mit Gewalt aus meiner Diöceſe abgeführt bin, — und

2tens, daß ich wider Willen noch aus meiner Diöceſe entfernt bin, und durch nichts Anderes als durch eben die Gewalt, welche mich aus meiner Diöceſe abgeführt hat, abgehalten werde dahin zurück zu kehren.

Ob ich, ſo lange Gewalt mich von meiner Diöceſe entfernt hält, in Minden in Haft, oder in Darfeld oder Münſter, oder wo immer im Exil mich befinde, das iſt für meine Perſon allerdings mehr oder weniger quälend, für die Hauptſache aber nicht von Gewicht.

Ich war übrigens schon lange, bevor ich, einer mir überkommenen Krankheit wegen, von Minden nach Darfeld transportirt wurde, mit mir darüber im Reinen, daß ich nicht eher nach Cöln zurückkehren dürfe, als die mich von Cöln entfernt haltende Gewalt aufgehoben wäre, weil ich die sehr gegründete Ueberzeugung hatte und habe, daß, nachdem der erste Schritt geschehen, auch der zweite geschehen und man mich unterwegs oder in Cöln wieder verhaften und auf irgend eine Festung bringen lassen würde, wodurch der guten Sache nichts genutzet, durch die Wiederholung dieser Maßregel aber vielleicht etwas der guten Sache sehr Nachtheiliges hervor gerufen werden würde.

Dann muß ich noch bemerken, daß ich schon, bevor ich von Minden nach Darfeld transportirt wurde, erkläret hatte, daß nur Gewalt mich wider meinen Willen von der Rückkehr nach Cöln abhalte, und daß ich

diese Erklärung ebenfalls vor meiner Reise von Darfeld nach Münster abgegeben habe.

Was ich vorstehend über meine Verhaftung u. s. w. geschrieben habe, das habe ich geschrieben, weil so viel darüber geschrieben worden, damit man wisse, was wahr ist.

Hier nun Einiges über drei Briefe, welche ich beabsichtigte in extenso mitzutheilen; inzwischen haben sich aber die Umstände so gewendet, daß ich die drei Briefe nicht erhalten, daher dieselben nur dem Inhalte nach und aus dem Gedächtnisse mittheilen kann.

Den ersten Brief hatte ich lange vor meiner Abführung von Cöln an den Herrn Minister von Altenstein gerichtet, und darin gesagt und zu zeigen gesucht, daß die Schul- und Universitäts-Einrichtung nicht gut, und diesem, großen Theils, die zu geringe Anzahl der den geistlichen Stand wählenden, und der Mangel an Geistlichen

in meiner Erzdiöceſe zuzuſchreiben ſei; insbeſondere hatte ich gezeigt, wie mangelhaft der Unterricht ſei, den die Theologen in Bonn erhalten, und hatte angedeutet, daß ich allenfalls dem Könige ſelbſt über den Inhalt des erwähnten Schreibens eine Vorſtellung einreichen würde.

Der zweite, ſchon — aber wie ich höre — nicht richtig abgedruckte Brief, welcher eine Antwort des Herrn Miniſters auf das eben erwähnte Schreiben ſein ſoll, iſt eben jener Brief, worin der Herr Miniſter mit Bekämpfung der katholiſchen Kirche drohet. *)

*) Anmerk. Wenn mich mein Gedächtniß nicht täuſchet, hat der Herr Miniſter irgendwo geſagt: ich hätte den hier erwähnten Brief auf eine gefährliche Art veröffentlichet; indeſſen hat der Herr Miniſter hier geirret; denn eben wegen des aufregenden Inhalts dieſes Briefes habe ich ihn geheim gehalten, ihn nicht einmal zur Kanzlei abgegeben. Wie derſelbe bekannt geworden, iſt mir völlig unbekannt.

Der dritte Brief ist meine Antwort auf diesen Drohbrief.

Ich zeigte dem Herrn Minister, daß ich den Zumuthungen des Herrn Ober-Präsidenten der Rhein-Provinz nicht habe genügen dürfen, und nicht ich die Sache auf die höchste Spitze getrieben habe; ferner, daß ich, was ich in Beziehung auf den Hermesianismus und dessen Anhänger gethan habe, ohne irgend einer Mahnung Seitens des Oberhaupts der Kirche, ohne des diese Sache betreffenden Breve's zu bedürfen, zu thun verpflichtet gewesen sei, wie jeder Bischof, im ähnlichen Falle, dazu verpflichtet sein würde, da eines Theils der Hermesianismus, im Widerspruch mit dem Christenthume, auf Vernunftstolz fuße, und zum Vernunftstolz führe, andern Theils die Hermesische Lehre Irrthümer enthalte.

Auf den Theil des Ministerial-Schreibens, wo der Minister das politische oder

diplomatiſche Benehmen des römiſchen Hofes als ein demſelben ſehr gedeihlich geweſenes lobet, und mich zu einem Verfahren zu bewegen ſuchet, wo ich gegen die weltliche Gewalt gleichſam als auf Eiern gehend mich benehmen möge, habe ich, da überhaupt ich der Diplomatie, weil ſie meiner Ueberzeugung nach, der Regel nach falſch iſt, und nicht auf Recht, ſondern auf Convenienz ſieht, das heißt, wie mich dünket, nach Willkühr handelt, abhold bin, der Diplomatie Einmiſchung aber in kirchlichen Angelegenheiten mir ein Gräuel iſt, geantwortet, daß, wo die kirchliche und die weltliche Gewalt einander aufrichtig wohlwollen, ein ſolches Benehmen nicht allein unnöthig, ſondern, weil auf Mißtrauen deutend, daher Mißtrauen erregend, ſchädlich ſein würde, übrigens aber auch ich von ſolchen Künſten nichts verſtehe, ſondern mich ganz einfach an die Lehre des Apoſtels halte, welcher ſchreibt:

im ersten Briefe an Timotheus, Kap. VI, Vers 20 und 21.

V. 20. O Thimothee, depositum custodi, devitans profanas vocum novitates, et oppositiones falsi nominis scientiae.

V. 21. Quam quidam promittentes, circa fidem exciderunt.

Und an die Galater, Kap. I, Vers 8 und 9.

V. 8. Sed licet nos, aut angelus de coelo evangelizet vobis praeterquam quod evangelizavimus vobis, anathema sit.

V. 9. Sicut praediximus, et nunc iterum dico: Si quis vobis evangelizaverit praeter id, quod accepistis, anathema sit.

Zuletzt habe ich auf die Drohung des Ministers, die katholische Kirche bekämpfen zu wollen, geantwortet:

Ich habe zu viel Vertrauen auf die Gerechtigkeit und Weisheit des Königs, um glauben zu können, daß der König ein Verfahren gestatten werde, durch welches dessen katholische Unterthanen, nämlich mehrere Millionen, deren circa Eine Million die Erzdiöcese Cöln befasse, auf die möglichst empfindliche Weise würden gekränket werden.

---

## Zwei Bemerkungen.

### Erste Bemerkung.

Unter dem Artikel XVII., wo ich von der Schule rede, habe ich den §. 63. des letzten Reichs-Deputations-Schlusses in extenso angeführt.

Es wird da festgesetzet, daß die bisherige **Religions-Uebung** jeden Landes gegen **Aufhebung** und **Kränkung aller Art** geschützt sein soll.

Ferner, daß insbesondere jeder Religion der Besitz und ungestörte Genuß ihres eigenthümlichen Kirchenguts, auch Schulfonds, nach Vorschrift des westphälischen Friedens verbleiben solle — u. s. w.

Religions-Uebung ist ein sehr allgemeiner Ausdruck, und dürfte es Viele geben, welche darunter irrig nur öffentliche, eigentlich gottesdienstlich genannte Handlungen verstehen, — was in Beziehung auf diese, im Widerspruch mit dem angeführten §. 63. des Reichs-Deputations-Schlusses geschehen ist, will ich hier nicht weiter erörtern, aber gehöret nicht die treue Erfüllung der Berufs-, der Standes-Pflichten zur

Religions-Uebung? und zwar so sehr, daß ohne die Erfüllung dieser Pflichten die ächte Religiösität fehlt; und wenn der Apostel, wie im 20sten Kapitel der Apostelgeschichte V. 28. geschrieben steht, die Bischöfe dringend auffordert:

> attendite vobis, et universo gregi, in quo vos Spiritus Sanctus posuit episcopos regere Ecclesiam Dei, quam acquisivit sanguine suo,

so gehört doch zuverläßig die Erfüllung dieser, vom heiligen Geiste den Bischöfen aufgelegten Pflichten, zur Religions-Uebung der Bischöfe; diese Religions-Uebung hat also der §. 63. des Reichs-Deputations-Schlusses gegen Aufhebung und Kränkung aller Art schützen wollen, das heißt, er hat die Bischöfe in der völlig freien Ausübung ihrer Lehr-, Weih-, gesetzgebenden, richterlichen

und ausführenden Gewalt, und in dem völlig freien kirchlichen Geschäfts-Verkehr mit dem Oberhaupte der Kirche, mit allen Mitgliedern des Episkopats, mit allen Geistlichen ihrer Diöcese, mit ihren Diöcesanen, — so wie solches Alles vor der Zeit des Reichs-Deputations-Schlusses, insbesondere in den Erzbisthümern und Bisthümern, wo bis dahin die Erzbischöfe, Bischöfe und Aebte auch regierende Fürsten waren, statt gefunden, — schützen wollen.

---

## Zweite Bemerkung.

Die römisch-katholische Kirche hat zugestandene Rechte, das heißt, solche Rechte, die ihr von der weltlichen Gewalt, in bessern Zeiten, zugestanden, aber nicht wesentlich in der Natur der Kirche und ihres Verhältnisses zu dem Staate begründet sind.

Wenn es nun eine Ungerechtigkeit wäre, wo ihr solche Rechte, willkührlich, Seitens der weltlichen Gewalt wieder genommen werden wollten, so habe ich doch in der vorstehenden Schrift nicht von den zugestandenen Rechten, sondern nur von solchen Rechten der Kirche sprechen wollen, und, wie ich meine, auch nur von solchen Rechten der Kirche gesprochen, welche in der vom Heilande ihr gegebenen Bildung und in dem, dieser Anordnung des Heilandes zufolge, wesentlich statt findenden Verhältnisse der Kirche zum Staate wesentlich begründet sind; mithin nur von solchen Rechten der Kirche, welche ihr nicht genommen, zu welchen nichts zugesetzt, von welchen nichts abgenommen werden kann.

Der Kirchen-Geschichtschreiber Fleury, den man, glaube ich, nicht der Geneigtheit zum Uebergreifen der Kirchen-Gewalt in das

Bereich der Staats-Gewalt wird zeihen wollen, sagt:

> Der Kirche seien eigen jene Rechte, deren sie sich während der Zeit der heidnischen Kaiser erfreuet habe, deren sie auch durch keine Gewalt der Menschen beraubet werden könne, wenn auch bisweilen faktisch und durch Uebermacht die Ausübung dieser Rechte gehindert wird.

Das ist sehr wahr, man würde aber sehr unrichtig urtheilen, wenn man nun glaubte, daß **nur** jene, eben angedeuteten Rechte, der Kirche eigen seien, denn eben damals war schon der, auch später nur zu oft eingetretene Fall, wo die Kirche faktisch und durch Uebermacht an der Ausübung mancher ihrer wesentlichen Rechte gehindert wurde. Wer wird bestreiten wollen, daß z. B. das Recht der Oeffentlichkeit, ein der Kirche wesentliches Recht sei; die Kirche wurde aber während

der Regierung mancher heidnischer Kaiser faktisch durch Uebermacht an der Ausübung dieses Rechts gehindert.

Zum Schlusse bemerke ich noch, daß ich jedem Uebergreifen der Kirchen-Gewalt in das Bereich der Staats-Gewalt von Herzen abhold bin, aber selbstredend nicht minder abhold bin dem Uebergreifen der Staats-Gewalt in das Bereich der Kirchen-Gewalt.

Es ist dieses eine nothwendige Folge meiner innigsten Ueberzeugung, daß sich das vom Heilande ein für allemal angeordnete, unabänderliche Verhältniß unter Kirche und Staat nicht anders richtig ausdrücken lasse, als durch

beiderseitige Selbstständigkeit

und

wechselseitige Freundschaft.

Gott wolle in seiner Erbarmung, daß solches überall statt finde, recht bald wirken —

zur Ruhe, zum Gedeihen der Staaten, —

und auf daß die katholische Kirche, die Kirche Jesu Christi, in ihrer ganzen Herrlichkeit, durch die Herrschaft der Wahrheit und der Liebe, im möglichst prachtvollen Gottesdienste, im vollstimmigen Preise und Lobgesang Gottes, im freudigen Gehorsame der Gläubigen strahle, wie es der Braut des Herrn geziemet, —

zum zeitlichen Wohle, und zum ewigen Heile der Menschen.

Münster.
Gedruckt mit Aschendorffschen Schriften.

14 DAY USE
RETURN TO DESK FROM WHICH BORROWED
LOAN DEPT.
RENEWALS ONLY—TEL. NO. 642-3405
This book is due on the last date stamped below, or
on the date to which renewed.
Renewed books are subject to immediate recall.

OCT 21 1969 72
RECEIVED
OCT 7'69-4 PM
LOAN DEPT.
AUG 18 1982
RECEIVED BY
MAR 5 1982
CIRCULATION DEPT.

LD21A-60m-6,'69
(J9096s10)476-A-32
General Library
University of California
Berkeley

YC113227